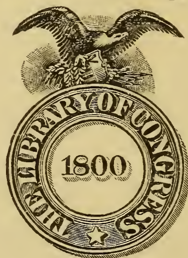



THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Bürgerliche Gesetzgebung

für

den Kanton Aargau.

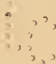
In zwei Bändchen.

Erstes Bändchen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

mit

Anhang.



Aarau, 1858.

Gedruckt in der obrigkeitlichen Buchdruckerei.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

für

den Kanton Aargau.

Theil I—IV.

Nebst Anhang,

enthaltend

die besondern Gesetze, Verträge und Verordnungen über Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches.

Inhalt.

Anhang.

Besondere Gesetze, Verträge und Verordnungen über Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches.



Einführungs-Gesetze und Verordnungen
zum
bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Zur Einleitung und zum Ersten Theil (Personenrecht).

a. Einführungsgesetz vom 31. August 1847.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß wir die Einleitung und den ersten Theil des mit dem 1. Jenner 1828. in Wirksamkeit getretenen bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau einer neuen Prüfung unterstellt und in Folge derselben auf den Vorschlag des Kleinen Rathes verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1. Die in Unserer heutigen Sitzung genehmigte Einleitung und der erste Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau, aus den §§. 1 — 412. bestehend, sollen öffent-

lich kund gemacht werden und mit dem 1. Jenner 1848. in Wirksamkeit treten.

Die auf dem Rande stehenden Inhaltsanzeigen haben keine Gesetzeskraft.

§. 2. Bis zum 1. Jenner 1848. bleiben die unterm 8. Brachmonat 1826. kund gemachte Einleitung und der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

§. 3. Der unterm heutigen Tage kund gemachte Theil des bürgerlichen Gesetzbuches soll auf Handlungen, die dem 1. Jenner 1848. vorhergegangen, und auf erworbene Rechte keinen Einfluß üben.

§. 4. Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts im dritten Hauptstück über die Kinder unehelicher Geburt und ihren bürgerlichen Stand (§§. 214—247.) kommen bei den unehelichen Kindern zur Anwendung, welche nach dem 31. Christmonat 1847. geboren werden.

§. 5. Die Juden werden durch das bürgerliche Gesetz insofern verpflichtet, als für sie gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.*)

§§. 6 und 7. (Enthalten vorläufige Bestimmungen über den redlichen Besitz, die volle Genugthuung, den Pflichttheil, die Fruchtnießung und das Erbrecht der Unehelichen, welche durch den Erlaß der spätern Theile des bürgerlichen Gesetzes außer Anwendung gekommen sind.)

§. 8. Von dem 1. Jenner 1848. hinweg werden die Einleitung und der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Aargau, so wie das Einführungsgesetz zu demselben vom 8. Brachmonat 1826; das Erläuterungsgesetz vom 21. Christmonat 1827. und alle übrigen Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt, insoweit sich dieselben auf Gegenstände des in Kraft getretenen neuen Gesetzbuches und des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beziehen.

---

*) Das Einführungsgesetz vom 8. Brachmonat 1826. zum ältern (am 1. Jenner 1828. in Kraft getretenen) Personenrechte enthielt folgende spezielle Bestimmung:

§. 8. „Die Juden bleiben in Rücksicht auf ihre bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnisse von den Vorschriften über das Kantonsbürgerrecht, und in Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß von denjenigen des zweiten Hauptstücks „von der Ehe" (§§. 56—57.) ausgenommen."

§. 9. Der Kleine Rath ist mit der Kundmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Aarau, den 31. August 1847.

Wurde bekannt gemacht durch Vollziehungsverordnung des Kleinen Rathes vom 16. Herbstmonat 1847.

b. Gesetz über beschränkte Wirksamkeit der Bestimmungen des Personenrechts, betreffend das Vermögen der Ehefrauen; vom 28. Brachmonat 1848.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß Wir, bezüglich der in dem ersten Theile des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über das Vermögen der Ehefrauen, auf den Vorschlag des Kleinen Rathes verfassungsmäßig

beschlossen haben:

§. 1. In den Bezirken Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden und Zurzach sind die Bestimmungen der §§. 53. 55—59. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Vermögen der Ehefrauen nur auf diejenigen Ehen anwendbar, welche nach dem 31. Christmonat 1847. eingegangen werden.

§. 2. Rücksichtlich der vor dem 1. Januar 1848. eingegangenen Ehen gelten in Betreff des Vermögens der Ehefrauen für die benannten Bezirke (§. 1.) die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder Rechtsübungen.

§. 3. In den Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen finden die Vorschriften der §§. 53. 55—59. des allge-

meinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung, ohne Rücksicht, ob die Ehe vor oder nach dem 1. Januar 1848. eingegangen worden.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 54. 60—64. 65. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind für den ganzen Kanton, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eingehung der Ehe, vom 1. Januar 1848. an verbindlich.

§. 5. Der Kleine Rath ist mit der Kundmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Aarau, den 28. Brachmonat 1848.

II. Zum zweiten Theile (Sachenrecht).

Bekanntmachungsverordnung vom 12. Wintermonat 1849.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Nachdem der Große Rath unterm 6. Wintermonat 1849. die Kundmachung und Einführung des zweiten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen, so haben Wir, in Vollziehung dieses Beschlusses,

verordnet:

§. 1. Der zweite Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches:

„von den Rechten an Sachen",

aus den §§. 413—616. bestehend, tritt mit dem 1. Mai 1850. in Wirksamkeit und ist von da an im ganzen Kanton als in Kraft bestehendes Gesetz zu beachten und zu befolgen.

§. 2. (Bekanntmachungsformel.)

Gegeben in Aarau, den 12. Wintermonat 1849.

III. Zum dritten Theil (Obligationenrecht).

Bekanntmachungsverordnung vom 18. März 1852.

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Nachdem der Große Rath unterm 10. März 1852. die Kundmachung und Einführung des dritten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen, so haben Wir, in Vollziehung dieses Beschlusses,

verordnet:

§. 1. Der dritte Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches:

„von Forderungen und Verbindlichkeiten",

aus den §§. 617—861. bestehend, tritt mit dem 1. Heumonat 1852. in Wirksamkeit und ist von da an im ganzen Umfange des Kantons als in Kraft bestehendes Gesetz zu beachten und zu befolgen.

§. 2. (Bekanntmachungsformel.)

Gegeben in Aarau, den 18. März 1852.

IV. Zum vierten Theil (Erbrecht).

Einführungsgesetz vom 14. Wintermonat 1855.

Der Große Rath des Kantons Aargau
beschließt:

§. 1. Der in Unserer heutigen Sitzung genehmigte vierte Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

„Von dem Erbrechte",

aus den §§. 862—994. bestehend, soll öffentlich kund gemacht werden und mit dem 1. Hornung 1856. in Wirksamkeit treten.

§. 2. Bis zum 1. Hornung 1856. bleiben die bisherigen, auf erbrechtliche Verhältnisse sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten in Kraft und finden auf alle Fälle Anwendung, in welchen der Erblasser vor dem 1. Hornung 1856. verstorben ist.

§. 3. Letzte Willensverordnungen und Erbverträge, welche vor dem 1. Hornung 1856. errichtet worden, sind in Form und Inhalt nach dem Rechte zu beurtheilen, das zur Zeit ihrer Errichtung Geltung hatte. Werden dadurch die Rechte der Notherben verletzt, so ist diesen der Pflichttheil nach §§. 916 und 959. des Gesetzes zu ergänzen.

§. 4. Da mit diesem vierten Theile das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch abgeschlossen ist, so werden alle bisherigen Gesetze, Statuten, Rechte und Gewohnheiten, welche auf das bürgerliche Recht sich beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Im Fernern werden aufgehoben: das Gesetz vom 8. Brachmonat 1804. über Verhütung betrügerischer Käufe und Täusche; die §§. 2 — 14. des Gesetzes vom 5. Mai 1809. und die Verordnung vom 30. Weinmonat 1809, betreffend die Aargauischen Juden; so wie endlich diejenigen Theile bestehender Gesetze und Verordnungen überhaupt, welche mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche im Widerspruche stehen.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 14. Wintermonat 1855.

Wurde bekannt gemacht durch Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes vom 28. Wintermonat 1855.



Allgemeines
bürgerliches Gesetzbuch
für
den Kanton Aargau.



Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

§. 1. Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Rechte und Pflichten der Einwohner des Kantons unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus. — Begriff des bürgerlichen Rechts.

§. 2. Die verbindende Kraft eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde. — Verbindende Kraft der Gesetze. 1. Anfang.

§. 3. Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

§. 4. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden. — 2. Dauer.

§. 5. Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei. — 3. Rechtliche Folge.

Diese Vorschrift findet auch bei einer gehörig kund gemachten Verordnung der Regierung oder Verfügung des Richters ihre Anwendung.

§. 6. Die bürgerlichen Gesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die sich im Gebiete des Kantons befinden und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind. — Umfang der Gesetze.

§. 7. Die Wirksamkeit der Gesetze, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zwecke haben, darf durch Verfügungen Einzelner nicht beschränkt werden.

§. 8. Die Kantonsbürger bleiben in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Kanton vornehmen, an dessen Gesetze gebunden, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, jene Geschäfte und Handlungen zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und dieselben zugleich in dem Kanton rechtliche Folgen hervorbringen sollen. *)

§. 9. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen ihrer Heimath zu beurtheilen. *)

§. 10. Die Form eines Rechtsgeschäftes ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden.

§. 11. Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern, oder Kantonsbürger unter sich, außer dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen, insofern bei der Abschließung nicht ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und den Kantonsbürgern die in §. 8. enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.

Auslegung der Gesetze.

§. 12. Einem Gesetze darf kein anderer Sinn beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorgeht.

§. 13. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinn eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so ist solcher

*) Ueber Testirensfähigkeit, Erbrecht und Verlassenschaftstheilungen von niedergelassenen Schweizern, siehe besonders das Konkordat vom 15. Juli 1822. (Anhang Nro. 8.)

mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

§. 14. Kein Gericht darf, um das gegenwärtige Gesetzbuch auszulegen oder zu ergänzen, ein fremdes Gesetz oder die Meinung von Rechtsgelehrten als Entscheidungsgrund in sein Urtheil aufnehmen.

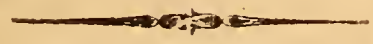
§. 15. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären.

Besondere Orts- und Landesrechte; Aufhebung.

§. 16. Mit der Kundmachung des gegenwärtigen bürgerlichen Gesetzbuches sind die besondern Orts- und Landesrechte im Kanton ausdrücklich aufgehoben. Das gleiche gilt auch von allen Gewohnheitsrechten, auf welche überhaupt bei keinem Falle mehr Rücksicht genommen werden darf.

Beschränkte Kraft richterlicher Aussprüche.

§. 17. Die in den einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von den Gerichten in Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gesetzes; sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden.



Erster Theil.

Personenrecht.

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

Erster Abschnitt.

Von den Personen und ihren Rechten überhaupt.

§. 18. Jeder Mensch ist fähig, unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person. Begriff der Persönlichkeit.

§. 19. Gemeinden, Körperschaften und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben und vom Staate anerkannt sind, können als juristische Personen auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Juristische Personen.

§. 20. Ungeborne stehen von dem Zeitpunkte der Empfängniß an unter dem Schutze der Gesetze und werden, insoweit es ihre und nicht die Rechte eines Dritten betrifft, als geboren betrachtet. Rechte der Ungebornen.

Todtgeborne. Ein todtgebornes Kind wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so angesehen, als wäre es nie empfangen worden.

Lebens-Vermuthung. §. 21. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, so wird das erstere vermuthet.

Wer das Gegentheil behauptet, muß dasselbe beweisen.

Verhältniß mehrerer Gestorbenen. §. 22. Im Zweifel, welcher von zwei oder mehreren Verstorbenen zuerst mit Tod abgegangen sei, liegt demjenigen, welcher den frühern Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, der Beweis ob. Ist dieser nicht geleistet, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben angesehen und es findet keine Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern statt.

Vermuthung des Todes. §. 23. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Mensch noch am Leben sei oder nicht, so wird dessen Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet:

1) Wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verflossen und seit zehn Jahren von seinem Leben keine zuverlässige Nachricht eingegangen ist.
2) Wenn ohne Hinsicht auf sein Alter dreißig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Gerichtliche Todeserklärung. In diesen Fällen kann die Todeserklärung vom Gerichte der Heimath des Abwesenden ausgesprochen werden.

§. 24. Sucht Jemand um gerichtliche Todeserklärung nach, so hat das Gericht in den durch das Gesetz (§. 23.) bestimmten Fällen den Abwesenden durch öffentlichen Ruf vorzuladen.

Dieser Ruf muß auf ein volles Jahr gestellt sein, dreimal, von vier zu vier Wochen, in dem Amtsblatte und nach Ermessen des Richters auch in andern öffentlichen Blättern verkündet werden, und die ausdrückliche Bedrohung enthalten, daß wenn der Abwesende während der anberaumten Frist nicht erscheine, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setze, es die Todeserklärung aussprechen werde.

§. 25. Ist die Vorladung ohne Erfolg geblieben, so soll auf wiederholtes Ansuchen die Todeserklärung ausgesprochen und durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

§. 26. Der Tag der gerichtlichen Todeserklärung wird für den rechtlichen Sterbetag des Abwesenden gehalten.

Mit dem rechtlichen Sterbetag treten alle Rechte in Kraft, welche von dem Tode des Abwesenden abhängig sind.

Der Herausgabe seines Vermögens soll die gerichtliche Aufzeichnung und Schätzung desselben vorausgehen.

Gegenbeweis.

§. 27. Die Todeserklärung schließt den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sei. — Wird ein solcher Beweis geleistet, so ist derjenige, welcher auf den Grund der Todeserklärung Vermögen in Besitz genommen hat, als redlicher Besitzer (§. 438—445.) zu behandeln.

Alter.

§. 28. In Beziehung auf das Alter unterscheiden sich Volljährige und Minderjährige, je nachdem sie das vierundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben oder nicht.

Minderjährige, welche noch nicht volle sechszehn Jahre alt sind, heißen Unmündige.

§. 29. Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden.

Verwandtschaft und Schwagerschaft.

Die Verbindung, welche durch Abstammung begründet wird, heißt Verwandtschaft.

§. 30. Die Verbindung, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, wird Schwägerschaft genannt.

§. 31. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen zu bestimmen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern abhängt und in der Seitenlinie beide durch ihren gemeinschaftlichen Stamm von einander unterschieden sind.

In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

Nächste Verwandte.

§. 32. Wenn das Gesetz der nächsten Verwandten einer Person erwähnt, so werden diejenigen verstanden, welche ihr nach der gesetzlichen Erbfolge auf väterlicher und mütterlicher Seite bis und mit dem fünften Grade die nächsten sind, und zwar also, daß die nähern die entferntern auf der gleichen Seite ausschließen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wohnsitze.

Bürgerlicher Wohnsitz.

§. 33. Der Wohnsitz eines jeden Einwohners des Kantons ist in Bezug auf seine bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten da, wo er sich gewöhnlich und ordentlicher Weise aufhält.

§. 34. Derjenige, der seinen Aufenthalt öfters verändert, hat den bürgerlichen Wohnsitz in seiner Ortsbürgergemeinde; wenn er aber ein Fremder ist, in derjenigen Gemeinde, auf welche seine Aufenthalts- oder Niederlassungs-Bewilligung lautet.

Veränderung.

§. 35. Die Veränderung des Wohnsitzes geschieht durch die wirkliche Bewohnung eines andern Ortes, verbunden mit der Absicht, denselben zu seinem ordentlichen Aufenthaltsorte zu machen. — Der Beweis dieser Absicht geht aus der Einlage eines Heimathscheines, oder aus einer ausdrücklichen Erklärung hervor, die sowohl bei dem Gemeinderath des Ortes, der verlassen, als bei demjenigen des Ortes, wohin die Wohnung verlegt wird, geschehen muß.

a. Juristischer Personen.

§. 36. Juristische Personen (§. 19.) haben ihren Wohnsitz an dem regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter.

§. 37. Beamtete, welche wegen eines öffentlichen Amtes ihren Aufenthaltsort verändert haben, behalten, bis sie darüber eine entgegengesetzte Absicht aussprechen, den Wohnsitz in derjenigen Gemeinde des Kantons bei, in welcher sich ihre Familie befindet. b. der Beamten.

§. 38. Verheirathete Frauen haben den Wohnsitz ihrer Ehemänner (§. 52.), insofern ihnen nicht ein anderer gestattet wurde (§. 139.); Kinder unter väterlicher Gewalt denjenigen ihrer Väter, und Pflegbefohlene denjenigen ihrer Vormünder. (§§. 253. 259 bis 276.) c. der Frauen, Kinder, Pflegebefohlenen.

Dritter Abschnitt.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes.

§. 39. Zu Beurkundung des bürgerlichen Standes werden von den Pfarrern die Geburts-, Ehe- und Todtenbücher und von den Gemeinderäthen die Ortsbürgerverzeichnisse in der vorgeschriebenen Form geführt. *) Pfarrbücher; Ortsbürgerregister.

§. 40. Kann der Beweis durch diese Bücher nicht geleistet werden, so ist jeder andere gesetzliche Beweis zuläßig. Anderer Beweis.

§. 41. Die Einschreibung in das Ortsbürgerverzeichniß hat für den Besitz des Ortsbürgerrechts und vermittelst desselben für denjenigen des Kantonsbürgerrechts volle Beweiskraft. — Jedoch ist der Gegenbeweis vorbehalten, daß diese Einschreibung aus Irrthum oder in rechtswidriger Absicht stattgefunden habe. Beweiskraft der öffentl. Bücher.

§. 42. Jedermann ist berechtigt, soweit es seine Person oder Familie (Verwandten) betrifft, von dem Beamteten, der die zur Beurkundung des bürgerlichen Standes vorgeschriebenen Bücher zu führen und in Ver- Auszüge.

---

*) Siehe über die Führung dieser Bücher die besondern Vorschriften in der Gesetzes-Sammlung Bd. II. Nro. 173 und 175. Bd. IV. Nro. 16. 61 und 74.

wahrung hat, einen Auszug aus denselben zu verlangen. Solche Auszüge behalten so lange unbedingten Glauben, als sie nicht durch einen vollständigen Gegenbeweis entkräftet sind.

§. 43. Die Behörde oder der Beamtete, welche in Führung der ihnen anvertrauten Bücher und Verzeichnisse durch ihr Verschulden Jemanden in Schaden versetzen, sind dafür verantwortlich und zum Ersatz desselben verpflichtet.

Fremde Urkunden.

§. 44. Jede außer dem Kanton zur Beglaubigung des bürgerlichen Standes eines Kantonsbürgers oder eines Fremden ausgestellte Urkunde hat volle Beweiskraft, sobald sie in der am Orte ihrer Errichtung vorgeschriebenen Form ausgefertigt ist.

Zweites Hauptstück.

Von der Ehe.

Erster Abschnitt.

Von dem Eheverlöbnisse, der Ehe und deren Wirkungen.

Begriff des Eheverlöbnisses.

§. 45. Das Eheverlöbniß ist ein Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander die Eingehung der Ehe versprechen.

Form des Eheverlöbnisses.

§. 46. Ein Eheverlöbniß zieht nur dann eine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, wenn dasselbe zwischen zwei Personen, die eine gültige Ehe eingehen können (§§ 66 bis 85.), in Gegenwart von zwei Zeugen abgeschlossen und in Schrift verfaßt ist. Gleiche Wirksamkeit hat eine auf Verlangen beider Verlobten stattgefundene Verkündung der Ehe, und bei den katholischen Glaubens-

genossen schon die feierliche Erklärung der Einwilligung. (§§. 86 und 94.)

§. 47. Aus der rechtlichen Verbindlichkeit eines Eheverlöbnisses (§. 46.) geht für den Theil, welcher dem andern keine gegründete Ursache zum Rücktritt gegeben hat, das Recht zum Einspruch (§. 102.) und die Klage hervor, entweder die Ehe selbst zu vollziehen oder dasjenige zu leisten, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen ist, oder volle Genugthuung (§. 800.) zu geben. **Wirkung des Eheverlöbnisses.**

§. 48. Ehe ist die vertrags- und gesetzesgemäße Verbindung eines Mannes und eines Weibes zur Begründung einer Familie. **Begriff der Ehe.**

§. 49. Das Rechtsverhältniß der Ehe, als bürgerlichen Vertrages, soll einzig nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden.

Was die Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen betrifft, so bleiben die darauf bezüglichen Rechte der Kirche vorbehalten; die Ausübung derselben wird jedoch durch ein Konkordat mit der geistlichen Behörde bestimmt.

§. 50. Die Ehegatten sind sich gegenseitig Treue, Hülfe und Beistand schuldig. **Wirkungen der Ehe. 1. Persönliche: für den Ehemann.**

§. 51. Der Ehemann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich die Ausübung der älterlichen Gewalt und das Recht zu, das Hauswesen zu leiten. Er ist verpflichtet, seine Frau in seinen Wohnsitz aufzunehmen, ihr Schutz und einen seinem Stande und Vermögen entsprechenden Unterhalt zu gewähren, und sie in rechtlichen Angelegenheiten, bezüglich welcher nichts Besonderes vorgeschrieben ist, zu vertreten.

§. 52. Die Ehefrau erhält den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Ehemannes, wogegen sie ihr bisheriges Bürgerrecht verliert; sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz (§§. 33. 38.) zu folgen, ihm in seinem Hauswesen und Erwerbe nach Kräften beizustehen und seine häuslichen Anordnungen zu befolgen und befolgen zu machen. **für die Ehefrau.**

2. Bezüglich des Frauengutes.

§. 53. Das Vermögen, welches die Frau bei ihrer Verehelichung dem Manne zubringt und welches ihr während der Ehe anfällt, wird Eigenthum des Ehemannes, für dessen Stammbetrag er der Frau zu haften hat. *)

§. 54. Ueber die Kleider und Zierrathen der Frau, so wie über die für den persönlichen Gebrauch derselben bestimmten Beweglichkeiten darf der Mann nicht verfügen.

Gesetzliches Pfandrecht der Frauengutshälfte.

§. 55. Die Ehefrau erhält für die Hälfte ihres eingekehrten Gutes (§. 53.) ein auf das gesammte Vermögen des Ehemannes sich erstreckendes Pfandrecht, mit dem Range einer durch besondere Pfandschaft versicherten Forderung.

Bei spätern Unterpfandsverschreibungen des Ehemannes zu Gunsten Dritter ist dieses Pfandrecht als Vorgang zu verzeigen.

§. 56. Dieses Pfandrecht (§. 55.) darf nur gegen Bestellung besonderer Sicherheit (§§. 57. 58. 59.) aufgehoben werden.

Sicherstellung derselben.

§. 57. Findet sich die Ehefrau durch die ihr in §. 55. gewährten Rechte nicht hinlänglich geschützt, so ist sie jeder Zeit befugt, statt derselben von dem Ehemanne die besondere Sicherstellung der Hälfte ihres eingekehrten Gutes zu verlangen.

§. 58. Dem Ehemanne steht das Recht zu, von sich aus der Ehefrau für die Hälfte des eingekehrten Gutes statt des allgemeinen Pfandrechts (§. 55.) besondere Sicherheit (§§. 56. 57.) zu leisten.

§. 59. Die einmal geleistete besondere Sicherheit darf nicht wieder aufgehoben werden; dagegen ist die Umänderung derselben durch Bestellung neuer, besonderer Sicherheit gestattet.

§. 60. Ist das Vermögen der Frau erweislichermaßen mit Verlust bedroht, so steht sowohl den näch-

---

*) Siehe über Ausmittlung und Sicherung des Frauengutes die Regierungs-Verordnung vom 21. Christmonat 1847. (Anhang Nro. 5.)

x [illegible] 1863 pag. 12.

sten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) als dem heimathlichen Gemeinderath — auch ohne und selbst gegen den Willen der Frau — das Recht zu, den Ehemann zur besondern Sicherstellung der Hälfte ihres eingekehrten Gutes zu verhalten.

§. 61. Kann der zur Versicherung verhaltene Ehemann dieselbe nicht leisten, so hat er die Hälfte des eingekehrten Gutes der Ehefrau eigenthümlich herauszugeben. Das übergebene Gut bleibt in der Verwaltung der Ehefrau (§. 254.), bis der Ehemann dasselbe genügend versichert; der Ertrag des Gutes aber ist dem Ehemanne zu verabfolgen. Herausgabe-Pflicht des Ehemannes.

§. 62. Das dem Ehemanne zustehende Recht auf das Vermögen der Ehefrau erlischt mit dem über ihn gerichtlich verfügten Geldstage. *) Wirkung des Geldstages.

§. 63. Nach Aufhebung eines Geldstages kann der Mann nur dann wieder die frühern Rechte über das Vermögen der Ehefrau erwerben, wenn er für die Hälfte des sämmtlichen vor dem Geldstag eingekehrten, sowie des der Ehefrau seit dem Geldstag angefallenen Gutes genügende besondere Sicherheit leistet.

§. 64. Die Rechte, welche der Ehefrau bezüglich des eingekehrten Gutes gegenüber dem Ehemanne zustehen (§§. 53 bis 63.), gehen nach ihrem Tode auf ihre Kinder über. Muttergutsrechte.

§. 65. Den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufende Verträge der Ehegatten in Ansehung ihres Vermögens sind verboten. Ungültige Verträge.

Zweiter Abschnitt.

Von Eingehung der Ehe.

§. 66. Jedermann kann einen Ehevertrag schließen, insofern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. I. Fähigkeit zur Ehe.

*) Siehe über Rangordnung der ersten und zweiten Frauengutshälfte die Geldtagsordnung §§. 113 — 117. 121.

Ehehindernisse.
1) Blödsinn, Wahnsinn.

§. 67. Blödsinnige und Wahnsinnige sind außer Stand, einen gültigen Ehevertrag einzugehen.

2) Alter.

§. 68. Der Bräutigam muß das zwanzigste, die Braut das siebenzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Dispensation.

Dem Bräutigam kann unter dringenden, von seiner Heimathbehörde begutachteten Umständen, nach erfülltem achtzehnten Altersjahre die Eingehung der Ehe von dem Kleinen Rathe gestattet werden.

3) Aelterliche Gewalt.

§. 69. Minderjährige (§. 28.) oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Verbindlichkeiten eingehen können (§§. 209. 260. 262.), sind unfähig, sich ohne Einwilligung ihrer Aeltern gültig zu verehelichen.

4) Vormundschaft.

§. 70. Ist die älterliche Gewalt eingestellt oder erloschen und die Vormundschaft (§. 249.) verhängt, so haben die unter derselben Stehenden zur Eingehung der Ehe die Zustimmung ihres Vertreters (§§. 251. 335.) und der Vormundschaftsbehörde (§. 256.) auszuwirken.

§. 71. Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zweck der Ehe hinderliche Gebrechen eines der beiden Brautleute, sind rechtmäßige Gründe für den Vertreter und die ihm vorgesetzte Vormundschaftsbehörde (§. 70.), die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

5) Einspruchsrechte der Ortsbürgergemeinde.

§. 72. *) Die Einwilligung der Ortsbürgergemeinde des Verlobten ist zur Eingehung der Ehe nothwendig: 1) wenn derselbe nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen, und den in die Armenrechnung gebrachten Betrag derselben noch nicht erstattet hat; 2) wenn seine ehelichen oder unehelichen Kinder oder seine ehelichen Großkinder (§§. 194 und 244.) auf Kosten der Gemeinde erzogen werden oder erzogen worden sind; 3) wenn er vergeldstagt ist; 4) wenn er nicht die nöthige Gewähr darbietet, daß er seine Familie werde ernähren können.

---

*) Die kleingedruckten Zusätze enthalten die durch §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1855. (Anhang Nro. 4.) verfügten Abänderungen. [illegible] 1862 = pag. 21. 1864 ibid.

§. 73. Die Einwilligung der Aeltern (§. 69.), des Vertreters (§. 70.), der Vormundschaftsbehörde (§. 70.) oder der Ortsbürgergemeinde (§. 72.) ist rechtlich vorhanden, wenn dieselben auf das geschehene Aufgebot keinen Einspruch (§. 102.) gethan haben.

6) Erforderliche Regierungsbewilligung.

§. 74. Kantonsangehörige, welche kein Ortsbürgerrecht im Kanton besitzen, Fremde, welche im Kanton, und Angehörige, welche mit Fremden außerhalb des Kantons sich verheirathen wollen, bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe der Bewilligung des Kleinen Rathes. *)

7) Eheschließung mit Vormund und dessen Verwandten.

§. 75. Der Vormund, dessen Kinder, Geschwister und deren Kinder können mit der unter Vormundschaft stehenden Person ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (§§. 256. 316.) keine gültige Ehe schließen. Die Vormundschaftsbehörde ertheilt ihre Zustimmung erst dann, wenn sie die nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) dieser Person einvernommen und der Vormund über seine Verwaltung Rechnung (§§. 357 bis 366.) abgelegt hat.

8) Mangel der wirklichen Einwilligung.

§. 76. Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.

§. 77. Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

§. 78. Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten stattgefunden hat.

9) Physisches Unvermögen.

§. 79. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war. Ein blos zeitliches, oder ein erst während

*) Nun der Justizdirektion.

der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

10) Sittliche Hindernisse: Eheband.

§. 80. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die Auflösung des Ehebandes beweisen.

Verwandtschaft.

§. 81. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, so wie mit den Geschwistern der Aeltern väterlicher und mütterlicher Seite kann keine gültige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein.

Schwägerschaft.

§. 82. Auch die Schwägerschaft (§. 30.) begründet das Ehehinderniß in auf- und absteigender Linie, und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, so daß der Mann diese Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein.

Nachsicht davon.

§. 83. Von dem Ehehinderniß der Schwägerschaft zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern kann jedoch der Große Rath auf den Vorschlag des Kleinen Rathes durch ein Dekret Nachsicht ertheilen, wobei die Einspruchsrechte dritter Personen vorbehalten werden.

Ehebruch.

§ 84. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor geschlossener Ehe bewiesen sein. — Ebenso ist eine Ehe zwischen zwei Personen ungültig, welchen der Umgang wegen gegründeten Verdachtes des Ehebruchs gerichtlich verboten worden.

Trauerzeit. Wartzeit.

§. 85. Eine Wittwe kann nicht vor Ablauf von zehn Monaten, von dem Hinscheid ihres Ehegatten an, und beide Ehegatten können, wenn ihre Ehe für ungültig erklärt oder getrennt worden ist, nicht vor Ablauf der Wartzeit, welche der Richter in seinem Urtheil bestimmt hat (§§. 142. 143.) zu einer neuen Ehe schreiten.

II. Förmlichkeiten der Eheschließung.

§. 86. Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot (§§ 87 bis 93.), und bei den katholischen

Glaubensgenossen die feierliche Erklärung der Einwilligung (§§. 94. 95.) gefordert.

§. 87. Das Aufgebot besteht in der Verkündung der bevorstehenden Ehe, mit Anführung des Vor- und Geschlechtsnamens, des Heimath- und Wohnortes beider Verlobten und der Aufforderung, daß Jedermann dem ein Hinderniß der Ehe bekannt sei, dasselbe anzeige. — A. Aufgebot.

§. 88. Die Verkündung darf nur dann geschehen, wenn der Pfarrer von der gehörigen Einwilligung beider Verlobten Gewißheit erlangt und die förmliche Bescheinigung erhalten hat, daß von ihnen den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Genüge geschehen sei, und wenn ihm selbst kein gesetzliches, von Amtswegen zu untersuchendes Ehehinderniß (§. 107.) bekannt ist.*)

§. 89. Die Verkündung darf auch dann nicht geschehen, wenn dagegen ein Einspruch (§§. 102 bis 105.) erfolgt.

---

*) Siehe über die Verkündungs- und Heirathserfordernisse:

a. Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen, vom 3. Dez. 1850. (Anhang Nr. 1. b.)

b. Das Konkordat über Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine, vom 4. Juli 1820. (Anhang Nr. 2.)

c. Die Instruktion für die Pfarrämter betreffend Verkündung und Trauung der Ehen und Führung der Ehebücher, vom 30. Juni 1852. (Anhang Nr. 2. b.), mit Anführung:

der Staatsverträge mit Sardinien und Baden, betreffend die Heirathsförmlichkeiten;

des Konkordats über gegenseitige amtliche Mittheilung der Pfarrscheine von niedergelassenen Schweizern, von 1853;

der Ständeerklärungen über Wegfallen der Bürgerrechtszusicherungen und Entlassungsscheine bei schweizerischen Heirathen, von 1853;

der Gesetze vom 4. Dez. 1807. und 6. Mai 1851., betreffend die Einheirathungsgebühren und Vermögensausweise der Weibspersonen; so wie

der übrigen einschlägigen Kantonalweisungen in Heirathssachen.

§. 90. Die Verkündung soll an drei auf einander folgenden Sonntagen bei der Hauptversammlung des Morgen-Gottesdienstes von der Kanzel geschehen, und zwar in der Heimath und an dem gegenwärtigen, so wie an denjenigen Wohnorten beider Verlobten, wo sie sich im Laufe der letzten sechs Monate aufgehalten haben, insofern nicht auf glaubwürdige Weise bescheinigt wird, daß dieselbe an dem einen oder andern Ort unmöglich oder nicht gesetzlich vorgeschrieben sei.

§. 91. Der Verkündungsschein darf den Verlobten erst an dem Tage, welcher auf denjenigen der dritten Verkündung folgt, herausgegeben werden. Wird sodann die Ehe binnen drei Monaten nach dem Aufgebot nicht geschlossen, so sollen die drei Verkündungen wiederholt werden.

Dispensation.

§. 92. Dem Kleinen Rathe *) steht die Befugniß zu, aus wichtigen Ursachen und auf die Bescheinigung der Gemeinderäthe des Wohnortes und der Heimathgemeinde beider Verlobten, daß ihnen kein Ehehinderniß bekannt sei, die zweite und dritte Verkündung (§. 90.) zu erlassen.

§. 93. Die Erlassung aller drei Verkündungen (§. 90.) darf von dem Kleinen Rathe*), auf die vorgedachte Bescheinigung der Gemeinderäthe (§. 92.) hin, nur dann ertheilt werden, wenn das Aufgebot wiederholt werden müßte, weil die Ehe nicht innerhalb der gehörigen Frist vollzogen wurde (§. 91.), oder wenn eine erwiesene nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet.

B. Feierliche Erklarung der Einwilligung.

§. 94. Die feierliche Erklärung der Einwilligung bei den katholischen Glaubensgenossen (§. 86.) soll vor dem ordentlichen Pfarrer eines der Verlobten, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

§. 95. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann durch einen Bevollmächtigten geschehen, doch soll hiezu die Bewilligung des Kleinen Rathes

*) Nun Justizdirektion.

ausgewirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, benennt werden.

C. Trauung.

§. 96. Die Trauung, als feierlicher Abschluß der Ehe, soll öffentlich in der Kirche an dem Wohnorte des Verlobten und in Gegenwart zweier Zeugen durch den Pfarrer oder dessen Stellvertreter geschehen. — Wollen die Verlobten ihre Ehe in einer andern Kirche oder durch einen andern Geistlichen einsegnen lassen, so müssen sie jene oder diesen bezeichnen und von dem Pfarrer am Wohnorte des Bräutigams die schriftliche Einwilligung dazu erhalten.

§ 97. In Krankheitsfällen oder aus andern dringlichen Gründen kann der Kleine Rath gestatten, daß die Trauung statt in der Kirche, an einem andern Orte vorgenommen werde.

§. 98. Die Trauung von zwei Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses hat in der Regel der Pfarrer des Bräutigams, sonst aber und im Falle der Verweigerung derjenige der Braut vorzunehmen.*)

§. 99. Finden die Verlobten sich durch Hindernisse der Trauung gekränkt, so können sie beim Kleinen Rathe um Abhülfe ihrer Beschwerde einkommen.*)

§. 100. Dem Pfarrer ist bei persönlicher Verantwortlichkeit und Strafe verboten, eine Trauung vorzunehmen, ehe die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllt sind, und die Verlobten sich durch förmliche Zeugnisse über die Hebung aller Anstände ausgewiesen haben.**)

§ 101. Jede Trauung muß in das Ehebuch des Heimath- und Wohnortes des Bräutigams eingetragen werden. Wird die Ehe außer der Gemeinde, in welcher der Bräutigam eingebürgert oder wohnhaft ist, eingesegnet, so hat der Pfarrer, neben der Eintragung der Trauung in das Ehebuch, dem Pfarrer des Heimath- und Wohnortes des Bräutigams einen Auszug

---

*) Siehe die erweiternden Vorschriften des Bundesgesetzes über gemischte Ehen. (Anhang Nr. 1. b.)

**) Siehe über die Trauungserfordernisse die Citate zu §. 88. hievor.

zum Zwecke der Einschreibung in das betreffende Ehebuch zuzustellen.*)

III. Wirkung des Ehehindernisses.
A. Einspruchsrechte:

§. 102. Das Recht zum Einspruch gegen eine Ehe steht insbesondere der Person zu, welche mit dem einen oder andern der Verlobten ein rechtsbeständiges Eheverlöbniß (§§. 46. 47.) abgeschlossen hat, so wie denjenigen, deren Einwilligung zu Schließung des Ehevertrages nothwendig ist. (§§. 69. 70. 71. 72. 75.)

Form des Einspruchs.

§. 103. Der Einspruch muß, in Schrift verfaßt, den dem Abschluß der Ehe entgegenstehenden, gesetzlichen Grund enthalten und mit der Bewilligung des zuständigen Gerichtspräsidenten versehen sein.

Ein Doppel dieser Urkunde ist sowohl der verlobten Person, gegen welche der Einspruch erhoben wird, als dem Pfarrer ihres Wohnortes auf rechtlichem Wege zuzustellen.

Auf einen Einspruch, der die Bewilligung des Gerichtspräsidenten nicht enthält, darf der Pfarrer keine Rücksicht nehmen.

Entkräftungsklage.

§. 104. Die Klage auf Entkräftung eines Einspruches ist bei dem Gerichte anzubringen, dessen Präsident den Einspruch bewilligt hat.

Ueber dieselbe wird auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites mündlich verhandelt.**)

Wirkung des Einspruchs.

§. 105. So lange der geschehene Einspruch nicht zurückgenommen oder gerichtlich entkräftet ist, darf der Pfarrer die Verkündung nicht fortsetzen, die Zeugnisse des geschehenen Aufgebotes nicht herausgeben und die Trauung nicht vollziehen.

B. Ungültigkeitserklärung einer Ehe.
1. Gerichtsstand.

§. 106. Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Gerichte (§. 137.) des Be-

---

*) Siehe die Instruktion in Heirathssachen vom 30. Juni 1852. §. 16 bis 22. (Anhang Nr. 2. b.)

**) Das Verfahren über den Eheeinspruch der Heimathgemeinde, des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde ist abgeandert durch das Gesetz vom 26. Mai 1855. (Anhang Nr. 4.)

zirks zu, in welchem der Ehemann sein Ortsbürgerrecht hat.

§. 107. Die Ungültigkeit einer Ehe aus Grund der Unmündigkeit, des Blödsinns, des Wahnsinns (§. 67.), der Vormundschaft (§. 75.), der Entführung (§. 77.), des Ehebandes (§. 80.), der Verwandtschaft (§. 81.), der Schwägerschaft (§. 82.), des Ehebruchs (§. 84.), der Trauer- oder Wartzeit (§. 85.) und des Abgangs der feierlichen Erklärung der Einwilligung (§. 94.), ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß die Klage desjenigen, welcher durch die geschlossene Ehe in seinen Rechten sich gekränkt findet, abgewartet werden. 2. Verfahren. a. von Amtswegen. b. auf Klage.

§. 108. Der Ehegatte, welcher den stattgefundenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten. Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde. Unzulässigkeit der Klage.

§. 109. Der schuldlose Theil verliert dieses Recht zur Klage, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe drei Monate fortgesetzt hat.

Bei der Klage wegen Mangels der Einwilligung (§§. 76 bis 78.) läuft die Frist von dem Augenblick an, in welchem die Person wiederum in ihre vollkommene Freiheit versetzt ist.

§. 110. Bevor die Klage geführt wird, soll der ordentliche Pfarrer bei seiner dazu nothwendigen Vermittlung trachten, die Hebung des Hindernisses durch Verständigung der Parteien zu bewirken; ist diese unmöglich, so wird der Streit an das Recht verwiesen, und von dem Gericht (§§. 106. 137.) sodann über die Gültigkeit der Ehe erkennt. Vermittlungsversuch.

§. 111. Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und hier hat weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten die Beweiserforderniß.

Kraft eines Beweises, noch ist ein Eid der Ehegatten darüber zuzulassen.

Bei physischem Unvermögen.

§. 112. In dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten (§. 79.), behauptet wird, ist der Beweis durch ärztliche Untersuchung zu führen.

§. 113. Läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder blos ein zeitliches sei, so sind die Ehegatten verbunden, noch während eines Jahres zusammen zu wohnen; und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

3. Wirkung der Ungültigkeit:

§. 114. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so soll diese Verbindung ohne rechtliche Wirkung bleiben.

a. für die Ehegatten.

§. 115. Ergiebt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsetzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen mit Strafe zu belegen.

§. 116. Ist hingegen ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm anheimgestellt, von dem andern Theile volle Genugthuung (§. 800.) zu fordern.

b. für die Kinder.

§. 117. Sind in einer ungültig erklärten Ehe Kinder erzeugt worden, so stehen denselben dennoch die Rechte der ehelichen Geburt zu.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Aufhebung d. Ehe. I. Durch Tod.

§. 118. Eine gültige Ehe kann nur durch den Tod eines der Ehegatten, oder durch gerichtliches Urtheil (§. 120.) aufgehoben werden.

Eigenmächtige Aufhebung verboten.

§. 119. Den Ehegatten ist nicht gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber

einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe (§§. 106 bis 117.) behaupten, oder die Trennung der Ehe (§ 120.), oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett (§§. 121. 154.) vornehmen wollen.

§. 120. Durch gerichtliches Urtheil wird bei den reformirten Glaubensgenossen die Trennung der Ehe ausgesprochen. II. Durch gerichtliches Urtheil.

§. 121. Bei den katholischen Glaubensgenossen wird durch das gerichtliche Urtheil die Scheidung von Tisch und Bett erkennt.

§. 122. Die Aufhebung einer Ehe zwischen zwei Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse ist für jeden Theil nach dem gesetzlichen Begriff seines Bekenntnisses (§§. 120. 121.) zu beurtheilen.

§. 123. Aus nachfolgenden Gründen (§§. 124 bis 134.) wird den reformirten Glaubensgenossen das Klagerecht auf Trennung der Ehe (§. 120.), und den katholischen Glaubensgenossen das Klagerecht auf Scheidung von Tisch und Bett (§. 121.) ertheilt. A. Klags-Gründe.

§. 124. Der Ehebruch des einen Ehegatten berechtigt den unschuldigen Theil zur Klage. (§. 123.) — Zur Begründung derselben wird erfordert, daß der Thatbestand des Ehebruchs bewiesen oder der Beklagte in so verdächtiger Stellung gefunden worden sei, daß die That selbst mit keinem Schein der Wahrheit geläugnet werden könnte und daß der klagende Theil zu dem Ehebruch nicht Vorschub geleistet habe. 1. Ehebruch.

§. 125. Der bloße Verdacht eines Ehebruches ist zur Klage (§ 123.) nicht hinreichend. Jedoch soll auf Ansuchen des einen Ehegatten bei der begründeten Veranlassung eines solchen Argwohns dem Beschuldigten der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden. Setzt derselbe ungeachtet dieses Verbots den Umgang mit der verdächtigen Person fort, so ist ohne andern Beweis, als denjenigen des fortgesetzten Umgangs, das Klagerecht (§. 123.) begründet.

2. Bösliche Verlassung. §. 126. Die bösliche Verlassung ist ein Klagegrund (§. 123.), wenn ein Ehegatte den andern ohne dessen Einwilligung oder ohne einen rechtmäßigen Grund verlassen hat. Ist seit der Entfernung ein Jahr verflossen, so kann der verlassene Theil eine Vorladung verlangen, durch welche der Abwesende gerichtlich, unter Androhung der Trennung (§. 120.) oder der Scheidung von Tisch und Bett (§. 121.), zur Rückkehr aufgefordert, und dieselbe dann, wenn er auf diese Vorladung hin innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist, auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Theils ausgesprochen wird.

3. Mißhandlung. §. 127. Nachstellungen oder Thätlichkeiten, welche dem Leben oder der Gesundheit eines Ehegatten gefährlich sind; wiederholte schwere Mißhandlungen; grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre, oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten berechtigen denselben, die Trennung der Ehe (§§. 120. 123.) oder die Scheidung von Tisch und Bett (§§ 121. 123.) zu verlangen.

4. Verbrechen. §. 128. Die Klage ist auch gestattet, wenn ein Ehegatte wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wird, insofern der andere Ehegatte an demselben nicht Theil genommen, oder das schon vor der Ehe verübte und während derselben bestrafte Verbrechen vor Eingehung der Ehe nicht gekannt hat, oder nicht selbst schon peinlich bestraft worden ist.

5. Wahnsinn. 6. Ansteckende Krankheiten. §. 129. Der Wahnsinn, in welchen ein Ehegatte verfällt, und ansteckende Krankheiten desselben begründen die Klage (§. 123.), wenn sie über ein Jahr gedauert haben, und durch ärztliche Untersuchung dargethan ist, daß keine Wahrscheinlichkeit zur Heilung vorhanden sei.

7. Andauernde Trunksucht. §. 130. Andauernde Trunksucht ist ebenfalls ein Grund zur Klage (§. 123.), insofern eine zweimalige Warnung durch das Sittengericht ohne Erfolg geblieben ist.

Zwischen der ersten und zweiten Warnung, und von da bis zum sittengerichtlichen Vermittlungsversuch

(§. 137.) muß je ein Zeitraum von wenigstens drei Monaten verflossen sein.

§. 131. Die Trennung der Ehe (§§. 120. 123.) oder die Scheidung von Tisch und Bett (§§. 121. 123.) kann wegen einer unüberwindlichen Abneigung beider Ehegatten ausgesprochen werden, wenn sie volljährig sind, wenn ihre Verbindung kinderlos geblieben ist, und wenigstens zwei, und nicht länger als zwanzig Jahre gedauert hat.

8. Unüberwindliche Abneigung.

§. 132. Um die Trennung der Ehe (§. 120.), oder die Scheidung von Tisch und Bett (§. 121.) wegen unüberwindlicher Abneigung (§. 131.) zu bewirken, müssen die Ehegatten die Bedingungen über ihr Vermögen und ihren Unterhalt festgesetzt, und dazu die Einwilligung der Aeltern, oder, wenn sich diese nicht mehr am Leben befinden, der nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) erlangt haben.

§. 133. Beide Ehegatten sollen hierauf persönlich vor dem Pfarrer erscheinen, ihre unüberwindliche Abneigung erklären, und, wenn sie durch angemessene Vorstellungen von derselben nicht zurückgebracht werden können, diese persönliche Erscheinung und Erklärung zum zweiten und dritten Mal vor dem Sittengericht wiederholen. Zwischen jedem dieser Vermittlungsversuche muß ein Zeitraum von wenigstens drei Monaten verflossen sein.

§. 134. Sind diese drei Erscheinungen ohne Wirkung geblieben und von der letzten hinweg wiederum drei Monate verflossen, so mögen beide Ehegatten sich vor Gericht stellen (§. 137.) und das Gericht sodann, wenn beide Theile standhaft auf ihrem Entschluß verharren und den vollständigen Beweis beibringen, daß alle Bedingungen der §§. 131. 132. 133. vorhanden seien, die Trennung ihrer Ehe (§§. 120. 123.), oder die Scheidung von Tisch und Bett (§§. 121. 123.) ohne weiteres erkennen.

§. 135. Das Klagrecht wegen Ehebruches (§. 124.), wegen Mißhandlung (§. 127.), wegen einer peinlichen Strafe (§. 128.) erlischt, wenn der beleidigte

Klagerlöschung durch Verzeihung.

Ehegatte nach erhaltener Kenntniß seines Klagegrundes denselben während eines Jahres nicht geltend macht, oder die Thatsache, sei es vor oder nach wirklicher Anstellung seiner Kla e, ausdrücklich verziehen hat.

Neue Klagegründe.

§. 136 Treten zu den Klagegründen, welche der beleidigte Ehegatte entweder verziehen oder nicht geltend gemacht hat, neue hinzu, so kann der klagende Theil auf alle diejenigen Gründe sich stützen, welche ihm aus einem Zeitraume von zwei Jahren vor Anhebung der Klage zustehen.

B. Verfahren.

§. 137. Die Klage auf Trennung der Ehe (§§. 120. 123.) oder auf Scheidung von Tisch und Bett (§§. 121. 123.) ist nach fruchtlosem Vermittlungsversuche des Sittengerichtes auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites vor dem ordentlichen Gerichte (§. 106.) in mündlichem Verfahren zu verhandeln *). Jedoch wird dabei der Beweis durch den Haupteid des einen oder andern Ehegatten nicht zugelassen.

§. 138. Das gerichtliche Urtheil der Trennung (§§. 120. 123.), oder der Scheidung von Tisch und Bett (§§. 121. 123.), so wie der Ungültigkeitserklärung einer Ehe (§. 106.) soll dem Pfarrer der Ortsbürgergemeinde der Ehegatten mitgetheilt und von demselben in das Ehebuch eingetragen werden.

Verhältniß während des Rechtsstreites.

§ 139. Auf Verlangen hat das Gericht sofort zu gestatten, daß die Parteien während des Rechtsstreites von einander gesöndert leben, und bezeichnet sodann nöthigen Falls der Ehegattin das Haus, in welchem sie ihren Wohnsitz nehmen soll.

Nur im Fall dieser Bewilligung kann die Ehegattin verlangen, daß der Mann ihren Unterhalt auch außer seinem Hause besorge und der Betrag desselben im Verhältniß zu seinem Vermögen bestimmt werde. Die Verbindlichkeit zu dieser Unterhaltung erlischt, wenn die Frau den ihr angewiesenen Wohnsitz eigenmächtig verläßt.

---

*) Siehe auch das Konkordat vom 6. Heumonat 1821. hinsichtlich des Gerichtsstandes für Ehescheidungsklagen und Vermögenssönderung (Anhang Nro. 3.), woselbst auch die Delegation an den Wohnortsrichter vorgesehen ist.

§. 140. Zum Unterhalt der Ehegattin gehören auch die Kosten des Rechtsstreites, welche der Mann schuldig ist, derselben vorzuschießen.

§. 141. Die Kinder verbleiben zur Unterhaltung und Erziehung vorläufig während des Rechtsstreites dem Vater, und werden der Mutter nur dann überlassen, wenn sich beide Theile darüber verständigen, oder es von dem Gerichte für die Kinder selbst vortheilhafter erachtet wird.

C. Wirkung der Aufhebung.
1. Wartzeit.

§. 142. Die Wartzeit wird durch das Trennungsurtheil bestimmt. Sie kann nie auf kürzere Dauer als zehn Monate erkennt, hingegen nach dem Ermessen des Gerichts für den schuldigen Theil bis auf zwei Jahre erstreckt werden.

§. 143. Im Fall die Ehe aus dem Grunde unüberwindlicher Abneigung beider Ehegatten (§. 131.) getrennt worden wäre, können beide Theile vor Verfluß von zwei Jahren zu keiner neuen Ehe schreiten.

2. Geschlechtsname u. Bürgerrecht d. Frau.

§. 144. Die getrennte Frau behält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Mannes bei.

3. Bezüglich des Vermögens.

§. 145. Wenn bei einer Trennung der Ehe (§. 120.) oder bei einer dauernden Scheidung von Tisch und Bett (§. 121.) über die Absonderung des Vermögens, über die Rechte der Ehegatten auf dasselbe, oder über allfällige Entschädigungsansprüche des unschuldigen Theils Streit entstünde, so ist derselbe nach folgenden leitenden Vorschriften zu entscheiden.

§. 146. Die Frau erhält das von ihr Zugebrachte, der Mann das übrige Vermögen, beide unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 147. 148 und 150.

§. 147. Der schuldige Ehegatte soll auf Begehren des Unschuldigen zu Gunsten desselben zu einer Entschädigung verfällt werden. Diese kann in einer Gesammtsumme oder in zeitlichen Beiträgen, oder in beiden zugleich bestehen. Bei Bestimmung derselben soll auf die Vermögensumstände der Ehegatten, auf den Grad der Schuldlosigkeit des andern Theiles, ebenso auf die durch die Trennung oder dauernde Scheidung

der Ehe vereitelten Anwartschaften, welche der unschuldige Theil nach Verträgen und Erbrecht auf das Vermögen des Schuldigen hatte, billige Rücksicht genommen werden.

§. 148. Wird die Ehe wegen des Wahnsinnes oder einer ansteckenden, jedoch nicht selbst verschuldeten Krankheit des einen Theiles aufgelöst oder getrennt, so bleibt der andere Ehegatte verpflichtet, für dessen Unterhalt nach Vermögen und Kräften zu sorgen, sofern ihm dieser nicht aus eigenen Mitteln verschafft werden kann.

Diese Verpflichtung kann in Folge veränderter Umstände auf den Antrag des einen oder andern Ehegatten gerichtlich geändert werden.

4. Bezüglich der Kinder.

§. 149. Die Kinder sollen dem unschuldigen Theil, welcher die Trennung (§. 120.) oder die Scheidung von Tisch und Bett (§. 121.) erlangt hat, überlassen werden, sofern sich die Ehegatten nicht anders darüber verständigen, oder es nicht von dem Gerichte aus erheblichen Ursachen für die Kinder selbst vortheilhafter erachtet wird, sie dem andern Theil oder einer dritten Person anzuvertrauen.

§. 150. Die Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder fällt dem schuldigen Theil zur Last, soweit dessen Vermögen dazu hinreicht, sonst aber beiden Ehegatten im Verhältniß ihres Vermögens. Ist der Schuldige mittellos, so hat der andere Theil die Kosten zu tragen.

§. 151. In jedem Fall behalten beide Ehegatten das Recht (§§. 176. 190.), über die Verpflegung und die Erziehung ihrer Kinder zu wachen.

D. Wiedervereinigung.
1. nach Trennung der Ehe.

§. 152. Wenn die getrennten Ehegatten (§. 120.) sich wieder vereinigen wollen, so muß ihre Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen, nach dem Gesetze zur Schließung eines Ehevertrags erforderlichen Feierlichkeiten (§§. 86 bis 101.) eingegangen werden.

2. nach Scheidung von Tisch und Bett.

§. 153. Bei einer Scheidung von Tisch und Bett (§§. 121. 154.) sind die geschiedenen Ehegatten, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, blos gehalten, den

betreffenden Pfarrer, das Sittengericht und das Gericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat (§. 137.), von ihrer Wiedervereinigung förmlich in Kenntniß zu setzen.

III. Zeitliche Scheidung von Tisch und Bett.

Gründe.

§. 154. Eine zeitliche Scheidung von Tisch und Bett soll von dem Gerichte erkennt werden, bevor die gänzliche Trennung oder dauernde Scheidung aus dem Grunde grober und widerrechtlicher Kränkungen der Ehre und der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten zu gestatten ist; ferner, wenn der unschuldige Theil seine Klage in den gesetzlichen Fällen der Trennung oder der dauernden Scheidung auf die zeitliche Scheidung beschränkt; endlich, wenn die Trennung oder dauernde Scheidung wegen fehlenden Beweises nicht erkennt werden kann, und bei der Heftigkeit des Zerwürfnisses die plötzliche Wiedervereinigung der Parteien nicht rathsam erachtet wird.

Beschränkung.

§. 155. Die zeitliche Scheidung von Tisch und Bett kann nie auf eine längere Zeit, als die Dauer von zwei Jahren, und auch nicht mehr als zweimal zwischen den gleichen Ehegatten erkannt werden.

Verfahren.

§. 156. Bei der zeitlichen Scheidung ist dasselbe Verfahren, wie bei der Trennung (§§. 120. 137.) oder der dauernden Scheidung der Ehe (§§. 121. 137.) zu beobachten, und sie bringt während der Zeit, für die sie ausgesprochen ist, diejenigen Wirkungen hervor, welche vorläufig mit der Führung des Prozesses (§§. 139 bis 141.) verbunden sind.

Wirkung.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Aeltern und Kindern.

A. Von der ehelichen Abstammung.

I. Eheliche Geburt. Begriff.

§. 157. Ehelich sind diejenigen Kinder, welche während der Ehe oder während dreihundert Tagen entweder nach Aufhebung derselben oder nach dauernder Scheidung von Tisch und Bett geboren werden.

Bestreitungsrecht: 1. des Ehemannes.

§. 158. Der Ehemann kann jedoch die eheliche Geburt eines Kindes anfechten, wenn er die Unmöglichkeit beweist, daß er während des Zeitraumes von dem dreihundertsten bis zu dem einhundert und achtzigsten Tag vor der Geburt desselben seiner Frau ehelich beigewohnt habe.

§. 159. Gründet sich der Beweis des Ehemannes auf seine Abwesenheit, so muß von ihm dargethan werden, daß er während dieses ganzen Zeitraumes ununterbrochen von seiner Ehefrau so entfernt gewesen sei, daß er derselben nicht ehelich beiwohnen konnte.

Unzuläßigkeit und Unwirksamkeit der Bestreitung.

§. 160. Die Bestreitung der Ehelichkeit eines vor dem hundert und achtzigsten Tage nach geschlossener Ehe gebornen Kindes ist unzuläßig, wenn der Mann vor der Verehelichung Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Frau hatte.

§. 161. Wegen Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, kann die Ehelichkeit eines Kindes nicht bestritten werden.

§. 162. Der bloße Beweis, daß die Mutter um die Zeit, in welche die Erzeugung des Kindes fällt,

einen Ehebruch begangen habe, ist nicht hinreichend, dem Kinde das Recht der Ehelichkeit zu entziehen.

§. 163. Das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit eines Kindes zu bestreiten, ist erloschen, wenn er dasselbe während sechs Monaten nach erhaltener Kenntniß von der Geburt des Kindes nicht geltend gemacht, oder wenn er die Eintragung des Kindes in das Taufbuch oder in das Ortsbürgerverzeichniß unter seinem Geschlechtsnamen selbst besorgt hat.

2. der Erben des Ehemannes.

§. 164. Das Recht des Ehemannes, die Ehelichkeit eines Kindes zu bestreiten, geht nach seinem Tode auf die Erben über.

§. 165. Dieses Recht der Erben erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes, oder, wenn das Kind erst nach diesem Zeitpunkt geboren wird, nicht innerhalb drei Monaten nach seiner Geburt geltend gemacht wurde.

II. Beweis der ehelichen Abstammung.

§. 166. Die eheliche Abstammung eines Kindes wird durch das Geburtsbuch (§§. 39. 163.) bewiesen, in welches dasselbe gehörig eingetragen ist.

§. 167. In Ermanglung dieser Urkunde (§. 166.) genügt der Besitz des Standes eines ehelichen Kindes. (§§. 168. 169.)

§. 168. Zur Begründung dieses Besitzes sind alle Thatsachen geeignet, aus deren Vereinigung die Eigenschaft einer Person als Mitglied der Familie, welcher sie anzugehören behauptet, gefolgert werden kann.

§. 169. Unter diese Thatsachen (§. 168.) gehören vorzüglich: daß die Person stets den Geschlechtsnamen desjenigen geführt, dessen Kind zu sein sie behauptet; daß der Vater sie als sein Kind behandelt und in dieser Eigenschaft für Unterhalt, Erziehung und Fortkommen derselben gesorgt; daß die Familie sie in dieser Eigenschaft anerkannt hat.

§. 170. Stimmen Geburtsbuch und Standesbesitz überein, so ist der Beweis einer andern, mit derselben im Widerspruch stehenden Abstammung unzulässig.

§. 171. Die Standesklage ist in Bezug auf das Kind unverjährbar.

§. 172. Hat das Kind nicht geklagt, so geht das Klagerecht nur dann auf seine Erben über, wenn es in der Minderjährigkeit oder innerhalb der drei nächsten Jahre nach erlangter Volljährigkeit gestorben ist.

Die Erben können die von dem Kinde angestellte Klage fortsetzen.

§. 173. Das Zeugniß der Mutter soll weder für noch gegen die Ehelichkeit eines Kindes beweisen, welches während der Ehe erzeugt oder geboren worden ist.

B. Von der älterlichen Gewalt.

Ausübung d. älterlichen Gewalt.

§. 174. Die älterliche Gewalt wird in der Regel von dem Vater, als dem Haupte der Familie, ausgeübt. Ist der Vater todt, bevormundet, vergeldstagt, abwesend, oder durch andere Gründe an der Ausübung der älterlichen Gewalt verhindert, so vertritt die Mutter seine Stelle.

§. 175. Ist die Ehe durch gerichtliches Urtheil getrennt oder dauernd geschieden, so wird die älterliche Gewalt von demjenigen Theile ausgeübt, welchem die Erziehung der Kinder anvertraut worden.

I. Rechte der Aeltern.

§. 176. Die Aeltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten.

a. Zucht.

§. 177. Die Aeltern sind berechtigt, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, flüchtige mit obrigkeitlichem Beistand zurückzubringen, und unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine mäßige und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu bestrafen.

§. 178. Vermögen die Aeltern weder durch Ermahnungen, noch durch die ihnen zustehenden Strafmittel ein Kind zum Gehorsam anzuhalten, und giebt dessen Aufführung ihnen wichtige Gründe zur Klage, so kann das Gericht — nach erfundener Zulänglichkeit der Gründe — auf Begehren und Kosten der Aeltern die Einsperrung des Kindes anordnen.

§. 179. Diese Einsperrung (§. 178.) kann auf eine bestimmte oder auf eine unbestimmte Zeit verhängt werden; darf jedoch nie länger als zwei Monate für einen Unmündigen und als ein Jahr für einen Minderjährigen dauern und sich nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken.

§. 180. Sobald die Aeltern oder ihre Vertreter mit der Reue oder Besserung des Kindes zufrieden sind, können sie von dem Gerichte die Freilassung desselben verlangen, welche ohne weitere Untersuchung sogleich zu bewilligen ist.

§. 181. Die Aeltern können ihr unmündiges Kind zu dem Berufe, welchen sie für dasselbe angemessen finden, erziehen. *) b. Berufswahl.

§. 182. Die Aeltern haben die Verwaltung und Nutznießung (§. 532. u. ff.) des Vermögens der Kinder, so lange diese in der älterlichen Gewalt stehen. c. Vermögen.

§. 183. Die Nutznießung erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches den Kindern mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt worden ist, daß die Aeltern keinen Genuß davon haben sollen.

§. 184. Die Eigenthumsrechte der Kinder an dem der älterlichen Nutznießung anheimgegebenen Vermögen werden von der Vormundschaftsbehörde ausgeübt. **)

§. 185. Die Vormundschaftsbehörde hat dafür zu sorgen, daß, so wie die Aeltern in den Besitz des Vermögens ihrer Kinder gelangen, ein Verzeichniß darüber aufgenommen und angemessene Sicherheit dafür geleistet werde.

§. 186. Das Recht auf die Verwaltung wird verloren, sobald die Aeltern nicht hinreichende Sicherheit für das Eigenthum ihrer Kinder leisten.

§. 187. Die Nutznießung hört auf, sobald die Kinder aus der älterlichen Gewalt treten, in welchem

*) Siehe die Befugniß der mündigen Kinder §. 200. hienach.

**) Ueber die Eigenthumsrechte der Kinder an der älterlichen Verlassenschaft gegenüber der Nutznießung des überlebenden Ehegatten s. §. 897.

Falle denselben ihr eigenthümliches Vermögen herauszugeben ist.

§. 188. Bei gerichtlicher Trennung der Ehe oder dauernder Scheidung von Tisch und Bett fällt die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Kinder demjenigen Theile zu, dem die Erziehung derselben anvertraut wird.

§. 189. Die Mutter verliert die Verwaltung und Nutznießung in dem Augenblick, in welchem sie zu einer neuen Ehe schreitet. (§. 898.)

II. Pflichten der Aeltern. a. Allgemeine.

§. 190. Die Aeltern haben die Verpflichtung, für das Leben und die Gesundheit der Kinder zu sorgen, ihnen anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre geistigen und körperlichen Kräfte zu entwickeln, für ihre Ehre und Sitten zu wachen und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

b. Religionsbekenntniß.

§. 191. Sind die Aeltern nicht dem gleichen Glaubensbekenntnisse zugethan, so sollen die Kinder in demjenigen des Vaters erzogen werden. Von dieser Vorschrift darf selbst durch Vertrag nicht abgewichen werden. *)

c. Unterhalt.

§. 192. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können.

d. Pflege.

§. 193. Die Mutter ist hauptsächlich verbunden, mit der Wartung der Kinder die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit auf sich zu nehmen.

e. Erziehung.

§. 194. Wenn der Vater mittellos ist, soll vor

---

*) Diese Bestimmung ist aufgehoben durch §. 6. des Bundesgesetzes über gemischte Ehen vom 3. Christmonat 1850, (Anhang Nro. 1.), welcher lautet:

„Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. „Hat der Vater von diesem Rechte vor seinem Ableben keinen „Gebrauch gemacht, oder ist er aus irgend einem Grunde „zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so „ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, „die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet."

allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. — Ist die Mutter mittellos, oder auch nicht mehr am Leben, so fällt diese Verbindlichkeit gemeinsam (solidarisch) auf die beiderseitigen Großältern, und erst nach diesen auf die Ortsbürgergemeinde.

§. 195. Der für die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand (§§. 192 bis 194.) giebt den Aeltern und Großältern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen.

f. Ehesteuer.

§. 196. Wenn die Kinder in die Ehe treten, und kein eigenes, zu einem angemessenen Heirathsgut hinreichendes Vermögen besitzen, so sind die Aeltern und die Großältern nach der Ordnung, in welcher sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind (§§. 192. 194.), verbunden, denselben bei ihrer Verehelichung auf Abschlag des Pflichttheils (§. 912.) eine, ihrem Vermögen angemessene Ehesteuer zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen.

g. Vertretung.

§. 197. Dem Vater liegt die Verbindlichkeit ob, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

Mißbrauch oder Vernachlässigung der älterlichen Gewalt.

§. 198. Gegen den Mißbrauch der älterlichen Gewalt, oder gegen die Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten, wodurch die Rechte des Kindes gekränkt werden, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann den Beistand der Vormundschaftsbehörde anrufen; die Verwandten sind hiezu besonders verpflichtet. — Die Vormundschaftsbehörde hat von Amteswegen den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

III. Rechte der Kinder.
a. Geschlechtsname, Bürgerrecht.

§. 199. Die Kinder erlangen den Geschlechtsnamen des Vaters, sein Ortsbürgerrecht und alle übrigen Rechte seiner Familie.

b. Beruf.

§. 200. Nach erreichter Mündigkeit (§. 28.) kann das von den Aeltern (§. 181.) zu einem Berufe angehaltene Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart den Aeltern fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das (Gericht) Bezirksamt *)

*) S. Note zu §. 257.

bringen, welches mit Rücksicht auf das Vermögen und die Einwendungen der Aeltern von Amteswegen darüber zu erkennen hat.

c. Vermögen und Erwerb.

§. 201. Das Vermögen, welches die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum.

§. 202. Ueber das, was ein minderjähriges, mit Bewilligung der Aeltern außer deren Verpflegung stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

d. Eheschließung.

§. 203. Die unter der älterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne Einwilligung der Aeltern keine gültige Ehe eingehen, dagegen von ihnen auch nicht zur Wahl eines Ehegatten gezwungen werden.

e. Verpflichtungs-Befugniß.

§. 204. Ohne Einwilligung der Aeltern können die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder keine gültigen Verpflichtungen eingehen.

§. 205. Auf solche Verpflichtungen (§. 204.) ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter Vormundschaft stehenden Pflegbefohlenen (§§. 333 bis 340.) bestimmt ist.

IV. Pflichten der Kinder.

§. 206. Die Kinder sind ihren Aeltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 207. Die Kinder sind verpflichtet, ihre Aeltern und Großältern nach Kräften zu unterstützen und sie im Falle der Armuth nach ihrem Vermögen anständig zu erhalten.

C. Von der Erlöschung der älterlichen Gewalt.

Erlöschung der älterlichen Gewalt: 1. Volljährigkeit.

§. 208. Die älterliche Gewalt hört mit der Volljährigkeit des Kindes (§. 28.) sogleich auf, sofern nicht die Fortdauer derselben von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Aeltern und nach Einvernahme des Kindes aus gerechter Ursache (§. 209.) bewilligt wird.

Ausnahme durch ger. Verfügung.

Eine solche gerichtliche Verfügung muß öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 209. Gerechte Ursachen, die Fortdauer der älterlichen Gewalt bei dem Gerichte nachzusuchen, sind: wenn das Kind wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; wenn es Hang zur Verschwendung an den Tag gelegt, oder sich solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, daß die Aeltern es noch ferner unter ihrer genauern Aufsicht halten müssen.

§. 210. Minderjährige können nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre aus der älterlichen Gewalt treten, wenn die Aeltern dieselben mit Genehmhaltung des Bezirksgerichts ausdrücklich entlassen. 2. Entlassung.

§. 211. Wenn die Aeltern einem Sohne nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre den Betrieb eines Gewerbes oder einer Handlung, oder die Führung einer Haushaltung zulassen, so ist derselbe als der älterlichen Gewalt entlassen zu betrachten. 3. Gestattung eigenen Gewerbes, Handels, Haushaltes.

§. 212. Die älterliche Gewalt wird durch die Eingehung einer gültigen Ehe des Kindes sogleich aufgehoben. 4. Ehe.

§. 213. Aeltern, welche die Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder wesentlich vernachlässigen (§.198.), verlieren die älterliche Gewalt auf immer. 5. Unwürdigkeit.

Zweiter Abschnitt.

Von Kindern unehelicher Geburt.

§. 214. Kinder, welche von einer unverehelichten Weibsperson oder von einer Ehefrau später als dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe, oder andauernder Scheidung von Tisch und Bett, geboren werden, sind uneheliche. Uneheliche Geburt; Begriff.

§. 215. Auch die während einer Ehe gebornen Kinder, deren Ehelichkeit von dem Ehemanne oder von seinen Erben angestritten und durch gerichtliches Urtheil nicht anerkannt worden ist, werden als uneheliche betrachtet.

Anzeige der Schwangerschaft.

§. 216. Jede unverehelichte oder dauernd geschiedene Weibsperson soll ihre Schwangerschaft, sobald ihr solche bekannt sein mag, dem Pfarrer ihres Heimathortes zu Handen des Sittengerichtes anzeigen.

Vorläufiges Verhör.

§. 217. Das Sittengericht verhört die schwangere Weibsperson über den Urheber, die Zeit und den Ort der Schwängerung, so wie über alle mit derselben in Verbindung stehenden Verhältnisse (§§. 231 — 233.), und veranstaltet, daß ihr sogleich ein Pfleger (§. 270.) geordnet werde.

Ueber diese Verhandlung soll ein Protokoll aufgenommen und dem Gerichte (§. 228.) eingesendet werden.

Bestellung eines Pflegers.

§. 218. Der Pfleger (§. 217.) sorgt für die Sicherheit der Geburt und hat nach derselben gegen das Kind alle Pflichten eines Vormundes (§. 251.) zu erfüllen; insbesondere hat er für die gerichtliche Zusprechung desselben, und da, wo sie zuläßig, für Anhebung der im §. 229. bezeichneten Klage zu sorgen.

Bestimmung des bürgerl. Standes

§. 219. Der bürgerliche Stand unehelich geborner Kinder wird in allen Fällen von den Gerichten bestimmt.

I. Gerichtlicher Zuspruch.

§. 220. Jedes unehelich geborne Kind muß entweder dem Vater oder der Mutter gerichtlich zugesprochen werden.

A. An den Vater.

§. 221. Dem Vater wird das Kind zugesprochen, wenn er dasselbe als das seinige anerkennt.

Anerkennung: 1. gültige.

§. 222. Zur Gültigkeit der Anerkennung eines unehelichen Kindes ist erforderlich, daß dieselbe auf freien Vortritt des Vaters vor dem Gerichte seines Heimathortes, innerhalb Jahresfrist von der Geburt des Kindes an gerechnet, erklärt werde, und daß der Anerkennende eigenen Rechtes oder gehörig vertreten sei.

2. unzuläßige.

§. 233. Die Anerkennung kann nicht stattfinden, wenn eine Klage auf Leistung eines Beitrages an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Kindes (§. 229.) von Amteswegen zu verwerfen ist. (§§. 231 bis 235.)

§ 224. Vor dem gerichtlichen Zuspruch an den Vater (§. 221.) ist seiner Heimathgemeinde von der Anerkennung Kenntniß zu geben.

§. 225. Gegen die Anerkennung eines Kindes können die Gemeinden alle Einreden geltend machen, welche dem für den Beitrag der Verpflegung und Erziehung des Kindes belangten Vater zustehen. (§. 237.) 3. Einreden der Heimathgemeinde.

§. 226. Die Anerkennung kann nur mit Einwilligung der Heimathgemeinde des Vaters stattfinden, wenn er der Zustimmung der Gemeinde zur Eingehung der Ehe bedarf (§. 72.), oder ihm bereits ein uneheliches Kind zugesprochen ist. 4. Zustimmung der Heimathgemeinde.

§. 227. Die Anerkennung kann jedoch unter allen Umständen und zu jeder Zeit stattfinden, wenn die Heimathgemeinde des Vaters zu derselben einwilligt.

§. 228. Das uneheliche Kind, welches nicht dem Vater zugesprochen wird (§. 221.), ist der Mutter durch das Bezirksgericht ihres Heimathortes zuzusprechen. B. Zuspruch an die Mutter.

§. 229. Nach stattgefundener Zusprechung (§. 228.) hat die Mutter gegen denjenigen, welchen sie der Vaterschaft beschuldigt, ein Klagrecht auf Leistung eines Beitrages an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Kindes. Klagrecht derselben.

§ 230. Die Verhandlung dieser Klage (§. 229.) steht dem Gerichte des Bezirkes zu, in welchem der beklagte Vater seinen Wohnsitz hat (§. 33.), oder in welchem derselbe, wenn er ein außer dem Kanton wohnhafter Kantonsbürger ist, sein Ortsbürgerrecht besitzt. Gerichtsstand.

§. 231. Die Weibsperson hat kein Klagrecht: Unzulässigkeit der Klage.
wenn sie zuvor schon ein uneheliches Kind geboren;
wenn sie zu der angegebenen Zeit der Schwängerung in der Ehe gestanden hat;
wenn ihre Ehe wegen eines von ihr begangenen Ehebruches getrennt; oder
wenn sie mit einer peinlichen Strafe belegt worden ist.

§. 232. Gegen einen Verstorbenen ist die Klage nur dann zuläßig, wenn zwischen ihm und der Klägerin ein rechtsgültiges Eheverlöbniß bestanden hat.

§. 233. Gegen einen Ehemann, oder wenn die Klägerin selbst volljährig ist, gegen einen Unmündigen findet keine Klage statt. In diesen beiden Fällen muß die Ehe oder die Unmündigkeit des Beklagten in dem angegebenen Zeitpunkte der Schwängerung bestanden haben.

§. 234. Die Klage ist ebenfalls unzulässig:
wenn die Weibsperson unterlassen hat, ihre Schwangerschaft wenigstens dreißig Tage vor der Niederkunft dem Pfarrer zu Handen des Sittengerichtes anzuzeigen (§. 216.);
wenn sie die Angabe über den Urheber ihrer Schwangerschaft abgeändert hat;
wenn ihre Niederkunft vor dem einhundert und achtzigsten oder nach dem dreihundertsten Tage der angegebenen Zeit der Schwängerung erfolgt ist;
wenn die Klage nicht längstens inner Jahresfrist nach der Niederkunft bei dem ordentlichen Gerichte anhängig gemacht worden ist.

Amtliche Verwerfung der Klage.

§. 235. Das Gericht untersucht bei jeder Klage vor allem aus und ohne den Beklagten vorzuladen, ob eines der in den §§. 231. 232. 233. 234. bestimmten Hindernisse dem Klagerechte entgegenstehe. Wenn eines dieser gesetzlichen Hindernisse obwaltet, so wird die Klage dem Beklagten nicht eröffnet, sondern von Amteswegen verworfen.

Verhandlung der Klage

§. 236. Wird die Klage vom Gericht als zulässig erklärt, so ist darüber auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites im mündlichen Verfahren zu verhandeln.

Befreiung von der Klage.

§. 237. Der Beklagte ist von der Klage zu befreien, wenn er beweist, daß derselben ein Hinderniß im Wege stehe, welches ihre Verwerfung von Amteswegen (§. 235.) hätte zur Folge haben sollen; ferner, wenn er beweist, daß er zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte nicht Urheber der Schwängerung sein konnte, oder, daß die Klägerin in dem Zwischenraume vom dreihundertsten bis einhundert und achtzigsten Tage vor der Niederkunft mit einer andern Mannsperson Geschlechtsumgang gepflogen habe.

§. 238. Zum Beweis, sei es der Klage oder der Einreden des Beklagten, sind alle Beweismittel nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vorschriften, der Haupteid des Beklagten ausgenommen, zuläßig. Verfahren. Beweismittel.

§. 239. Zum Beweis der Klage ist der Klägerin, auf ihr Verlangen, auch der im §. 240. vorgeschriebene Eid zu gestatten. Die Abschwörung dieses Eides findet jedoch erst und nur dann statt, wenn der Beklagte nicht in Folge allfälliger erwiesener Einreden von der Klage befreit wird.

§. 240. Der Eid der Klägerin lautet:

„Ich rufe Gott den Allmächtigen und Allwissenden
„hiemit feierlich zum Zeugen an, daß ich von dem
„dreihundertsten bis zum einhundert und achtzigsten
„Tage vor meiner Niederkunft, also vom . . . .
„(Angabe des Tages) bis zum . . . . . (An-
„gabe des Tages) mit keiner andern Mannsperson,
„als mit N. N., Geschlechtsumgang gepflogen, und
„daß derselbe der Vater des von mir am . . . . .
„(Angabe des Tages) gebornen Kindes sei. Das
„schwöre ich, so wahr mir Gott helfe. Ohne Ge-
„fährde."

§. 241. Wird dem anerkennenden Vater (§. 221.) das uneheliche Kind zugesprochen, so erhält dasselbe den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters; er hat dasselbe, sobald es ein Jahr alt ist, seinem Vermögen gemäß zu verpflegen und zu erziehen, und der Mutter für die von ihr zu übernehmende Verpflegung des Kindes während des ersten Jahres, mit Einschluß der Entbindungskosten, Fr. 50 — 200. zu entrichten. Wirkungen des gerichtlichen Zuspruches.

§. 242. Wird das Kind der Mutter zugesprochen, so erhält es das Bürgerrecht derselben und den ihr angebornen Geschlechtsnamen.

§. 243. Wird dem Vater die Leistung eines Beitrages an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Kindes auferlegt (§. 229.), so hat er vom Zeitpunkte der Geburt an bis zum vollendeten sechszehnten Altersjahre des Kindes, der Mutter einen jährlichen

Beitrag von Fr. 50 — 100. zu entrichten, und, wenn er nicht selbst Bürger der Gemeinde der Mutter ist, an das Armengut dieser Gemeinde Fr. 50 — 500. zu erlegen.

§. 244. Ist der Vater nicht ermittelt oder nicht im Stande, die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so fällt die Verpflichtung zur Verpflegung und Erziehung des unehelichen Kindes auf dessen Mutter.

Vermag auch sie dieser Verpflichtung nicht Genüge zu thun, so geht dieselbe auf die Gemeinde über, in welcher das Kind das Ortsbürgerrecht besitzt.

§. 245. Das Klagrecht der Mutter (§. 229.), so wie die Verbindlichkeiten der Aeltern gegen ihre unehelichen Kinder und die Gemeinden, gehen auf die Erben über.

II. Nachfolgende Ehe der Aeltern.

§. 246. Verehelicht sich der Vater mit der Mutter des unehelichen Kindes, welches ihm entweder gerichtlich zugesprochen oder für welches er zu einem Beitrage an die Kosten der Verpflegung und Erziehung verurtheilt worden, so tritt dasselbe in die Familie ein und erhält von dem Tage an, an welchem die Ehe eingegangen worden, alle Rechte eines ehelich gebornen.

Der Vater hat das Recht, die an die Gemeinde bezahlte Summe ohne Zins und soweit zurückzufordern, als dieselbe nicht für das Kind verwendet wurde.

Rechtsverhältnisse der unehelichen Geburt.

§. 247. Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und Rechtsfähigkeit keinen Abbruch thun, jedoch sind uneheliche Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft überhaupt ausgeschlossen; sie stehen nicht unter der älterlichen Gewalt (§§. 174 — 208.) und werden von einem Vormunde (§§. 218. 249.) vertreten.

Erbrechte unehelicher Kinder.

§. 248. Die Rechte der unehelichen Kinder auf den Nachlaß ihrer Aeltern sind in den Vorschriften über die Erbfolge (§§. 887 — 890.) bestimmt.

Anmerkung.
Betreffend die Findelkinder, deren Heimathhörigkeit, waisenamtliche Obsorge, Erziehung und Unterhalt, enthält das Gesetz vom 21. Dezember 1827. (Anhang Nr. 6.) besondere, nach den Grundsätzen des ältern Personenrechts (§§. 34. und 35.) erlassene Vorschriften.

Viertes Hauptstück.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 249. Personen, welche der älterlichen Gewalt nicht unterworfen und aus irgend einem Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, stehen unter der Obsorge und dem besondern Schutze des Staates. Waisenamtliche Schutzpflicht des Staates.

§. 250. Diese Obsorge des Staates für seine Schutzbefohlenen (§. 249.) wird unter der Aufsicht der dazu verordneten Vormundschaftsbehörden (§§. 255—258. 277 — 280.) entweder einem Vormunde (§. 251.), oder einem Pfleger (§. 252.), oder einem Beistand (§. 254.) übertragen.

§. 251. Der Vormund hat für alle Rechte des Schutzbefohlenen, für dessen Person und Vermögen zu sorgen. Begriff der Vormundschaft.

§. 252. Der Pfleger wird entweder blos zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung des Schutzbefohlenen, oder nur zur Verwaltung von Vermögen, oder zur Besorgung gewisser Geschäfte bestellt. Begriff der Pflegschaft.

§. 253. Außer diesem Unterschiede (§§. 251. 252.) ist unter dem Vormunde im Allgemeinen auch der Pfleger verstanden, so daß die nachfolgenden Bestimmungen über die Vormundschaft in den Fällen, für welche nichts besonderes vorgeschrieben ist, auch auf die Pflegschaft anwendbar sind.

§. 254. Einen Beistand (§§. 250. 393. 412.) erhalten die volljährigen, unverheiratheten Weibspersonen, die Ehefrauen in allen Fällen, in welchen sie nicht durch ihren Ehemann vertreten sind (§. 51.), insbesondere die Ehefrauen der Vergeldstagten (§. 62.) und die Wittwen. Begriff der Verbeistandung.

Vormundschaftsbehörden. §. 255. *) Die Besorgung des Vormundschaftswesens ist den Gemeinderäthen (§. 256.), den Bezirksgerichten (nun Bezirksämtern) (§. 257.) und dem Obergerichte (nun Regierungsrathe) (§. 258.) übertragen.

a. Gemeinderath. §. 256. In jeder Gemeinde ist der Gemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde. Dem Gemeinderathe liegt die unmittelbare Leitung der Vormundschaft und die Erfüllung aller derjenigen Pflichten ob, welche das Gesetz von den Vormundschaftsbehörden überhaupt fordert und dem Bezirksgerichte (Bezirksamte) (§. 257.) nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

b. Bezirksgericht. (nun Bezirksamt.) §. 257. *) Das Gericht des Bezirkes, in welchem eine Gemeinde liegt, ist die obere Vormundschaftsbehörde derselben. Als solche hat das Bezirksgericht die Gemeinderäthe und die Vormünder von Amteswegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und seinerseits alles dasjenige zu beobachten, was ihm durch das Gesetz (§§. 261. 265. 279. 296 — 299. 319. 320. 354. 356. 363. 366. 377. 379. 381. 385. 405.) insbesondere vorgeschrieben ist.

c. Obergericht (nun Regierungsrath). §. 258. *) Dem Obergerichte steht die oberste Aufsicht und Leitung des Vormundschaftswesens zu,

---

*) Zu §§. 255., 257 und 258.

1. Der Uebergang des Vormundschaftswesens von den richterlichen an die vollziehenden Behörden ist durch folgende Bestimmungen des Organ. Gesetzes für die Bezirksämter vom 16. März 1854. (Ges. Samml. Bd. IV. Nr. 62.) festgesetzt worden:

„§. 28. Der Bezirksamtmann ist der obere Vormundschaftsbeamtete des Bezirks. Als solcher hat er die Gemeinderäthe, Vormünder, Pfleger und Beistände von Amteswegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und seinerseits alles dasjenige zu beobachten, was das Gesetz über das Vormundschaftswesen bis dahin dem Bezirksgerichte übertragen hatte.

„Die dem Obergerichte in §. (258. und) 366. des bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumte Oberaufsichts- und Entscheidungsbefugniß steht dem Regierungsrathe zu. Sollte jedoch eine streitige Vormundschaftsangelegenheit Fragen betreffen, die außer dem Bereiche der Vormundschaftsverwaltung liegen und in das Gebiet des bürgerlichen Rechts gehören, so hat der Regierungsrath die Angelegenheit an den zuständigen Richter zu verweisen."

und streitige Vormundschaftsangelegenheiten werden von demselben endlich beurtheilt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entstehung der Vormundschaft.

A. Fälle der Vormundschaft.

1. Minderjährige.

§. 259. Minderjährige, welche nicht unter der älterlichen Gewalt stehen,*) erhalten einen Vormund.

2. Taubstumme. 3. Wahnsinnige, Blödsinnige, Geistesschwache.

§. 260. Volljährige, welche taubstumm, wahnsinnig, blödsinnig, oder wegen Geistesschwäche wenigstens zu Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig sind, und nicht unter der fortgesetzten älterlichen Gewalt (§§. 208. 209.) oder unter der Aufsicht eines Ehemannes (§. 51.) stehen, werden unter Vormundschaft gesetzt. **)

§. 261. Für wahnsinnig, blödsinnig oder geistesschwach (§. 260.) kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernahme der von dem Bezirksgerichte dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird.

4. Verschwender.

§. 262. Erklärten Verschwendern soll ein Vormund gegeben werden. Als Verschwender aber muß das Bezirksgericht denjenigen erklären, von welchem aus angezeigten Thatsachen und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine leichtsinnige Weise durchbringt, oder daß er sich und seine Familie durch nachtheilige Verträge künftigem Nothstande Preis giebt. **)

„§. 29. Entscheidungen über Bevormundung und Entvormundung Volljähriger, so wie über Fortdauer der älterlichen Gewalt und Entlassung aus derselben, bleiben den Gerichten überlassen. (B. Ges. Buch §§. 208 — 210. 260 — 262. 268. 275. 276. 374. 377. und 381.)"

2. Die nächste Aufsicht über das Vormundschaftswesen übt Namens des Regierungsrathes die Justizdirektion aus. (Organ. Gesetz für den Regierungsrath von 1852. §. 74. 1.)

*) Auch Findelkinder; S. Gesetz vom 21. Dezember 1827. (Anhang Nr. 6.)

**) Der Bevormundungsentscheid über niedergelassene Schweizer kömmt der Heimathbehörde zu. (S. Konkordat vom 15. Juli 1822. Anhang Nr. 7.)

B. Fälle der Pflegschaft:
1. Kinder unter älterlicher Gewalt.
2. Bevormundete.

§. 263. In Rechtsgeschäften, welche zwischen Aeltern und den unter ihrer Gewalt stehenden Kindern, oder zwischen einem Vormunde und dem Bevormundeten abgeschlossen werden sollen, ist dem Kinde oder dem Bevormundeten ein Pfleger zu geben.

§. 264. Kinder, welche noch unter der älterlichen Gewalt stehen, und deren Aeltern auf ihr Bürgerrecht für sich und ihre Kinder Verzicht leisten wollen, sollen dabei durch einen Pfleger vertreten werden.

§. 265. Entstehen Rechtsstreitigkeiten zwischen Bevormundeten, die den gleichen Vormund haben, so darf derselbe keinen Theil vertreten, sondern hat dafür zu sorgen, daß jedem ein besonderer Pfleger ernannt werde.

§. 266. Kinder, die unter älterlicher, oder Schutzbefohlene, welche unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, erhalten auch dann einen Pfleger, wenn eine besondere Vermögensverwaltung nothwendig wird.

§. 267. Auch kann einem Bevormundeten zu Angelegenheiten, welche eine vorzügliche, bei dem Vormunde nicht vorauszusetzende Sachkenntniß erfordern, ein besonderer Pfleger bestellt werden.

3. Volljährige.

§. 268. Volljährige, welche wegen Blindheit, oder wegen einer, längere Zeit anhaltenden Krankheit, oder wegen irgend eines andern Grundes ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können und sich nicht im Falle der Vormundschaft (§§. 260. 261.) befinden, erhalten*) einen Pfleger.

4. Ungeborne.

§. 269. In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Pfleger entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 20.) aufgestellt. Im ersten Fall hat der Pfleger dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzt werde; im zweiten Falle, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden.

---

*) auf gerichtliches Erkenntniß hin. (Vergl. Note zu §. 257.)

§. 270. Insbesondere soll einer unverehelichten Weibsperson, die sich schwanger befindet, sogleich ein Pfleger geordnet werden. (§§. 217. 218.)

5. Abwesende.

§. 271. Für Abwesende wird ein Pfleger bestellt, wenn sie im Kanton Vermögen besitzen, und keinen ordentlichen Bevollmächtigten zurückgelassen haben, ohne welchen ihre Rechte durch Verzug gefährdet; oder wenn die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß der Pfleger ihn von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und, wenn von ihm keine andere Verfügung getroffen wird, diese Angelegenheiten wie ein Vormund besorgen.

§. 272. Hat der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt, so wird ihm ein Pfleger erst dann geordnet, wenn die ertheilte Vollmacht erloschen, oder für die Fälle, auf welche dieselbe nicht gerichtet ist; ferner, wenn der Bevollmächtigte innerhalb drei Jahren keine Nachricht von seinem Vollmachtgeber erhalten hat, oder wenn er das Vermögen übel verwaltet, oder in Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, wahrscheinlich zur Zurücknahme der Vollmacht veranlassen würden.

6. Unbekannte Theilnehmer an einem Geschäfte.

§. 273. In Fällen, welche zu einem amtlichen Einschreiten geeignet sind, und in denen es unbekannt ist, wer an einer Sache oder bei einem Geschäfte betheiliget sei, wird den unbekannten Theilnehmern an dieser Sache oder an diesem Geschäfte ein Pfleger bestellt.

7. Sträflinge.

§. 274. Einem auf länger als sechs Monate zum Gefängniß Verurtheilten ist, wenn er Vermögen besitzt, für die Dauer seiner Strafzeit ein Pfleger zu bestellen.

Vorsorgliche Verfügungen.

§. 275. Soll einem Volljährigen ein Vormund oder Pfleger geordnet werden, so kann das Bezirksgericht, in dringenden Fällen schon während der Untersuchung, zur Sicherung des Vermögens eine vorsorgliche Verfügung treffen.

Bekanntmachung.

§. 276. In allen Fällen, in welchen einem Volljährigen ein Vormund (§§. 260. 262.) oder ein Pfleger (§§. 268. 274.) geordnet wird, muß die diesfällige Schlußnahme öffentlich bekannt gemacht werden.

Bestellung des Vormundes.

§. 277. Die Befugniß, einen Vormund zu bestellen, kommt der Vormundschaftsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in welcher die betreffende Person das Ortsbürgerrecht besitzt.

§. 278. Besitzt Jemand mehrere Ortsbürgerrechte, so liegt die Bestellung seines Vormundes der Vormundschaftsbehörde derjenigen Gemeinde ob, in welcher derselbe bei dem eingetretenen Falle seinen Wohnsitz (§. 33.) hat, oder zuletzt gehabt hat

Den Aeltern, welche mehrere Bürgerrechte besitzen, steht jedoch das Recht zu, für ihre minderjährigen Kinder die Vormundschaftsbehörde zu bezeichnen.

§. 279. Der Gemeinderath (§. 256.) ernennt den Vormund und schlägt denselben dem (Gerichte) Bezirksamte (§. 257.) zur Bestätigung (§. 296.) vor.

§. 280. Diejenige Vormundschaftsbehörde, welche den Vormund bestellt, hat die Aufsicht und Leitung der Vormundschaft über das ganze Vermögen in und außer ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 281. Die nächsten fähigen Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) einer Person, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann (§§. 259—274.), sind bei persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, von dem eingetretenen Falle, daß derselben ein Vormund bestellt werden müsse, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen.

§. 282. Die Vormundschaftsbehörde (§§. 277 bis 279.) soll, sobald sie durch diese Anzeige (§. 281.) oder auf irgend eine andere Weise von dem gesetzlichen Falle einer Vormundschaft (§§. 259 bis 274.) Kenntniß erhalten hat, die Bestellung eines tüchtigen Vormundes von Amteswegen vornehmen.

Vorläufige Obsorge für Fremde.

§. 283. Jede Vormundschaftsbehörde (§. 279.) soll auch von Amteswegen vorläufig für solche Personen sorgen, welche an dem Orte blos ihren Wohnsitz haben, und den vorgekommenen Fall der zuständigen Behörde ihres Heimathsortes sogleich anzeigen. *)

---

*) Siehe insbesondere das Konkordat vom 15. Juli 1822. (Anhang Nro. 7.)

§. 284. Diese vorläufige Obsorge (§. 283.) erstreckt sich blos auf die Person der Schutzbefohlenen und auf das bei ihr befindliche Vermögen, und dauert nur so lange, bis von der zuständigen Heimathbehörde die weitern Verfügungen deshalb getroffen worden sind. *)

§. 285. Die Vormundschaft ist demjenigen zu übertragen, welchen der Vater oder die Mutter dazu berufen haben, sofern demselben keines der in den §§. 288 bis 290. angeführten Hindernisse im Wege steht. Ernennung des Vormundes: a. letztwillige.

§. 286. Haben die Aeltern keinen Vormund bezeichnet, so ernennt die Vormundschaftsbehörde (§§. 277 bis 279.) denselben mit Rücksicht auf Verwandtschaft und Fähigkeit. b. amtliche.

§. 287. Im Falle der amtlichen Ernennung (§. 286.) ist die Vormundschaftsbehörde berechtigt, die nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 52.) des Schutzbefohlenen zu dem Vorschlage eines Vormundes anzuhalten.

§. 288. Unfähig zur Vormundschaft sind: Personen weiblichen Geschlechts und solche, welche wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Schutzbefohlenen, oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist. Unfähigkeit: a. allgemeine.

§. 289. Minderjährige bleiben von der Vormundschaft ausgeschlossen, wenn sie gleich in ihren eigenen Angelegenheiten die Rechte der Volljährigkeit erhalten haben. (§§. 210. 211. 375 bis 378.)

§. 290. Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater oder die Mutter ausdrücklich von derselben ausgeschlossen haben; die mit den Aeltern des Schutzbefohlenen oder mit b. besondere.

*) S. insbesondere das Konkordat vom 15. Juli 1822. (Anhang Nr. 7.)

ihm selbst in Feindschaft gelebt; die mit dem Schutzbefohlenen entweder schon in einen Rechtsstreit verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigter Verhältnisse in einen solchen verwickelt werden können.

c. bedingte der Mitglied. der Vorm.Behörde.

§. 291. Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde (§§. 256. 277. 278.) können Vormünder oder Pfleger nur solcher Personen sein, mit denen sie inner dem Grade von Geschwisterkindern verwandt oder verschwägert sind, es wäre denn, daß sie von den Aeltern dazu berufen würden. (§. 285.)

Pflichtigkeit.

§. 292. Kein Bürger des Kantons kann sich ohne besondere Ursachen (§. 293.) einer von der Vormundschaftsbehörde seines Heimath- oder Wohnortes ihm aufgetragenen Vormundschaft entziehen.

Entschuldigungsgründe.

§. 293. Zur Uebernahme einer Vormundschaft kann wider seinen Willen nicht angehalten werden: wer geistlichen Standes oder sechszig Jahre alt ist; wer schon zwei mühsame oder vier kleinere Vormundschaften zu besorgen hat.

Verfahren.

§. 294. Glaubt derjenige, welchen die Vormundschaftsbehörde zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht fähig, oder zur Uebernahme desselben nicht verpflichtet sei, so hat er sich mit seinen Gründen innerhalb acht Tagen von der Zeit des ihm bekannt gemachten amtlichen Auftrages (§. 297.) an die Vormundschaftsbehörde zu wenden. Derselbe ist jedoch verpflichtet, so lange über seine Einwendung nicht endlich entschieden ist, die Obliegenheiten eines Vormundes fürsorglich zu erfüllen.

Verantwortlichkeit f. Weigerung.

§. 295. Weigert sich Jemand, eine ihm durch amtliche Erkenntniß übertragene Vormundschaft zu übernehmen, oder auch nur fürsorglich die Obliegenheiten eines Vormundes zu erfüllen (§. 294.), so soll auf seine Kosten durch eine eigene Verwaltung hinreichende Vorsorge getroffen werden und ihm die ganze Verantwortlichkeit derselben fortdauernd auffallen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Antritte der Vormundschaft.

§. 296. Das (Gericht) Bezirks-Amt (§. 257.) soll in seiner ersten ordentlichen Sitzung, nachdem es den Vorschlag des Gemeinderathes (§. 279.) erhalten hat, über die Bestätigung des Vormundes entscheiden. Amtliche Bestättigung d. Vormundes.

§. 297. Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem (Gerichte) Bezirksamte (§. 257.) dazu erhaltenen Auftrag übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindrängt, ist verbunden, allen dem Schutzbefohlenen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen. Amtlicher Auftrag.

§. 298. Jeder Vormund muß sich vor (Gericht) Bezirksamt durch ein Handgelübde verpflichten, daß er den Minderjährigen zur Gottesfurcht, Rechtschaffenheit und Tugend anleiten, daß er ihn in der Liebe zum Vaterlande zu einem guten Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen seines Schutzbefohlenen getreu verwalten und sich in allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle. Angelobung.

§. 299. Dem auf diese Art (§. 298.) verpflichteten Vormunde ist eine amtliche Urkunde darüber auszustellen. Urkunde.

§. 300. Die Vormundschaftsbehörde soll in dem eingetretenen Falle einer Vormundschaft das Vermögen des Schutzbefohlenen erforschen und es durch Versieglung (§. 971.), wo dieselbe nothwendig ist, durch ein genaues Verzeichniß (§§. 301. 305.), durch Schätzung (§§. 307. 308.), durch Aufbewahrung (§. 309.), oder durch Veräußerung (§§ 310 bis 312.) sicher stellen. Sicherstellung des Vermögens.

§. 301. Das Verzeichniß des sämmtlichen, dem Schutzbefohlenen gehörigen Vermögens soll in jedem Fall, selbst ohne Rücksicht auf das Verbot des Vaters oder der Mutter, oder eines andern Erblassers, errichtet und längstens in einer Frist von acht Tagen nach Verpflichtung des Vormundes (§§. 298. 299.) und unter Mitwirkung desselben aufgenommen werden. a. Verzeichnung.

§. 302. Würde von Seite des Vormundes eine Verhinderung eintreten, so kann die Vormundschaftsbehörde auch ohne denselben ein vorläufiges Verzeichniß aufnehmen.

§. 303. Bei Aufnahme des Verzeichnisses (§. 301.) soll der Vormund ausdrücklich erklären, ob und was er an dem Schutzbefohlenen zu fordern habe, und jede Forderung verlieren, welche von ihm nicht sogleich angezeigt und in das Verzeichniß gebracht ist.

§. 304. Besitzt der Schutzbefohlene Vermögen in einem Handelsgeschäfte, an welchem noch andere Personen Antheil haben, so darf die Vormundschaftsbehörde, so lange die Aufhebung der Handlung nicht erfolgen soll, darüber kein amtliches Verzeichniß aufnehmen. Die Vormundschaftsbehörde wird sich in diesem Falle mit dem Vermögensverzeichnisse der Handlung oder auch nur mit einem beglaubigten Rechnungsabschlusse (Bilanz) begnügen.

§. 305. Das Vermögensverzeichniß wird von der Vormundschaftsbehörde und dem Vormunde unterzeichnet, von jener aufbewahrt und diesem eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilt.

Verantwortlichkeit des Vormundes.

§. 306. Der Vormund ist für das Vermögen verantwortlich, welches ihm nach Ausweis des Verzeichnisses (§. 305.) zur Verwaltung übergeben wird.

b. Schätzung.

§. 307. Wenn sich der Werth des Vermögens nicht aus andern zuverlässigen Quellen darstellt, so muß mit der Verzeichnung (§. 301.) zugleich die Schatzung desselben vorgenommen werden.

§. 308. Befindet sich das Vermögen in einem andern Gemeindsbezirke, so steht es der Vormundschaftsbehörde frei, das Verzeichniß und die Schätzung desselben entweder selbst aufzunehmen oder durch die betreffende Behörde aufnehmen zu lassen.

c. Aufbewahrung.

§. 309. Kostbarkeiten, welche dem Schutzbefohlenen nicht zum eigenen Gebrauche überlassen werden, die Schuldbriefe und andere wichtige Urkunden sollen von der Vormundschaftsbehörde aufbewahrt werden. Von

den Urkunden erhält der Vormund die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften. *)

§. 310. Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Schutzbefohlenen, noch zum Andenken der Familie oder nach älterlicher Anordnung aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß öffentlich verkauft werden. d. Veräußerung d. Fahrhabe.

§. 311. Das Hausgeräthe kann den Aeltern oder den Miterben um den Schatzungspreis überlassen werden.

§. 312. Gegenstände, welche bei der öffentlichen Versteigerung nicht um den Schatzungspreis verkauft werden konnten, darf der Vormund mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde auch unter demselben veräußern.

Vierter Abschnitt.

Von der Führung der Vormundschaft.

§. 313. Der Vormund ist in jeder Beziehung, in welcher er aus Vorsorge für die Person, für das Vermögen oder für ein gewisses Geschäft des Schutzbefohlenen (§§. 251. 252.) bestellt worden, als Bevollmächtigter des Staates (§. 250.) anzusehen. I. Verhältniß des Vormunds zur Vorm.Behörde.

§. 314. In dieser Eigenschaft (§. 313.) ist der Vormund verbunden, sich bei Führung seines Amtes nach den Vorschriften der Gesetze (§. 298.) und den besondern Anweisungen der Vormundschaftsbehörde (§. 315.) sorgfältig zu benehmen.

§. 315. Die Vormundschaftsbehörde ist befugt und verpflichtet, den Vormund unter beständiger Aufsicht

*) Die Verwahrung der Schuldschriften und Kostbarkeiten der Schutzbefohlenen in einem feuerfesten Archive und Führung einer gemeinderäthlichen Kontrole darüber ist durch Kreisschreiben des Appellationsgerichtes vom 7. Febr. 1828. (Gesetzes-Sammlung II. Nro. 191.) vorgeschrieben worden.

zu halten (§. 250.) und ihm alle zu Führung der Vormundschaft erforderlichen Weisungen (§. 316.) zu ertheilen.

§. 316. Der Vormund soll in allen wichtigen Angelegenheiten überhaupt, und insbesondere in den Fällen, in welchen es ausdrücklich vorgeschrieben ist (§§. 75. 312. 317. 322. 326. 328. 329. 332. 338. 342. 344. 349. 350. 351. 369.), der Vormundschaftsbehörde Anzeige machen und ihre Einwilligung oder Weisung einholen.

§. 317. Insbesondere darf ein Vormund eigenmächtig kein Geschäft vornehmen, welches nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehört; keine Erbschaft ausschlagen oder annehmen, keinen Pachtvertrag abschließen, kein mit gesetzmäßiger Sicherheit angelegtes Kapital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde anfangen, fortsetzen oder aufheben.

§. 318. Durch die Einholung und Befolgung der Vorschriften der Vormundschaftsbehörde (§. 316.) wird der Vormund wegen ihrer Folgen jeder Verantwortlichkeit enthoben.

§. 319. Wenn sich ein Vormund durch eine Verordnung der Vormundschaftsbehörde beschwert erachtet, so soll er seine Beschwerde darüber zuerst bei der nämlichen Behörde, und nur, wenn sie fruchtlos bleibt, bei dem (Gerichte) Bezirksamte anbringen.

§. 320. In keiner Vormundschaftssache soll von dem (Gerichte) Bezirksamte verfügt werden, ohne daß vorher die Vormundschaftsbehörde dieselbe untersucht und ihren Bericht darüber erstattet hätte.

II. Verhältniß zwischen Mitvormündern.

§. 321. Sind mehrere Vormünder ernennt worden, so können sie das Vermögen des Schutzbefohlenen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten.

§. 322. Verwalten mehrere Vormünder das Vermögen gemeinschaftlich, oder theilten sie unter sich die Verwaltung ohne Genehmigung der Vormund-

schaftsbehörde (§. 316.), so haftet jeder einzelne für den ganzen, dem Schutzbefohlenen erwachsenden Schaden.

§. 323. Die Vormundschaftsbehörde muß immer veranstalten, daß die Sorge für die Person des Schutzbefohlenen nur einem der Vormünder auferlegt werde.

III. Verhältniß des Vormundes zum Mündel: a. Erziehung.

§. 324. Der Vormund vertritt zunächst die Stelle der Aeltern. Er hat also die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen (§§. 190. 298.) Sorge zu tragen.

§. 325. Der Schutzbefohlene ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Gehorsam schuldig.

§. 326. Wenn der Vormund den Vergehungen des Bevormundeten nicht selbst Einhalt zu thun vermag, so hat er sich an die Vormundschaftsbehörde zu wenden; dieser stehen dann diejenigen Rechte zu, welche mit der älterlichen Gewalt verbunden sind. (§§. 178. 180.)

Beschwerderecht.

§. 327. Wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflicht der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde, so ist nicht nur der Schutzbefohlene selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, berechtigt, und die nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) sind insbesondere verpflichtet, sich darüber bei der Vormundschaftsbehörde zu beschweren.

b. Unterhaltskosten.

§. 328. Die Kosten der Unterhaltung des Schutzbefohlenen bestimmt die Vormundschaftsbehörde und nimmt dabei auf die Anordnungen der Aeltern, auf das Gutachten des Vormundes, auf Vermögen und persönliche Verhältnisse Rücksicht.

§. 329. Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten (§. 328.), oder eines Aufwandes, wodurch der Schutzbefohlene in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen, so darf mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde auch das Hauptgut angegriffen werden.

Beitragspflicht.

§. 330. Besitzt der Schutzbefohlene kein eigenes, hinreichendes Vermögen, so soll der Vormund den Vater (§§. 192. 241. 243.), die Mutter (§§. 194.

244.), die beidseitigen Großältern (§. 194.) oder die Ortsbürgergemeinde (§§. 194. 244.) für die Verpflegung und Erziehung desselben so lange in Anspruch nehmen, bis er im Stande ist, sich selbst zu ernähren.

c. Vertretung.

§. 331. Der Schutzbefohlene kann sich in einem bürgerlichen Rechtsstreite weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht stellen, sondern der Vormund muß ihn entweder selbst vertreten (§. 298.) oder durch einen Andern vertreten lassen.

§. 332. Auch der Vormund (§. 331.) darf sich für den Schutzbefohlenen ohne Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde weder vor Gericht in einen Rechtsstreit einlassen, noch einen solchen außergerichtlich vergleichen.

d. Verträge des Schutzbefohlenen.

§. 333. Der Schutzbefohlene ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen (§. 337.) ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne dessen Einwilligung weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

§ 334. Demnach ist jeder Vertrag, welchen ein Schutzbefohlener ohne ausdrückliche Befugniß (§§. 336. 337. 338.) oder ohne Mitwirkung seines Vormundes abgeschlossen, für ihn unverbindlich, und das, was er in Folge desselben bereits geleistet hat, kann durch den Vormund zurückgefordert werden.

§. 335. Insbesondere können Schutzbefohlene ohne Einwilligung ihres Vormundes und der Vormundschaftsbehörde (§§. 66. 70. 71.) keine gültige Ehe eingehen.

§. 336. Nur mit Einwilligung seines Vormundes kann sich der Schutzbefohlene zu Diensten verdingen.

e. Verbindliche Handlungen des Schutzbefohlenen.

§. 337. Was der Schutzbefohlene durch diese Dienste (§. 336.) oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er so, wie über jene Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit (§. 28.) zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frei verfügen und sich verpflichten.

§. 338. Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann die Vormundschaftsbehörde den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eignen freien Verwaltung überlassen. Der Minderjährige ist berechtigt, über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag zu verfügen. Verfügung über die reinen Einkünfte.

§. 339. Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigstem Jahre bei einem Geschäfte für volljährig ausgiebt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte.

§. 340. Für unerlaubte Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden ist jeder Schutzbefohlene sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich.

§. 341. Der Vormund soll das Vermögen des Schutzbefohlenen mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters verwalten und für allen Schaden haften, der durch sein Verschulden verursacht wird. IV. Vermögensverwaltung.

§. 342. Steht der Schutzbefohlene mit andern Personen in einer Gemeinschaft von Rechten, so entscheidet die Vormundschaftsbehörde, ob dieselbe aufgehoben und eine Theilung getroffen werden soll. a. Gemeinschaft von Rechten.

§. 343. Ist ein ausstehendes Kapital eingegangen (§. 349.) oder baares Geld vorhanden, welches die ordentlichen Unterhaltungskosten (§. 328.) übersteigt, so muß dasselbe vorzüglich zu Tilgung der Schulden verwendet und das Uebrige ohne Verzug an Zins gelegt werden. *) b. Verwendung des baaren Geldes.

*) Zu §. 343 und 346. betreffend Verwendung der Vormundschaftsgelder.

Durch Dekret vom 25. Jenner 1855. (Ges. Samml. IV. Nro. 80.) wurde verfügt, daß in die aargauische Bank hinterlegt werden sollen:

„Die Kapitalgelder oder baare, die ordentlichen Unterhaltungskosten übersteigende Summen, welche den unter Vormündern oder Pflegern stehenden Schutzbefohlenen angehören (§. 343. des bügerlichen Ges. Buches), sofern dieselben Fr. 100 und darüber betragen, und

§. 344. Der Vormund soll bei jeder Geldanlage mehr auf die Sicherheit des Kapitals als auf den Zinsfuß Rücksicht nehmen und dazu jedesmal die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einholen, welche die Hinlänglichkeit der Sicherheit zu untersuchen hat.

§. 345. Es ist dem Vormund unter allen Umständen verboten, das baare Geld des Schutzbefohlenen in seinen eigenen Nutzen zu verwenden und es als Darleihen zu behalten.

§. 346. Wenn der Vormund während drei Monaten unterläßt, die in seinen Handen liegende Baarschaft auf vorgeschriebene Weise (§. 343.) zu verwenden, ohne sich deshalb durch hinreichende Gründe rechtfertigen zu können, so hat er von dieser Zeit an die gesetzlichen Zinse zu zahlen und auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde das Geld zur Aufbewahrung einzuliefern. *)

c. Einziehung der Zinse.

§. 347. Der Vormund soll die Zinse der ausstehenden Kapitalien fleißig einziehen; höchstens drei

„a. nicht zur sofortigen Tilgung von Schulden zu verwenden sind und

„b. der Vormundschaftsbehörde wegen nicht rechtzeitig bewerkstelligter Anlegung zur Aufbewahrung übergeben werden sollten. (§. 346. des bürgerl. Ges. Buches.)"

Die Vollziehungs-Verordnung zu obigem Dekrete vom 1. März 1855. verfügt:

„§. 5. Vormünder und Pfleger sind verpflichtet, die nach dem Dekret zu hinterlegenden Gelder binnen längstens 6 Wochen nach ihrer Einnahme der Bank portofrei einzusenden und hievon gleichzeitig der zustehenden Waisenbehörde Anzeige zu machen.

„§. 6. Unterläßt ein Vormund oder Pfleger die Einsendung der daherigen Gelder, so ist er schuldig, dem Pflegbefohlenen von Abfluß der sechswöchentlichen Einlagefrist hinweg den entgangenen Hinterlagszins von 2 1/2 Prozent zu ersetzen und von Abfluß von 3 Monaten nach der Einnahme an gerechnet den gesetzlichen Verzugszins (§. 346 und 658. des bürgerl. Ges. Buches) zu vergüten.

„§. 7. Bei Prüfung der Waisenrechnungen haben die Behörden darüber zu wachen, daß obigen Bestimmungen nachgelebt werde.

„§. 8. Die Bank darf die hinterlegten Gelder nur dann zurückgeben oder die daherige Aufkündung annehmen, wenn die Waisenbehörde dazu eingewilligt hat."

*) S. vorstehende Note.

ausstehende Zinse in seiner Rechnung (§. 352.) verzeigen dürfen, und wenn mehr als drei verfallene Zinse unbezahlt sein sollten, diese persönlich schuldig bleiben, sofern er sich nicht über die Unmöglichkeit ihrer Einbringung gehörig ausweisen kann.

§. 348. Ueber Rechtsansprüche, für welche keine bleibenden Beweismittel vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und dieselben, wenn sie in Schuldforderungen bestehen und nicht sicher gestellt sind, entweder sicher zu stellen suchen oder zur Verfallzeit eintreiben.

d. Sicherstellung der Rechtsansprüche.

§. 349. Ein Vormund kann für sich allein, ohne Bewilligung der Vormundschaftsbehörde, kein Kapital des Schutzbefohlenen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner soll sich mit der Quittung des Vormundes allein nicht begnügen, und von seiner Schuldpflicht erst dann befreit sein, wenn ihm nebst der Quittung entweder die schriftliche Bewilligung der Vormundschaftsbehörde zugestellt oder der Schuldbrief selbst herausgegeben worden ist.

e. Einhebung v. Kapitalien.

§. 350. Der Vormund darf auch ohne Bewilligung der Vormundschaftsbehörde für den Schutzbefohlenen weder Schuldverträge eingehen, noch aus dem Vermögen desselben Liegenschaften ankaufen.

f. Eingehung von Schuldverträgen; Liegenschaftsankäufe.

§. 351. Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Schutzbefohlenen, mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde und in der Regel vermittelst öffentlicher und vorher bekannt gemachter Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber und unter dem öffentlich bekannt gemachten Vorbehalte des Mehrgebotes auch eine Veräußerung desselben aus freier Hand von der Vormundschaftsbehörde bewilligt werden.

g. Veräußerung unbeweglicher Güter.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechnungsablage des Vormundes.

I. Rechnungsablagefrist.

§. 352. Jeder Vormund ist verbunden, alle zwei Jahre über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen.

Die Vormundschaftsbehörde kann jedoch auch vor Ablauf dieser Frist den Vormund zur Rechnungsstellung verhalten, wenn besondere Umstände es erfordern.

Verfahren gegen säumige Ablage.

§. 353. Hat der Vormund diese Rechnung nach Verlauf der bestimmten Zeit (§. 352.) nicht innerhalb zweier Monate gelegt, so soll die Vormundschaftsbehörde denselben auffordern, seine Rechnung binnen sechs Wochen gehörig einzugeben, und, wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist, den saumseligen Vormund dem (Gerichte) Bezirksamt verzeigen.

§. 354. Auf diese Anzeige (§. 353.) hat das (Gericht) Bezirksamt ohne Verzug den Vormund persönlich vorzubescheiden und ihm, unter Androhung der gesetzlichen Folgen (§. 355.), zur Legung seiner Rechnung die letzte Frist eines Monats zu bewilligen.

§. 355. Dem Vormunde, welcher seine Rechnung auch in dieser monatlichen Frist (§. 354.) nicht gehörig legen würde, hat die Vormundschaftsbehörde sogleich einen Pfleger zu bestellen, sein ganzes Vermögen zur Sicherung des Schutzbefohlenen in Beschlag zu nehmen, und sodann auf seine Kosten die Rechnung ausfertigen zu lassen.

Verantwortlichkeit.

§. 356. Ist der Vormund nach Verlauf der bestimmten Zeit (§. 352.) nicht innerhalb sechs Monaten zur Rechnungsstellung angehalten, oder unter Pflegschaft gesetzt (§. 355.), so wird die betreffende Vormundschaftsbehörde (§§. 353 bis 355.) persönlich für das ganze Vermögen des Schutzbefohlenen (§. 306.) verantwortlich.

II. Form der Rechnung.

§. 357. Das aufgenommene Vermögensverzeichniß (§§. 305. 306.) oder der Vermögensstand, wie er in der vorhergegangenen Rechnung bestimmt worden ist, soll die Grundlage der Rechnung bilden.

§. 358. Die Rechnung soll von dem Vormunde eigenhändig unterzeichnet sein, die Einnahmen und Ausgaben während den Rechnungsjahren enthalten, die Vermehrung oder Verminderung des Hauptgutes verzeigen und ihre Richtigkeit durch Belege, Quittungen oder andere Bescheinigungen nachgewiesen werden. *)

§. 359. Ist der Schutzbefohlene bei einem Handelsgeschäfte betheiligt, so hat sich die Vormundschaftsbehörde mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse (Bilanz) zu begnügen und solchen geheim zu halten.

§. 360. Wenn mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde die Verwendung der Einkünfte oder die Benutzung des Vermögens dem Schutzbefohlenen überlassen ist, so muß ein Ausweis des Hauptvermögens (§. 306.), und wenn er gar kein Vermögen besitzt, ein Bericht von dem Zustande seiner Person, statt der Rechnung, gegeben werden.

III. Erledigung d. Rechnung.
a. Einsichtgabe.

§. 361. Die Rechnung soll dem Schutzbefohlenen, wenn er anwesend und mündig (§. 28.) ist, so wie seinen nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) zur Einsicht mitgetheilt und von denselben auf der Rechnung bescheinigt werden, daß diese Mittheilung stattgefunden habe.

b. Prüfung der Vormundsch. Behörde.

§. 362. Die Vormundschaftsbehörde (§§. 277 bis 280.) prüft die Rechnung in Hinsicht der vorgeschriebenen Erfordernisse (§§. 343. 345. 346. 347. 357. bis 360.), der Zweckmäßigkeit der darin vorkommenden Verhandlungen und der Richtigkeit der Berechnung. Sie hat bei dieser Prüfung auf die Bemerkungen des Schutzbefohlenen und seiner nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 361.) billige Rücksicht zu nehmen, ihr eigenes Befinden der Rechnung beizufügen und dieselbe spätestens drei Monate nach ihrem Empfange dem (Gerichte) Bezirksamte vorzulegen.

*) Die Ausfertigung der Rechnung sammt Prüfungsentscheid soll in zwei Doppeln (für den Rechnungsgeber und die Waisenbehörde) stattfinden. (Kreisschreiben des Appellationsgerichts vom 7. Februar 1828. §. 4. (Ges. Samml. II. Nro. 191.)

c. Prüfungsentscheid des Bezirksamtes.

§. 363. Die vorgelegte Rechnung wird von dem (Gerichte) Bezirksamte nochmals geprüft, das Befinden der Vormundschaftsbehörde bestätigt oder berichtigt und in dem Prüfungsentscheide (Passation) die Summe bestimmt, welche der Vormund von dem Schutzbefohlenen, oder dieser von jenem zu fordern hat.

§. 364. Hat der Schutzbefohlene an dem Vormunde etwas zu fordern (§. 363.), so wird über die Verwendung des daherigen Betrages (§. 343.) verfügt, und der Vormund je nach Umständen angehalten, denselben bei der Vormundschaftsbehörde zu hinterlegen. (§. 309.) *)

§. 365. Der Prüfungsentscheid des (Gerichtes) Bezirksamtes (§. 363.) dient sowohl der Vormundschaftsbehörde als dem Vormunde für die gutgeheißenen Verhandlungen zur Entladniß, und giebt der darin anerkannten Forderung des Vormundes oder des Schutzbefohlenen das gleiche Recht, wie ein in Kraft erwachsenes Urtheil, wobei jedoch die Rechte des Schutzbefohlenen im Falle der Schlußrechnung (§§. 389. 390.) vorbehalten bleiben. **)

Beschwerde gegen den amtlichen Prüfungsentscheid.

§. 366. Finden sich der Schutzbefohlene, seine nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.), der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde durch den Prüfungsentscheid (§. 363.) oder andere Verfügungen verletzt, so können sie ihre Beschwerde zuerst bei dem nämlichen (Gerichte) Bezirksamte, und nur, wenn sie fruchtlos geblieben, bei dem (Obergerichte) Regierungsrathe anbringen, welcher dieselbe als oberste Aufsichtsbehörde in Vormundschaftsangelegenheiten erledigt. ***)

Belohnung des Vormundes.

§. 367. Fleißigen Vormündern hat die Vormundschaftsbehörde (§. 363.) aus den Ersparnissen eine

*) Siehe die Note zu §. 343.

**) Nach Weisung der Justizdirektion vom 12. Juni 1856. (Ges. Samml. IV. Nro. 102.) haben die Aemter ihre Prüfungsentscheide jedesmal mit Eröffnung einer 14tägigen Beschwerdefrist für die beiden in §. 366. vorgesehenen Fälle zu erlassen und die Gemeindräthe die Zustellung durch den Gemeindeweibel bescheinigen zu lassen.

***) Siehe die Note zu §. 258.

verhältnißmäßige jährliche Belohnung zu bestimmen, welche jedoch nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen darf.

§. 368. Wenn das Vermögen des Schutzbefohlenen so gering ist, daß sich wenig oder nichts ersparen läßt, so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten oder dem Schutzbefohlenen eine anständige Versorgung verschafft hat, eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilt werden.

Verantwortlichkeit:
a. des Vormundes.

§. 369. Der Vormund hat für sein eigenes Verschulden (§§. 306. 341.) und auch dann zu haften, wenn er die Geschäfte ohne Noth einem Dritten aufträgt. Wird ihm aber die Bestellung eines Vertreters von der Vormundschaftsbehörde ausdrücklich gestattet, oder durch die Umstände nothwendig, so ist er nur für ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden verantwortlich.

b. der Vormundschaftsbehörde.

§. 370. Auch die Vormundschaftsbehörde, welche ihre gesetzliche Pflicht zum Nachtheil eines Schutzbefohlenen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

Sechster Abschnitt.

Von der Beendigung der Vormundschaft.

I. Ende der Vormundschaft.
a. Tod.

§. 371. Die Vormundschaft erlischt mit dem Tode des Schutzbefohlenen. Stirbt der Vormund, oder wird er entlassen (§§. 379. bis 383.), so muß dem Schutzbefohlenen auf vorgeschriebene Weise (§§. 277. bis 295.) ein anderer Vormund bestellt werden.

b. Aelterliche Gewalt.

§. 372. Die Vormundschaft hört auf, wenn die Aeltern die während einiger Zeit gehemmte Ausübung ihrer Gewalt übernehmen.

c. Volljährigkeit.

§. 373. Die Vormundschaft erlischt sogleich, wenn der Minderjährige die Volljährigkeit (§. 28.) erreicht hat.

Ausnahmsweise Fortdauer der Vormundschaft.

§. 374. Dieselben Ursachen, aus welchen die Fortdauer der älterlichen Gewalt angeordnet werden kann (§. 209.), berechtigen das Bezirksgericht auf Ansuchen der Vormundschaftsbehörde, nach Einvernahme des Schutzbefohlenen, des Vormundes und der nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.), die Fortsetzung der Vormundschaft zu verfügen. Diese Schlußnahme soll eine angemessene Zeit vor der Volljährigkeit des Schutzbefohlenen öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 276.)

d. Nachsicht des Alters.

§. 375. Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann die Vormundschaftsbehörde, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und der nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.), die Nachsicht des Alters ertheilen und ihn für volljährig erklären.

Gestattung eigenen Gewerbes.

§. 376. Ist einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Vormundschaftsbehörde gestattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt.

§. 377. Die Erklärung der Volljährigkeit (§. 375.) muß der Bestätigung des Bezirksgerichtes unterworfen werden und hat sodann mit der wirklich erreichten Volljährigkeit gleiche Wirkung. (§§. 28. 289. 373.)

e. Ehe.

§. 378. Die Vormundschaft wird durch die Eingehung einer gültigen Ehe des minderjährigen Schutzbefohlenen sogleich aufgehoben.

f. Entlassung des Vormundes:

§. 379. Die Entlassung des Vormundes verordnet das (Gericht) Bezirksamt in einigen Fällen von Amteswegen (§§. 380. 381.), in andern, wenn darum nachgesucht wird. (§§. 382. 383.)

von Amtswegen.

§. 380. Von Amteswegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird, oder wenn solche Gründe eintreten (§§. 288. 289. 290.), welche ihn von der Uebernahme der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

§. 381. Ueber den Fall, ob ein Wahn- oder Blödsinniger (§. 261.) zum Gebrauche der Vernunft gelangt, ein Taubstummer oder Geistesschwacher zu Besorgung seiner Angelegenheiten fähig geworden (§. 260.), oder ob ein Verschwender (§. 262.) gründlich und dauerhaft gebessert und somit der Vormundschaft zu entlassen sei, soll das Bezirksgericht nach Einvernahme der nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.), einer genauen Erforschung der Umstände und in Beziehung auf Wahn- oder Blödsinnige auf eingeholtes Gutachten von Aerzten entscheiden. — wegen Aufhören der Bevormundungsgründe.

§. 382. Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund von der Uebernahme derselben befreit (§. 293.) oder ausgeschlossen (§§. 288 bis 290.) hätten, so ist er in dem ersteren Falle berechtiget, in dem letztern aber verpflichtet, die Entlassung nachzusuchen. — auf Begehren des Vormundes.

§. 383. Kein Vormund ist verbunden, eine Vormundschaft länger als vier Jahre zu verwalten.

II. Ende d. Pflegschaft.

§. 384. Die Pflegschaft (§. 252.) insbesondere geht zu Ende, wenn die dem Pfleger übertragenen Geschäfte erledigt sind, oder wenn die Gründe wegfallen, wegen welchen sie angeordnet wurde.

III. Bedingungen d. Entlassung.
a. Ordentliche Rechnungsablage.

§. 385. In der Regel erhält ein Vormund seine Entlassung nur bei Anlaß der Rechnungsablage und nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens übernommen hat. Findet es die Vormundschaftsbehörde nützlich, so kann sie ihm mit Genehmigung des (Gerichtes) Bezirksamtes die Vormundschaft auch sogleich abnehmen.

b. Schlußrechnung.

§. 386. Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zweier Monate nach beendigter Vormundschaft der Vormundschaftsbehörde seine Schlußrechnung zu übergeben.

§. 387. Bei dieser Schlußrechnung kommen die für die gewöhnliche Rechnungslegung gegebenen Vorschriften (§§. 352 bis 365.) ebenfalls zur Anwendung.

Klagrecht des Schutzbefohlenen.

§. 388. Bei der (gerichtlichen) amtlichen Prüfung der Schlußrechnung (§§. 363 bis 365.) bleibt dem

Schutzbefohlenen und seinen Erben insbesondere noch das Recht vorbehalten, wenn er nach Beendigung der Vormundschaft laut den während dieser Zeit gelegten Rechnungen durch Mißrechnung, durch Untreue oder durch eine andere gesetzwidrige Handlung auf irgend eine Weise sich benachtheiligt glaubt, seine Vormünder, oder die Vormundschaftsbehörde, oder deren Erben gerichtlich zu belangen.

§. 389. Dieses Klagrecht (§. 388.) erlischt nach Verfluß von zwei Jahren, von dem (gerichtlichen) amtlichen Prüfungsentscheide (§§. 363. 388.) über die Schlußrechnung (§. 386.) an gerechnet.

c. Uebergabe des Vermögens.

§. 390. Der abtretende Vormund hat die Pflicht, das Vermögen dem Schutzbefohlenen, wenn er sich nicht mehr unter Vormundschaft befindet, oder dessen Erben (§§. 371. 373. 377. 381.), oder dem neu bestellten Vormunde (§§. 371. 379.) gegen Empfangschein zu übergeben und sich darüber bei der Vormundschaftsbehörde auszuweisen.

§. 391. Auf gleiche Weise ist auch die Vormundschaftsbehörde gehalten, dem Schutzbefohlenen, wenn er sich nicht mehr unter Vormundschaft befindet, oder dessen Erben das in ihrer Verwahrung gelegene Vermögen (§§. 309. 346.) herauszugeben.

§. 392. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens (§§. 301. 306.) und die letzte Rechnung (§§. 385. 386.) dienen bei dieser Uebergabe (§§. 390. 391.) zur Richtschnur.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verbeiständung der Weibspersonen.

Ernennung des Beistandes.

§. 393. Der Beistand wird auf den Vorschlag der betreffenden Weibspersonen (§. 254.) auf gleiche Weise (§§. 277 bis 279.) und unter den gleichen Bedingungen (§§. 288 bis 290. 293 bis 295.) wie ein Vormund bestellt.

§. 394. Die Weibspersonen sind in der Regel in dem Besitze ihres Vermögens zu lassen. Doch soll dasselbe durch ein förmliches Verzeichniß (§. 301.) sicher gestellt und die Vormundschaftsbehörde unter besondern Umständen befugt sein, die Schuldbriefe und wichtigen Urkunden in ihre Verwahrung zu nehmen. (§. 309.) Sicherstellung des Vermögens.

§. 395. Eine Weibsperson kann ohne Mitwirkung ihres Beistandes alles vornehmen, was die bloße Verwaltung ihres Vermögens mit sich bringt; sie darf ihre Einkünfte selbst beziehen, gültige Quittungen dafür ausstellen und frei darüber verfügen. Rechte der Weibspersonen: a. ohne Beistand.

§. 396. Wenn eine Weibsperson auf ihren Einkünften (§. 395.) Ersparnisse macht und an Zins legt, so kann sie auch über diese Kapitalien ohne Mitwirkung ihres Beistandes frei verfügen.

§. 397. Die Vormundschaftsbehörde kann einer Weibsperson unter angemessener Vorsicht gestatten, ein Gewerbe zu führen und in Hinsicht auf dieses Gewerbe sich zu verpflichten. Führung eigenen Gewerbes.

§. 398. Außer den in den §§. 395. 396 und 397. enthaltenen Fällen darf eine Weibsperson nur mit Zustimmung ihres Beistandes eine Vertragsverbindlichkeit übernehmen. b. mit dem Beistande.

§. 399. Jede über eine solche Vertragsverbindlichkeit (§. 398.) errichtete Urkunde bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Weibsperson und ihres Beistandes, oder der beglaubigten Willenserklärung Beider.

§. 400. Der Beistand soll darüber wachen, daß sich das Kapitalvermögen, welches auf dem Verzeichniß (§. 394.) steht, nicht vermindere. Nur in dringenden Fällen darf dasselbe mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angegriffen werden.

§. 401. Eine Weibsperson kann in einem bürgerlichen Rechtsstreite ohne Vertretung ihres Beistandes weder als Klägerin noch als Beklagte vor Gericht erscheinen, noch denselben außergerichtlich vergleichen.

§. 402. Eine Weibsperson darf ohne Mitwirkung ihres Beistandes kein Kapital beziehen und keine gültige Quittung dafür ausstellen; eben so wenig Schuldverträge eingehen, oder Liegenschaften kaufen; eine Erbschaft annehmen oder dieselbe ausschlagen.

c. mit Beistand u. Verwandten.

§. 403. Eine Weibsperson darf ihre Liegenschaften nur mit Einwilligung des Beistandes und der nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) veräußern.

§. 404. In allen Fällen, in welchen diesen Vorschriften (§§. 398. 399. 403.) zuwider gehandelt wird, ist der Vertrag für die Weibsperson unverbindlich, und das, was in Folge desselben bereits von ihr geleistet wäre, kann zurückgefordert werden.

d. mit der Vormundschaftsbehörde.

§. 405. Wenn der Beistand (§§. 393. 398 bis 403.) oder die nächsten Verwandten und Verschwägerten (§. 32.) ihre Einwilligung zu einem Rechtsgeschäfte verweigern, so kann sich die Weibsperson darüber bei der Vormundschaftsbehörde (§. 256.) beschweren und diese nach Umständen das Angemessene verfügen. (§. 315.)

Verbot der Bürgschaften.

§. 406. Allen Weibspersonen ist untersagt, Bürgschaften einzugehen, so wie auf ihre Liegenschaften Pfandrechte für die Schuld einer dritten Person einzuräumen. Weder die Vormundschaftsbehörde, noch der Beistand, noch die Verwandten haben die Befugniß, sie dafür zu ermächtigen.

Ungültigkeit einseitiger Beistandsverhandlungen.

§ 407. Der Beistand für sich allein kann in Angelegenheiten seiner Verbeiständeten keine gültige Verhandlung vornehmen.

Besondere Verbeiständung.

§. 408. Ist der Beistand einer Weibsperson wegen Betheiligung oder sonst verhindert, bei einem Rechtsgeschäfte mitzuverhandeln, so ist der Verbeiständeten hiefür ein besonderer Beistand (§. 393.) zu ordnen.

Aufsicht über Ausübung der älterlichen Gewalt.

§. 409. Würde der Beistand einer Weibsperson, welche die älterliche Gewalt besitzt, wichtige Mißgriffe in Ausübung derselben wahrnehmen, so soll er sich bestreben, denselben abzuhelfen und nöthigen Falls der Vormundschaftsbehörde davon Anzeige machen.

Beistandsbericht und Ausweis.

§. 410. Der Beistand soll der Vormundschaftsbehörde alle zwei Jahre statt der Rechnung (§. 352.) einen Bericht und Ausweis (§. 360.) über den jeweiligen Zustand des auf dem Verzeichniß (§§. 301. 394.) stehenden Hauptvermögens eingeben.

Rechnungsstellung.

§. 411. Hat die Verbeiständete dem Beistand die Verwaltung ihres Vermögens übergeben, so soll derselbe gleich einem Vormunde Rechnung stellen.

Erledigung des Berichtes oder der Rechnung.

§ 412. Der Bericht und Ausweis oder eine allfällige Rechnung sind von der Verbeiständeten zu unterzeichnen und gleich der Rechnung eines Vormundes (§§. 352 bis 370.) zu erledigen.

[illegible]

Gesetzsamml. Band VI. pag 268.

Vollziehungsverordnung betreffs die Stellung der Ehefrauen [illegible] } Band VI. p. 366.

Zweiter Theil.

S a c h e n r e c h t.

Zweiter Theil.

Von den Rechten an Sachen.

Einleitung.

Von den Sachen überhaupt.

§. 413. Alles, was Gegenstand eines Rechtes oder rechtlicher Handlungen sein kann, heißt Sache. **Begriff d. Sache.**

§. 414. Unter der Wesenheit einer Sache wird alles verstanden, wodurch sie in Gestalt oder Stoff, oder in beiden zugleich als Sache einer bestimmten Art erscheint. Veränderungen, durch welche sie Sache einer andern Art wird, sind wesentliche, solche, bei denen sie die nämliche Art bleibt, unwesentliche Veränderungen.

§. 415. Sachen, deren Gebrauch jedem gestattet ist, heißen allgemeines öffentliches Gut. — Sachen, welche zum allgemeinen Gebrauch der Ortsbewohner dienen, heißen das öffentliche Gut einer Gemeinde. **Eintheilung der Sachen: 1. Oeffentliches Gut.**

Das öffentliche Gut ist dem bürgerlichen Verkehr entzogen.

§. 416. Die Sachen sind entweder körperliche, welche in die Sinne fallen, oder unkörperliche, welche nur im Begriffe bestehen. — Zu diesen letztern gehören die Rechte. **2. Körperliche, unkörperliche.**

§. 417. Sachen, welche ihrer Wesenheit unbeschadet von einer Stelle zur andern gebracht werden können, sind bewegliche, im entgegengesetzten Falle unbewegliche. **3. Bewegliche, unbewegliche.**

§. 418. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers die Zugehörde einer unbeweglichen Sache ausmachen.

Rechte.

§. 419. Rechte werden als bewegliche Sachen betrachtet, insofern ihre Ausübung nicht mit dem Besitz einer unbeweglichen unzertrennbar verbunden ist, oder das Gesetz ihnen nicht die Eigenschaft einer unbeweglichen ausdrücklich beilegt.

Schuldforderungen.

§. 420. Schuldforderungen gehören zu den beweglichen Sachen und werden durch Sicherstellung auf unbewegliches Gut nicht in unbewegliche verwandelt.

Fahrhabe.

§. 421. In dem Ausdruck Fahrhabe sind alle beweglichen Sachen außer dem baaren Gelde und den Schuldforderungen begriffen.

Hausrath.

§. 422. Die zum Dienste der Haushaltung bestimmten beweglichen Sachen heißen Hausrath.

Schiff u. Geschirr.

§. 423. Unter Schiff und Geschirr werden die beweglichen Sachen und Werkzeuge verstanden, welche ein Handwerker zu der Ausübung seines Handwerks, und ein Fuhrmann oder Landwirth zu dem Betrieb seines Gewerbes im Gebrauche hat.

4. Verbrauchbare, unverbrauchbare Sachen.

§. 424. Sachen, welche durch die gewöhnliche Benutzungsart zerstört oder aufgebraucht werden, heißen verbrauchbare; im entgegengesetzten Falle unverbrauchbare.

§. 425. Ist eine verbrauchbare Sache (§. 424.) zur Benutzung übergeben worden, so muß die Wiedererstattung durch Sachen von gleicher Art und Güte geschehen.

§. 426. Eine unverbrauchbare Sache, die zum Gebrauche überlassen wird, muß in der gleichen Wesenheit zurückgegeben werden.

5. Einzelne Sachen.

§. 427. Sachen, welche einzeln für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmachen, sind als besondere oder für sich bestehende Sachen zu betrachten.

§. 428. Der Inbegriff von mehreren besonderen Sachen (§. 427.), die zusammen als ein Ganzes angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet werden, ist eine Gesammtsache. — 6. Gesammtsachen.

§. 429. Sachen sind theilbar, wenn sie ohne Zerstörung in Theile zerlegt werden können; untheilbar, wenn die Absonderung ihrer Theile von einander entweder nach ihrer natürlichen Beschaffenheit oder nach dem Gesetz unzulässig ist. — 7. Theilbare, untheilbare.

§. 430. Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis; die Bestimmung des Preises die Schätzung derselben. — Preis; Schätzung.

§. 431. Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so ist diese Bestimmung der ordentliche oder gemeine Preis (Marktpreis). — ordentlicher;

§. 432. Wird bei der Schätzung auf die besondern Verhältnisse, aus denen ein ungewöhnlicher Nutzen der Sache erwachsen konnte, oder auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete Vorliebe desjenigen Rücksicht genommen, dem der Werth ersetzt werden muß, so heißt der Preis ein außerordentlicher. — außerordentlicher.

§. 433. In allen Fällen, in denen nichts anderes bedungen oder von dem Gesetze verordnet ist, soll bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis (§. 431.) zur Richtschnur dienen.

§. 434. Eine Sache, die für sich besteht, heißt Hauptsache; eine Sache, die blos als Nebentheil einer andern in Betracht kommt, heißt Zugehörde. — 8. Hauptsache u. Zugehörde.

§. 435. Unter Zugehörde sind auch der Zuwachs einer Sache, so lang er von derselben nicht abgesondert ist, so wie alle Rechte begriffen, welche jedem Besitzer einer Sache als solchem zustehen; sodann diejenigen Sachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, oder die zum beständigen Gebrauche und Dienste der Hauptsache bestimmt worden sind.

Verwendungen auf die Sache.

§. 436. Verwendungen, welche auf oder für eine Sache gemacht werden, sind nothwendige, wenn sie zur Erhaltung der Sache erforderlich sind, oder wenn Jemand durch das Gesetz zu denselben verpflichtet wird; nützliche, wenn sie den gewöhnlichen Werth, und zierende, wenn sie blos die Annehmlichkeit einer Sache erhöhen.



Erstes Hauptstück.

Von dem Besitze.

---

§. 437. Alle Sachen, welche Gegenstand des rechtlichen Erwerbes sind, können in Besitz genommen werden. Besitz-Gegenstand.

§. 438. Wer eine Sache, die er besitzt, aus wahrscheinlichen Gründen für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. I. Redlicher Besitzer.

§. 439. Der redliche Besitzer einer Sache ist von dem Augenblick an, in dem in Beziehung auf dieselbe eine Klage rechtsbängig gemacht wird, wie der Verwalter einer fremden Sache anzusehen.

§. 440. Der Besitzer hat die Vermuthung der Redlichkeit seines Besitzes für sich.

§. 441. Der redliche Besitzer einer Sache kann dieselbe nach Belieben brauchen, verbrauchen oder vernichten.

§. 442. Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von derselben abgesondert worden, ebenso alle erhobenen Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besitzes fällig gewesen sind. Entwährung.

§. 443. Wenn der redliche Besitzer entwährt wird, so kann er von dem Entwährer den Ersatz seiner nothwendigen und nützlichen Verwendungen auf die Sache nach dem gegenwärtigen Werthe derselben verlangen, insoweit dieser die wirklich gemachten Verwendungen nicht übersteigt.

§. 444. Für die zierenden Verwendungen kann der entwährte redliche Besitzer nur so viel fordern,

als die Sache dem gemeinen Preise (§. 431.) nach wirklich dadurch gewonnen hat; jedoch hat er die Wahl, davon alles wegzunehmen, was ohne Schaden für die Sache weggenommen werden kann.

§. 445. Der redliche Besitzer kann dasjenige, was er seinem Vorbesitzer für die Sache gegeben hat, von dem Entwährer nicht fordern.

II. Unredlicher Besitzer.

§. 446. Der unredliche Besitzer hat den durch Vorenthaltung der besessenen Sache dem Entwährer verursachten Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen und für gemachte Verwendungen keine Entschädigung zu fordern.

Zurückbehalten fremder Sachen verboten.

§. 447. Der Besitzer einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm darauf eingeräumten Rechtes nicht befugt, dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurückzubehalten.

III. Rechtsmittel: a. gegen Störung.

§. 448. Die eigenmächtige Störung des Besitzes ist verboten. — Der Besitzer hat das Recht, je nach Umständen durch eine vorsorgliche Verfügung oder ein Verbot gegen unbefugte Eingriffe sich zu schützen.

Wenn die Hülfe der Behörden nicht bei der Hand ist, so darf er denjenigen, der ihn auf gewaltthätige Weise in seinem Besitze stört, mit Gewalt abtreiben, und in jedem Falle den unbefugten Störer zu dem Ersatze des erlittenen Schadens anhalten.

b. gegen drohende Gefahr.

§. 449. Bedroht der Zustand einer Sache den Besitzer einer andern mit widerrechtlichem Schaden, so kann dieser durch den Richter eine Frist festsetzen lassen, inner welcher der Besitzer der gefahrdrohenden Sache die Gefahr zu beseitigen hat.

c. gegen Verdrängung aus dem Besitze.

§. 450. Ist ein Besitzer durch Gewalt oder List aus dem Besitze verdrängt worden, so hat er das Recht, die Wiederherstellung des vorigen Zustandes und den Ersatz des ihm zugefügten Schadens zu fordern, welchem Begehren, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht des Beklagten, von dem Gerichte zu entsprechen ist. — Solche Streitigkeiten sind auf dem Wege des mündlichen Verfahrens zu verhandeln.

§. 451. Durch den bloßen Nichtgebrauch eines Rechtes geht der Besitz außer den im Gesetze bestimmten Fällen nicht verloren. Fortbestand bei Nichtgebrauch.

Zweites Hauptstück.

Von dem Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte, dem gemeinschaftlichen Eigenthume und von den Grenzen.

§. 452. Das Eigenthumsrecht ist die Befugniß, über eine Sache ausschließend zu verfügen. Eigenthum; Begriff.

Die Sache, als Gegenstand eines solchen Rechtes betrachtet, heißt Eigenthum.

§. 453. Das Eigenthum umfaßt sowohl die Hauptsache als die Zugehörde (§. 434.) und alle Nutzungen derselben. *) Umfang.

§. 454. Bei einem Grundstücke erstreckt sich das Eigenthum nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf den Luftraum und niederwärts in die Tiefe.

§. 455. Der Eigenthümer hat das Recht, seine Sache von jedem Inhaber zurückzufordern. Rückforderungsrecht.

§. 456. Gehört eine Sache oder ein Recht ungetheilt Mehreren, so besteht ein gemeinschaftliches oder Mit-Eigenthum. Gemeinsames od. Miteigenthum.

§. 457. Ueber eine gemeinschaftliche Sache kann nur mit Zustimmung aller Miteigenthümer verfügt Rechtsverhältnisse.

*) Ueber die Autorrechte an schriftstellerischem und künstlerischem Eigenthum s. das Konkordat von 1854. (Anhang Nro. 10.)

werden; dagegen ist jeder Theilhaber befugt, für sich über seinen Rechtsantheil zu verfügen.

§. 458. Jeder Theilhaber einer Gemeinschaft kann deren Aufhebung verlangen.

§. 459. Hat sich ein Theilhaber auf eine bestimmte Zeit zu einer Gemeinschaft verbunden, so kann er vor Ablauf derselben nicht aus der Gemeinschaft treten.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich nie auf die Erben, wenn sie nicht selbst dazu eingewilligt haben.

§. 460. Die Anordnung eines Dritten, durch welche eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß von den ersten Theilhabern, nicht aber von den Erben derselben befolgt werden.

§. 461. Die Verpflichtung zu einer lebenslänglichen Gemeinschaft ist unverbindlich.

Verwaltung gemeinsamen Gutes.

§. 462. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesammt zu.

§. 463. In allen Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache, insbesondere die Bestellung eines Verwalters betreffen, entscheidet die Mehrheit (§. 464.) auf eine für die Gesammtheit verbindliche Weise.

§. 464. Die Mehrheit der Theilhaber (§. 463.) ist nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse ihrer Antheile zu berechnen.

Theilung gemeinsamen Gutes.

§. 465. Jeder Theilhaber ist befugt, Ablage der Rechnung über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes und Theilung des Ertrages zu fordern.

§. 466. Bei der Vertheilung einer gemeinschaftlichen Sache ist die Uebereinstimmung aller Miteigenthümer erforderlich.

Können sich dieselben nicht vereinigen, so nimmt auf Begehren eines Theilhabers der Richter die Vertheilung vor.

§. 467. Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlicher Verminderung des Werthes, oder ein Grundstück nur durch unzweck-

mäßige Zerstückelung getheilt werden, so ist die Sache auf Verlangen auch nur eines Theilhabers öffentlich zu verkaufen.

Gemeinschaftliche Urkunden; Verwahrung.

§. 468. Gemeinschaftliche Urkunden sind bei einem Theilhaber der Gemeinschaft aufzubewahren. — Können die Miteigenthümer sich nicht verständigen, so bezeichnet der Richter den Ort der Aufbewahrung.

Markung von Grundstücken.

§. 469. Bei Theilung der Grundstücke sollen die Grenzen durch deutliche und sichere Marken bezeichnet werden.

§. 470. Die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen.

§. 471. Jeder Eigenthümer eines Grundstückes hat das Recht, die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke zu einer gemeinschaftlichen Bezeichnung der Grenzen (Markung) oder zur Erneuerung undeutlich oder unsicher gewordener Grenzzeichen anzuhalten. — Die Kosten der Markung sind von den Betheiligten nach Verhältniß der Länge ihrer Grenzlinie zu bestreiten.

Gemeinschaftliche Einfristungen.

§. 472. Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfristungen, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, sind gemeinschaftliches Eigenthum und gemeinschaftlich zu unterhalten, wenn nicht in der einen oder andern Beziehung das Gegentheil bewiesen wird.

§ 473. Derjenige, welcher seine Pflicht zur gemeinschaftlichen oder ausschließlichen Unterhaltung einer Einfristung gar nicht, oder ungenügend erfüllt, kann dazu angehalten werden, und ist für allen Schaden verantwortlich, der dem Andern durch seine Unterlassung erwächst.

Gemeinschaftliche Mauer. § 477.

§. 474. Jede Mauer, welche zur Scheidewand zwischen zwei Gebäuden dient, ist, soweit diese aneinanderstoßen, gemeinschaftlich, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird.

§. 475. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und auf seiner Seite in dieselbe, bis zur Hälfte ihrer Dicke, Balken und Trager einlegen.

§. 476. Schornsteine, Feuerherde, Wandschränke und andere Vertiefungen dürfen in einer gemeinschaftlichen Mauer nur mit Einwilligung des Miteigenthümers angebracht werden.

Gemeinsame Bau- u. Unterhaltungskosten an Häusern.

§. 477. Wenn ein Haus unter mehrere Eigenthümer vertheilt und über dessen Bau und Unterhaltung nichts bestimmt ist, so fallen die Hauptmauern, das Dach und was im Innern des Hauses zur gemeinschaftlichen Benutzung dient, allen Eigenthümern nach Verhältniß des Werthes ihrer Antheile zur Last.

Zahlung an eine Gemeinschaft.

§. 478. Wer einer Gemeinschaft schuldet, hat die Zahlung an alle Theilhaber derselben oder an ihren ordentlichen Vertreter zu leisten. — Ist ein solcher nicht bekannt, so kann der Schuldner einen Theilhaber zu Handen der Gemeinschaft auffordern, binnen einer von dem Gerichtspräsidenten festzusetzenden Frist einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die Zahlung zu entrichten ist. — Wird dieser Aufforderung nicht Folge gegeben, so ist der Schuldner befugt, den Schuldbetrag gerichtlich zu hinterlegen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Einschränkungen des Eigenthums.

I. Allgemeine Beschränkungen des Eigenthums.

§. 479. Die Ausübung des Eigenthumsrechtes ist beschränkt durch die Rechte Dritter, durch die Gesetze und Verordnungen zu Beförderung und Erhaltung des allgemeinen Wohles und durch die Hoheitsrechte des Staates. *)

---

*) Ueber hoheitliche und gesetzliche Eigenthums-Beschränkungen sind insbesondere nachzusehen:
Die Gesetze über die Staats-Regalien (Jagd, Bergbau, Salzhandel, Wasserrechte zu Gewerbszwecken).
Die Expropriationsbestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung.
Das Straßen-Reglement vom 13. Dez. 1839. §. 17 bis 20. über die Entfernung von Gebäuden, Waldungen, Bäumen, Hägen, von öffentlichen Straßen. (Ges. Samml. II. Nro. 241.)
als neben dem Sachenrecht anwendbar erklärt durch Groß-Rathsbeschluß vom 6. Mai 1851.

§. 480. Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Anderer mißbrauchen, oder seine Grundstücke anders als so benutzen, daß auch die Nachbarn ihre Grundstücke ihrem Rechte nach benutzen können.

§. 481. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von den höher gelegenen das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe von denselben abfließt. II. Besondere Beschränkungen: Wasserabfluß.

§. 482. Gebäude dürfen auf neuen Baustellen nur in einer Entfernung von wenigstens sechs Fuß von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. — Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Theil eines Gebäudes. Nothwendige Zwischenräume.

§. 483. Ställe, Dünger- und Lohgruben, Abtrittlöcher, Behälter von Salzvorräthen und andere den Gebäuden schädliche Anlagen dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens sechs Fuß von der Grenze errichtet werden, sofern nicht der Eigenthümer derselben auf seinem Grunde eine hinreichende Schutzwehr gegen Beschädigung des Nachbars anbringt.

§. 484. Feueressen, Schmelz- und Backöfen sollen zur Sicherstellung des Nachbars durch einen freien Zwischenraum von wenigstens drei Fuß oder durch eine hinreichende schützende Mauer von der Grenze getrennt sein.

§. 485. Niemand darf einen Feuerherd oder einen Schornstein (Rauchfang) an eine Mauer anlegen, welche dem Nachbar ausschließlich zugehört.

§. 486. Wer sein Grundstück durch eine Mauer oder einen Zaun einfristen, Graben aufwerfen oder

Die Forstordnung vom 17. Mai 1805. §. 57. mit Note (Ges. Samml. I. Nro. 112.) und das Reg. Kreisschreiben vom 2. März 1853. (Ges. Samml. IV. Nro. 26.) über die Entfernung von Haus- und Scheunebauten in Waldnähe.

Das Brandassekuranzgesetz vom 10. Mai 1849. (Ges. Samml. III. Nro. 344.) §. 41 bis 43. über Dachung und Feuereinrichtung von Gebäuden.

Dohlen errichten will, hat eine Entfernung von zwei Fuß von der Grenze einzuhalten.

Auf Mauern von mehr als sechs Fuß Höhe findet die Vorschrift des §. 482. Anwendung.

§. 487. Wer einen Brunnen graben, oder einen Wassersammler anlegen will, soll vier Fuß von der Grenze des Nachbars entfernt bleiben.

§. 488. Wer seinen Grund und Boden erhöhen oder tiefer legen will, soll mit dieser Erhöhung oder Tieferlegung zwei Fuß von dem Eigenthum des Nachbars zurückbleiben.

§. 489. Hochstämmige Bäume, welche nicht Obstbäume sind, und Nußbäume dürfen nur in einer Entfernung von zwanzig Fuß, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von zehn Fuß, Zwerg- und Geländerbäume nur in einer solchen von zwei Fuß von der Grenze gepflanzt werden.

Diese Bestimmung findet bei Waldungen, welche geschlagen oder ausgerodet, aber ferner forstwirthschaftlich betrieben werden, keine Anwendung.

Bäume-Ueberwachs und Ueberhang.

§. 490. Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzel eines fremden Baumes auf seinem Boden ausreuten und den Nachbar anhalten, die in den Luftraum seines Grundstückes überhängenden Aeste abzuschneiden.

Bach- und Wegscheide.

§. 491. Sind zwei Grundstücke durch einen Bach oder durch einen öffentlichen Weg von einander getrennt, so werden die vorgeschriebenen Entfernungen (§§. 482. 483. 484 und 489.) von der Mitte des Baches oder Weges an gemessen.

Anbringung von Lichtöffnungen.

§. 492. Will Jemand, um Licht in sein Gebäude zu bringen, Oeffnungen in eine Mauer oder Wand machen, so sollen diese Oeffnungen, wenn sie in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Mauer oder Wand angebracht werden, mit eisernen, höchstens drei Zoll von einander stehenden Stäben verwahrt sein.

Zu- und Abfahrt.

§. 493. Der Eigenthümer eines Grundstückes, welches keine freie Zu- und Abfahrt hat, kann gegen

volle vorherige Entschädigung das zur freien Benutzung nöthige Wegrecht über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern.

§. 494. Dieser Weg ist in möglichster Kürze mit einem offenen Wege in Verbindung zu setzen, und auf die für die betreffenden Grundstücke unschädlichste Weise zu bestellen.

§. 495. Ebenso (§§. 493 und 494.) kann ein Eigenthümer zum Zwecke der Entsumpfung Graben oder Dohlen durch die nachbarlichen Grundstücke führen. Entsumpfungs-Dohlen durch Nachbargut.

§. 496. Alle Beschränkungen des Eigenthums zum Beßten der Nachbarn können durch verbindliche Willenserklärungen aufgehoben werden. III. Vertragsweise Aufhebung nachbarl. Beschränkungen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erwerbung des Eigenthums.

§. 497. Sachen, welche ein Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will und verläßt, kann sich Jedermann zueignen. — Im Zweifel ist nicht zu vermuthen, daß Jemand sein Eigenthum aufgeben wolle. I. Unmittelbare Erwerbung: a. an herrenlosen Sachen.

§. 498. Der Finder einer beweglichen Sache ist verbunden, sie dem vorigen Besitzer zurückzugeben. Kennt er denselben nicht, so soll er sofort den Fund öffentlich bekannt machen. Funde; Bekanntmachung, Lohn.

§. 499. Derjenige, welchem die gefundene Sache verabfolgt wird, ist verbunden, dem Finder die Auslagen zu vergüten und demselben zehn vom Hundert des gemeinen Werthes der Sache als Finderlohn zu entrichten.

§. 500. Der Finder, welcher seinen Fund nicht bekannt macht, ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. — Er verliert den Anspruch auf den Finderlohn und ist, nach Umständen, als Betrüger zu bestrafen. Strafe verheimlichten Fundes.

§. 501. Werden verborgen gelegene Sachen eines nicht mehr bekannten Eigenthümers (Schatz) entdeckt b. an Schätzen.

oder gefunden, so gehören sie dem Eigenthümer des Ortes, in oder auf welchem sie gefunden oder entdeckt wurden.

c. an Früchten.

§. 502. Die Früchte einer Sache wachsen dem Eigenthümer derselben zu.

d. an Wurzelgewächsen.

§. 503. Alle Gewächse, Gesträuche und Bäume gehören dem Eigenthümer des Bodens, aus welchem der Halm oder Stamm aus der Erde kommt.

e. an Bauten auf fremdem Gute.

§. 504. Hat Jemand ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremdem Grunde gebaut, so ist der Grundeigenthümer berechtigt, das Gebäude entweder für sich zu behalten (§. 505.) oder von demjenigen, der es aufgeführt hat, die Wegräumung zu verlangen.

§. 505. Will der Grundeigenthümer dasselbe für sich behalten (§. 504.), so hat er den durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungspreis des Gebäudes zu ersetzen. — Bei Ermittlung des Preises darf jedoch auf die allfällige Werthserhöhung des Grundstückes durch den Bau keine Rücksicht genommen werden.

Wegräumungsrecht.

§. 506. Verlangt der Grundeigenthümer die Wegräumung des Gebäudes (§. 504.), so soll dieselbe auf Kosten des Bauführers erfolgen und dieser außerdem noch dem Eigenthümer den zugefügten Schaden und den entzogenen Gewinn ersetzen.

§. 507. Hat der Eigenthümer des Grundstückes zu der Errichtung des Gebäudes ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt, so muß er dem Bauführer den Theil des Grundstückes, auf welchem das Gebäude steht, und so viel sonst zur Benutzung des Gebäudes nothwendig ist, um den wahren Werth (§. 431.) überlassen.

II. Erwerbung durch Eigenthums-Uebertragung.

§. 508. Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden erworben, indem sie auf eine rechtliche Art (§§. 509. 510.) von dem Eigenthümer auf einen andern übergehen.

Erwerbtitel.

§. 509. Der rechtliche Grund (Titel) dieser Erwerbung liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung

auf den Todesfall, in einem richterlichen Urtheile, oder
insbesondere der Ver=

iche Erwerbungsgrund Rechtliche Ueber=
t. — Das Eigenthum gabe:
bestimmten Fällen nur
Uebernahme erworben.

n werden erst dann für a. übersendeter
r Erwerber empfangen Sachen.

Uebernahme des Eigen= b. unbeweglicher
ch Vertrag erworbenen Sachen durch
zung in das öffentliche Zufertigung.

che Grund der Erwer=
nbeweglichen Sache in
fall, in einem richter=
esetze, so hat der Er=
Erwerbung zu beschei=
das öffentliche Buch zu

eweglichen Sache haf= Haftende Be= vide O.G.B
n Eigenthum der Sache schwerden. pro 1865
n, und in dem öffent= pag 8

ht angezeigte Beschwer= Nichtangezeigte ibid.
Uebernehmer der be= Beschwerden.
hädigung zu leisten.

ngezeigten Beschwerden ibid.
, auf welchen das Ei=
echt zu, entweder Ent=
des Vertrages zu ver=

, Führung der Fertigungs=
luszügen (bis zum Erlaß
Gemeinde=Organisations=
08.) und die Vorschriften
(Ges. Samml. II. Nro. 192,

Aarau, den 187

§. 517. Würden die auf einer unbeweglichen Sache haftenden, in dem öffentlichen Buche schon angemerkten Beschwerden bei der Zufertigung dem neuen Eigenthümer nicht angezeigt, so geht die Verpflichtung der Entschädigung, falls der vorige Eigenthümer dieselbe zu leisten nicht vermöchte, auf die zufertigende Behörde über.

Ungültige Fertigung.

§. 518. Ist der rechtliche Erwerbungsgrund, in Folge dessen die Eintragung in das öffentliche Buch stattgefunden hat, ungültig, so wird die Ungültigkeit durch diese Eintragung nicht gehoben.

Erforderliche Schuld-Anweisung oder Sicherung:
1. für betriebene Schulden.

§. 519. Wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache für eine Schuldforderung betrieben oder rechtlich belangt ist, so darf dieselbe einem Andern nicht zugefertigt werden, es sei denn die Schuld bezahlt, oder als eine auf der Sache lastende Beschwerde angewiesen oder auf andere Weise Sicherheit dafür bestellt worden. [illegible] ? O.G.B. pro 66 pag 21

2. bei Veräußerung d. mehrern Liegenschaften.
3. bei Vermögensabtretung an Kinder.

§. 520. Will Jemand den größern Theil seiner Liegenschaften veräußern oder das Vermögen seinen Kindern abtreten, so darf die Zufertigung nicht erfolgen, bevor das beabsichtigte Geschäft öffentlich bekannt gemacht und sämmtliche angemeldete Forderungen bezahlt, oder darauf angewiesen, oder auf andere Weise sicher gestellt sind. *)

§. 521. Eine Zufertigung, bei welcher diese Vorschriften (§§. 519 und 520.) außer Acht gelassen werden, ist ungültig, und der Gemeinderath bleibt den Gläubigern für allen dadurch erlittenen Schaden verantwortlich.

---

*) Die Wegfertigung der sämmtlichen oder des größten Theils der Liegenschaften ist mindestens acht Tage vor dem Fertigungstag durch das Amtsblatt bekannt zu machen. (Gesetz vom 6. Nov. 1845.)

Drittes Hauptstück.
Von den Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den Dienstbarkeiten im Allgemeinen und den Grund-Dienstbarkeiten im Besondern.

§. 522. Das Recht, vermöge dessen Jemand angehalten werden kann, auf seiner Sache zum Vortheile eines Andern etwas zu dulden oder zu unterlassen, begründet eine Dienstbarkeit. Dienstbarkeit, Begriff.

§ 523. Die Vermuthung streitet für die Freiheit des Eigenthums und gegen die Dienstbarkeit. Vermuthung für Freiheit d. Eigenthums.

§. 524. Der rechtliche Grund der Erwerbung einer Dienstbarkeit liegt in einem Vertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in einem richterlichen Urtheile, oder in der Anordnung des Gesetzes, insbesondere der Verjährung. Erwerbtitel.

§. 525. Wer das Recht zu einer Dienstbarkeit erworben hat und dafür keine schriftliche Urkunde besitzt, kann den Eigenthümer der dienenden Sache zu der Ausstellung einer solchen anhalten.

§. 526. Eine Grunddienstbarkeit besteht, wenn das Recht mit einem Grundstücke verbunden; eine persönliche Dienstbarkeit, wenn dasselbe Jemanden für seine Person ertheilt ist. Arten der Dienstbarkeit: 1. persönliche.

§. 527. Bei der Grunddienstbarkeit heißt das berechtigte Grundstück herrschendes, das verpflichtete dienendes Gut. 2. Grunddienstbarkeiten.

§. 528. Zu den Grunddienstbarkeiten gehören die Wegberechtigungen; das Recht des Fußsteiges, als Befugniß über das dienende Gut zu gehen und etwas zu tragen; das Recht des Viehtriebes, als Befugniß über dasselbe Vieh zu treiben und einen Schieb- Fußsteig; Viehtrieb; Fahrweg.

karren zu gebrauchen; das Fahrrecht, als Befugniß über das dienende Grundstück mit Pflug und Wagen zu fahren.

Rechtsverhältnisse bei Grunddienstbarkeiten.

§. 529. Dienstbarkeiten sind nach dem Bedürfnisse des herrschenden Gutes, jedoch auf die dem dienenden Gute wenigst lästige Weise, auszuüben und dürfen nicht erweitert werden.

§. 530. Der Besitzer des herrschenden Gutes ist befugt, auf dem dienenden Grundstücke alle Handlungen vorzunehmen oder diejenigen Einrichtungen zu treffen, ohne welche die Dienstbarkeit nicht gehörig ausgeübt werden kann, so wie alles zu untersagen, wodurch die Ausübung derselben wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

Unterhalt der dienenden Sache.

§. 531. Die Erhaltung und Ausbesserung einer zur Dienstbarkeit bestimmten Sache liegt denjenigen ob, welchen der Gebrauch derselben zusteht, insofern durch Vertrag oder Uebung nicht Anderes festgesetzt ist.

Jeder Berechtigte kann säumige oder verweigernde Genossen zur Erfüllung dieser gemeinsamen Verbindlichkeit anhalten und bei drohender Gefahr oder Schaden auf deren Kosten das Nöthige ausführen lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechte der Fruchtnießung.

Fruchtnießung, Begriff.

§. 532. Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache mit Schonung ihrer Wesenheit zu genießen und sich den Ertrag derselben zuzueignen.

§. 533. Als Ertrag kann nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt.

Gegenstand.

§. 534. Verbrauchbare Sachen (§. 424.) sind an sich selbst kein Gegenstand der Fruchtnießung (§. 532.), sondern nur deren Werth.

§. 535. Wird die Fruchtnießung einer Geldforderung bewilligt, so kann der Berechtigte nur die Zinse fordern.

§. 536. Hat der Eigenthümer zu besorgen, daß ihm durch den Mißbrauch des Rechts Schaden erwachse, so ist er befugt, den Berechtigten zur Sicherheitsleistung anzuhalten, sofern demselben von dem Besteller der Dienstbarkeit diese Verpflichtung nicht ausdrücklich nachgelassen ist. Sicherheitsleistung.

§. 537. Kann oder will der Berechtigte diese Sicherheit nicht leisten, so ist gerichtlich zu bestimmen, ob die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine angemessene, an den Berechtigten zu leistende Entschädigung zu überlassen oder nach Umständen zum Vortheile des Berechtigten durch Unbetheiligte zu besorgen sei.

§. 538. Die Bestimmungen bezüglich der Sicherheitsbestellung (§§. 536 und 537.) gelten auch hinsichtlich des Gebrauchsrechtes. (§§. 549 bis 552.)

§. 539. Der Fruchtnießer übernimmt alle Lasten, welche zur Zeit der erhaltenen Fruchtnießung mit der Sache verbunden, so wie die Verzinsung der Schulden, welche darauf haften. — Auf ihn fallen alle ordentlichen und außerordentlichen, von der Sache zu leistenden Schuldigkeiten, sofern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutzungen bestritten werden können; er trägt die zur Erzielung der Früchte nothwendigen Kosten. Verpflichtungen: a. des Fruchtnießers.

§. 540. Der Fruchtnießer hat die dienende Sache in dem Stande, in welchem er sie übernommen, zu erhalten. — Wird der Werth der dienenden Sache blos durch den rechtmäßigen Genuß, ohne Verschulden des Fruchtnießers, verringert, so ist er dafür nicht verantwortlich.

§. 541. Wesentliche oder Hauptausbesserungen eines Gebäudes, welche durch dessen Alter oder durch einen Zufall nothwendig werden, hat der Eigenthümer vorzunehmen, wofür ihm der Fruchtnießer nach dem b. des Eigenthümers.

Maaß der dadurch vermehrten oder verbesserten Fruchtnießung den Zins der Verwendungen zu vergüten schuldig ist.

§. 542. Hauptausbesserungen insbesondere sind: die gänzliche Wiederherstellung von Haupt- und Stützmauern, Wänden, Dächern, Boden, Decken, Rauchfängen, Thüren, Ofen, ganzen Fenstern, Treppen, Dämmen, Wasserleitungen und Wasserrädern, so wie das Einlegen neuer Balken.

§. 543. Kleine Ausbesserungen, Ergänzungen, an der dienenden Sache, hat der Fruchtnießer zu besorgen.

§. 544. Verweigert der Eigenthümer die Vornahme der nothwendigen Bauten (§§. 541 und 542.), so kann er durch den Fruchnießer gerichtlich zur Bauführung verhalten werden.

§. 545. Zu Bauführungen, welche nicht nothwendig, obgleich zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist weder der Eigenthümer noch der Fruchtnießer verbunden.

§. 546. Zum Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes ist weder der Eigenthümer noch der Nußnießer verpflichtet, außer wenn dasselbe zur zweckmäßigen Benutzung anderer, zur Fruchtnießung überlassener Gegenstände nothwendig ist.

Hinsichtlich der Kosten gelten die im §. 541. festgesetzten Vorschriften.

Urkundliche Beschreibung.

§. 547. Zum Beweise der gegenseitigen Forderungen haben der Eigenthümer und der Fruchtnießer eine beglaubigte Beschreibung aller zur Fruchtnießung bestimmten Sachen aufzunehmen. Würde eine solche nicht aufgenommen, so wird nach Beendigung der Fruchtnießung vermuthet, daß der Fruchtnießer die Sache sammt allen zu ordentlicher Benutzung derselben erforderlichen Gegenständen in brauchbarem Zustande und mittlerer Beschaffenheit erhalten habe.

Ansprüche nach geendigter Fruchtnießung.

§. 548. Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; er ist jedoch verpflichtet, die auf deren Erzielung verwendeten

Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben gleich einem redlichen Besitzer (§. 438.) zu ersetzen. — Auf andere Nutzungen der dienenden Sache, auf Mieth- und Kapitalzinse, haben der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maaß und Dauer der Fruchtnießung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte des Gebrauches.

§. 549. Die Dienstbarkeit des Gebrauches besteht in dem Rechte, eine fremde Sache nach Bedürfniß, ohne Verletzung oder Veränderung ihrer Wesenheit, zu benutzen. Gebrauchsdienstbarkeit; Begriff.

§. 550. Das Bedürfniß ist nach dem Zeitpunkte zu bestimmen, in welchem die Errichtung der Dienstbarkeit stattfand.

§. 551. Der Berechtigte darf die Ausübung seines Rechtes nicht an einen Andern abtreten. Unzuläßigkeit der Abtretung.

§. 552. Die Nutzungen, welche sich ohne Störung des Berechtigten aus der Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu statten, der hinwieder an alle auf der Sache haftenden Lasten und an den zu ihrer Erhaltung nothwendigen Aufwand verhältnißmäßig beizutragen hat. Rechte u. Pflichten d. Eigenthümers.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechte der Wohnung.

§. 553. Die Dienstbarkeit der Wohnung gewährt dem Berechtigten die Befugniß, bewohnbare Theile eines fremden Hauses zu benutzen und ist als solche eine Dienstbarkeit des Gebrauches eines Wohngebäudes. Wohnungsdienstbarkeit; Begriff.

Werden aber alle bewohnbaren Theile eines Hauses zur Benutzung überlassen, so ist dieselbe eine Fruchtnießung des Wohngebäudes.

Nach dieser Verschiedenheit sind die Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem Berechtigten zu bestimmen.

Rechte d. Eigenthümers.

§. 554. In jedem Falle behält der Eigenthümer das Recht, über alle Theile des Hauses, die nicht zur Dienstbarkeit gehören, zu verfügen; auch darf demselben die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschwert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erlöschung der Dienstbarkeiten.

Erlöschungsgründe d. Dienstbarkeit.

§. 555. Dienstbarkeiten erlöschen mit dem Ablauf der bestimmten Zeit, mit dem Eintritt der festgestellten Bedingungen, durch Verzichtleistung, durch Vereinigung des Eigenthums des dienenden und des herrschenden Gutes; ferner, wenn der Zweck und der Nutzen der Dienstbarkeit für das herrschende Gut gänzlich wegfällt; endlich, wenn der Eigenthümer durch Verjährung die Freiheit von der bisherigen Last erwirbt.

Einstellung der Dienstbarkeit.

§. 556. Der Untergang des dienenden oder des herrschenden Gutes stellt die Dienstbarkeit ein; sobald das Gut hergestellt ist, lebt die Dienstbarkeit wieder auf.

Aufhören durch Tod.

§. 557. Persönliche Dienstbarkeiten hören mit dem Tode des Berechtigten auf.

Uebergang auf die gesetzlichen Erben.

§. 558. Werden persönliche Dienstbarkeiten ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt, so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben (§. 32.) darunter verstanden.

Viertes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 559. Das einem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung eingeräumte Recht auf eine fremde Sache heißt Pfandrecht. Pfandrecht; Begriff.

§. 560. Das Pfandrecht dauert so lange, als die Forderung selbst. Dauer.

§. 561. Das Pfand haftet für die Hauptforderung, für drei verfallene Zinse nebst Bruchzins, für die Kosten der Betreibung und der Eingabe bei Schuldenrüfen, amtlichen Güterverzeichnissen und Geldstagen. Umfang.

§. 562. Das Pfandrecht ist untheilbar und ruht für die ganze Forderung und für jeden Theil derselben auf der Gesammtheit aller Sachen, auf denen es bestellt ist, und zwar auf jeder einzelnen und auf jedem Theile derselben. — Es erstreckt sich auch auf die Zugehörde. Untheilbarkeit.

§. 563. Das Pfand heißt Grundpfand, wenn die verpfändete Sache zu den unbeweglichen; Faustpfand, wenn sie zu den beweglichen Sachen gehört. Grundpfand; Faustpfand.

§. 564. Das Pfandrecht kann nur auf bestimmte, besonders dafür bezeichnete Sachen bestellt werden. — Die Verpfändung der Gesammtheit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens eines Schuldners ist ungültig. Verbot des allgemeinen Pfandes.

§. 565. Die Forderung, welche durch ein Pfand versichert werden soll, muß dem Betrage nach bestimmt sein. Bestimmung des Betrages der Forderung.

§. 566. Wird ein Pfand für Fruchtnießungs-, Gebrauchs- und Wohnungsrechte bestellt, so ist der

Umfang derselben zu werthen und dafür zugleich ein entsprechender Betrag zu bestimmen.

§. 567. Auch für Forderungen, die erst in Folge übernommener Lieferung von Geld und Waaren (Krediteröffnung) nach und nach entstehen, können Pfandrechte bestellt werden. — Der Betrag ist bis auf eine bestimmte Größe festzusetzen.

Pfandrecht auf Sachen Dritter.

§. 568. Auf eine Sache, welche nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten angehört, kann nur mit Einwilligung dieses letztern ein Pfandrecht erlangt werden.

§. 569. Die ohne Einwilligung des Eigenthümers geschehene Verpfändung ist von Anfang an und selbst für den Fall ungültig, wenn in der Folge entweder der Schuldner das Eigenthum der Sache erlangen, oder der Eigenthümer den Schuldner beerben würde.

Pfandrecht auf gemeinschaftliche Sachen.

§. 570. An einer gemeinschaftlichen Sache kann jeder Theilhaber auf seinen unabgesonderten Antheil Pfandrechte einräumen, insofern die Rechte der Miteigenthümer dadurch nicht verletzt werden.

Verbot der Pfandaneignung ohne Verkauf.

§. 571. Die Uebereinkunft, daß im Falle nicht geleisteter Zahlung ein Pfand ohne Verkauf Eigenthum des Gläubigers werde, ist ungültig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Grundpfande.

Grundpfand, Gegenstand.

§. 572. Das Grundpfand kann nur an unbeweglichen Sachen bestellt werden.

I. Grundpfandsbestellung. a. Beschränkung.

§. 573. In denjenigen Fällen, in welchen der Schuldner das Eigenthum einer unbeweglichen Sache einem Andern nicht zufertigen darf (§. 519.), kann derselbe auch kein Grundpfand darauf bestellen.

b. Erfordernisse.

§. 574. Zur Rechtsbeständigkeit eines Grundpfandes sind ein rechtlicher Erwerbungsgrund (Titel) und

die förmliche Eintragung der Forderung und der Unterpfänder in das öffentliche Buch nothwendig.

Erwerbungsgrund.

§. 575. Der Rechtsgrund zur Erwerbung des Grundpfandes, oder das Recht, eine Grundpfandsbestellung zu verlangen, liegt in der Bestimmung des Gesetzes, in einer richterlichen Verfügung, in einem Vertrage, oder in einer letzten Willensverordnung.

Eintragung ins Grundpfandbuch.

§. 576. Die Eintragung in das öffentliche Buch soll enthalten:

die Liegenschaft, auf welche das Grundpfand erlangt werden soll, mit genauer Bezeichnung der Grenzen und Angabe des Flächenmaßes und Schatzungswerthes;

den Namen des Eigenthümers der Liegenschaft;

den Betrag der Forderung und den Namen des Gläubigers;

die Anzeige der ältern Pfandrechte;

den Tag der Eintragung.

§. 577. Das Grundpfandbuch ist ein öffentliches Buch. Jeder, der eine Betheiligung nachweist, ist berechtigt, von den bezüglichen Stellen des Buches Einsicht zu nehmen, oder Auszüge zu erheben. *)

c. Umfang. Mithaftung d. Bauten auf Grundpfand.

§. 578. Wird auf ein Grundstück, auf dem bereits Grundpfandrechte haften, ein Gebäude errichtet, so ist dieses als Bestandtheil des Grundstücks anzusehen.

Grundpfand in Drittmannsbesitz.

§. 579. Das Gut, auf welchem ein Grundpfand eingetragen ist, haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch dann, wenn nicht der Schuldner, sondern ein anderer dasselbe besitzt.

§. 580. Sind bewegliche Zubehörden veräußert und übergeben worden, so hat der Pfandgläubiger gegen den dritten Besitzer derselben keinen Anspruch.

II. Verfügungsrechte des Schuldners.

§. 581. Der Schuldner behält freie Verfügung über das Grundpfand, insoweit dadurch die Sicherheit der darauf ruhenden Pfandrechte nicht verletzt wird. —

*) Ueber Führung des Grundpfandbuches, Hypothekarverschreibung und Schatzungen siehe einstweilen die in der Note zu §. 512. angeführten Vorschriften.

Er kann dasselbe weiter verpfänden, und ganz oder theilweise veräußern.

III. Freiwillige Pfandveräußerung. Schuldanweisung.

§. 582. Geht ein Grundpfand ungetheilt auf einen neuen Eigenthümer über, so ist der Pfandgläubiger für seine Forderung mit Zins und Kosten ganz anzuweisen. — Wird das Grundpfand nur zum Theil veräußert, oder geht dasselbe stückweise an mehrere Besitzer über, so sind die auf demselben versicherten Forderungen auf alle Theile des Grundpfandes im Verhältnisse des Schatzungswerthes zu verlegen und auf die Besitzer anzuweisen. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, diese Anweisungen anzunehmen.

Haftung des anweisenden Schuldners.

§. 583. Bei ungetheilter gänzlicher, so wie bei theil- und stückweiser Handänderung und Anweisung haftet der bisherige Schuldner noch drei Jahre vom Tage der Fertigung an für die Forderung, wenn dieselbe bereits verfallen und, wenn sie nicht verfallen, drei Jahre über die Verfallzeit hinaus.

Fälligkeit der Forderung bei Stückanweisungen.

§. 584. Durch die stückweise Veräußerung des Grundpfandes werden die darauf versicherten Forderungen fällig, doch muß die Aufkündung, wenn eine solche bedungen ist, der rechtlichen Einforderung vorangehen.

Einheit der Forderung.

§. 585. Durch die Theilung oder stückweise Veräußerung des Grundpfandes und die in Folge derselben geschehenen Anweisungen wird die Einheit der Forderung nicht aufgehoben. — Der Gläubiger ist nicht schuldig, Zahlung einzelner angewiesener Theile der Forderung anzunehmen, sondern kann, der Anweisung ungeachtet, die Bezahlung der Gesammtforderung verlangen.

Unveränderlichkeit der Rangordnung.

§. 586. Die Rangordnung der Grundpfandgläubiger darf durch die Anweisung nicht verändert werden.

Ungültigkeit der Veräußerung.

§. 587. Ist aus dem Grundpfande nicht so viel erlöst worden, als die Forderung des Gläubigers beträgt, so ist die Veräußerung ungültig und die Uebertragung des Eigenthums auf einen oder mehrere andere Besitzer darf nicht stattfinden, es sei denn, daß der Gläubiger dazu einwillige.

§. 588. Erfolgt die Einwilligung, so haftet das Grundpfand nur für den Betrag, welcher auf dasselbe angewiesen worden, und die eingetragene Forderung des Gläubigers muß in dem öffentlichen Buche und dem Pfandbriefe auf diese Summe herabgesetzt werden. Ausnahme.

§. 589. Die Gläubiger der durch Kauf=, Tausch= und Abtretungsverträge entstandenen Forderungen haben auf die verkauften, vertauschten oder abgetretenen Liegenschaften ein gesetzliches Pfandrecht, welches in das öffentliche Buch einzutragen ist. Pfandrecht für den Kaufschilling.

§. 590. Der Pfandgläubiger kann, wenn die Zahlung nicht geleistet wird, verlangen, daß das Grundpfand in gesetzlich vorgeschriebener Weise öffentlich verkauft und der Erlös zu seiner Befriedigung verwendet werde. *) IV. Zwangsverkauf des Pfandes.

§. 591. Dem Gläubiger steht es frei, sein Recht auf das Grundpfand (§. 590.) geltend zu machen, oder, unbeschadet desselben, den Schuldner für die Forderung persönlich zu belangen. Belangbarkeit des Schuldners.

§. 592. Die Zinse einer grundpfändlich versicherten Forderung laufen auch während der Betreibung und des Geldstages, und mit demselben Range, welcher dem Hauptgute zukömmt. Zinsfortdauer.

§. 593. Wird eine Liegenschaft auf Begehren des Gläubigers öffentlich verkauft (§. 590.) oder im Geldstage veräußert, so haftet dieselbe nur für die darauf angewiesenen Schulden. Pfandhaft für Anweisungen.

§. 594. Gehören die Grundpfänder ganz oder theilweise Dritten an, so hat der Gläubiger voraus den Schuldner zur Zahlung zu verhalten. — Erfolgt die Zahlung nicht, so sind die Besitzer der Grundpfänder nach Verhältniß des Schatzungswerthes zur Tilgung der Pfandschuld verpflichtet. Pfandangriff in Drittmannsbesitz; Vorausbelangung des Schuldners.

§. 595. Dem Gläubiger, welcher durch den Verkauf des Grundpfandes seine Befriedigung nicht erhält, Regreß bei ungenügendem Pfanderlös.

*) Ueber den Angriff des Grundpfandes siehe das Schuldbetreibungsgesetz vom 14. Mai 1853. §§. 29 bis 56.

bleibt für das Fehlende die Klage gegen den Schuldner und überhaupt gegen diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung aus irgend einem Grunde haften.

Mehrerlös.

§. 596. Der Eigenthümer der Sache, auf welcher das Grundpfand haftet, hat bei dem Verkaufe derselben denjenigen Betrag anzusprechen, um welchen der Erlös die versicherte Forderung nebst Zins und Kosten übersteigt.

Ausschluß des Schuldners beim Verkaufe.

§. 597. Der Schuldner hat kein Recht, beim Verkaufe einer von ihm verpfändeten Sache (§. 590.) mitzubieten.

Schuldeinlösung durch Pfandmitgläubiger.

§. 598. Vor dem öffentlichen Verkaufe der Liegenschaft, auf welcher mehrere Gläubiger Pfandrechte besitzen, ist jedem derselben die Einlösung der Forderung, für welche der Verkauf begehrt worden, gestattet.

Der Einlösende erwirbt die Rechte des frühern Gläubigers.

V. Rangordnung:
a. unter mehrern Pfandgläubigern.

§. 599. Ist eine Sache mehrern Gläubigern verpfändet, so wird, wenn nichts anderes bedungen ist, die Ordnung, in welcher dieselben ihre Befriedigung aus dem Grundpfande verlangen können, einzig durch den Zeitpunkt bestimmt, in welchem das eine Grundpfandrecht vor dem andern in das öffentliche Buch eingetragen worden ist.

b. angewiesener Forderungen.

§. 600. Erlangen unversicherte Forderungen durch Anweisung gleichzeitig Pfandrechte, so haben dieselben unter sich gleiche Rechte und sind nach der Größe ihres Betrages verhältnißmäßig zu berichtigen.

Sie haben den Vorrang vor der Restforderung des anweisenden Schuldners.

VI. Pfandverkauf durch Nachgangsgläubiger.

§. 601. Der spätere Gläubiger kann ungeachtet des Vorranges eines andern Gläubigers die Veräußerung eines Grundpfandes bewirken.

Jedoch sollen aus dem Erlöse zuerst die vorhergehenden Grundpfandgläubiger befriedigt werden.

VII. Schuldeinlösung:
a. durch Dritte.

§. 602. Verlangt der Gläubiger von dem Schuldner Zahlung der versicherten Forderung, so kann mit Einwilligung des Letztern jeder Dritte den Erstern

befriedigen. — In diesem Falle tritt er in die Rechte des Glaubigers.

§. 603. Bezahlt der Bürge oder ein anderer Mitverpflichteter einer grundpfändlich versicherten Forderung den Gläubiger, so tritt er in die Rechte desselben, ohne daß dazu die Einwilligung des Schuldners erforderlich ist. b. durch Bürgen oder Mitverpflichtete.

§. 604. Ist das Pfand ganz oder zum Theil zu Grunde gegangen, oder durch Aenderung wesentlich im Werthe gefallen, so wird die Forderung, ohne Rücksicht auf die bestimmte Verfallzeit und ohne vorherige Aufkündung, fällig. VIII. Zahlungsfälligkeit bei Pfanduntergang od. Werthminderung.

§. 605. Das Grundpfand erlischt durch Bezahlung der Forderung; durch Uebergang des Pfandes in das Eigenthum des Gläubigers; durch Verzicht. IX. Erlöschen des Grundpfandes.

Die Verzichtleistung auf das Pfandrecht hebt jedoch die Forderung nicht auf.

§. 606. Pfandforderungen sind bei amtlichen Güterverzeichnissen, Schuldenrufen und Geldstagen auch ohne Zuthun des Gläubigers von der betreffenden Behörde dem Hauptgute nach nebst dem laufenden Zins zu verzeichnen und aufzunehmen. *) Amtliche Aufzeichnung der Pfandforderungen.

§. 607. Die Pfandbehörde ist für die Richtigkeit ihrer Verhandlungen in Pfandsachen verantwortlich; sie haftet für die ordentliche und getreue Führung des Grundpfandbuches und die daraus gefertigten Auszüge. Verantwortlichkeit der Pfandbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von dem Faustpfande.

§. 608. Das Faustpfand kann nur an beweglichen Sachen bestellt werden. Faustpfand. Gegenstand.

*) Ueber die Aufzeichnungspflicht bei Geldstagen vergleiche die Geldstagsordnung vom 26. Nov. 1856. §. 41 und 79.

Erwerbungsgrund.

§. 609. Das Recht, ein Faustpfand (§. 563.) zu erlangen, ruht auf dem gleichen Rechtsgrunde, wie die Erwerbung des Grundpfandes (§. 575.)

Uebergabe.

§. 610. Um das Faustpfand zu erwerben, muß der Gläubiger die verpfändete Sache in Verwahrung nehmen, oder sie mit Einwilligung des Schuldners einem Dritten übergeben.

Urkunde.

Uebersteigt die Forderung Fr. 60., so muß überdies eine Urkunde ausgefertigt werden, in welcher der Betrag der Schuld und das Pfand zu bezeichnen sind.

Wirkungen der Verpfändung.

§. 611. Der Eigenthümer kann, so lange die verpfändete Sache sich in dem Besitze des Gläubigers befindet, zu dessen Nachtheil keine Verfügung über dieselbe treffen.

§. 612. Der Gläubiger hat das Faustpfand sorgfältig aufzubewahren, und wenn es durch sein Verschulden in Verlust oder Abgang geräth, dafür zu haften.

§. 613. Der Gläubiger darf das Faustpfand ohne Bewilligung des Pfandgebers auf keine Weise benutzen.

Forderungen als Faustpfänder.

§. 614. Werden Forderungen zum Pfande gegeben, so hat der Pfandgläubiger dem Schuldner von der Verpfändung amtliche Anzeige zu machen. — Nach dieser Anzeige darf der Schuldner an den Eigenthümer nicht bezahlen und an den Pfandgläubiger nur mit Einwilligung des Eigenthümers.

Oeffentlicher Verkauf.

§. 615. Ist die Zahlungsfrist abgelaufen, so kann der Gläubiger zu seiner Befriedigung das Faustpfand durch den Gemeinderath verkaufen lassen. *)

Zurückstellung des Faustpfandes.

§. 616. Bezahlt der Schuldner die Forderung, so hat der Gläubiger gleichzeitig das Pfand zurückzugeben.

---

*) Ueber Angriff des Faustpfandes siehe das Schuldbetreibungs-Gesetz vom 14. Mai 1853. §. 29 bis 56.

Dritter Theil.

Obligationenrecht.



Dritter Theil.
Von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Erstes Hauptstück.
Von den Forderungen und Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen entstehen.

Erster Abschnitt.
Von den Verträgen überhaupt.

§. 617. Ein Vertrag ist die erklärte Willensvereinigung Mehrerer zur Begründung rechtlicher Verhältnisse. Begriff des Vertrags.

§. 618. Zur Gültigkeit eines Vertrages ist die Einwilligung erforderlich. I. Erfordernisse. Einwilligung.

Dieselbe muß im Zustande der Willensfreiheit erklärt werden.

§. 619. Das bloße Anbieten oder Versprechen des einen Theiles verpflichtet diesen nicht, so lange die Annahme von dem Andern nicht erfolgt ist.

Die Annahme muß mit dem Versprechen übereinstimmen.

§. 620. Ist zur Annahme ein gewisser Zeitraum bestimmt, so kann derjenige, welcher das Anbieten oder Versprechen gemacht, bis nach Abfluß der verabredeten Zeit nicht zurücktreten.

§ 621. Ist zur Annahme kein Zeitraum bedungen, so muß das Anbieten oder Versprechen ohne Verzug angenommen werden.

II. Unverbindlichkeit der Einwilligung:
a. Irrthum.

§. 622. Hat ein Irrthum über den Vertragsgegenstand oder über wesentliche Eigenschaften desselben obgewaltet, so ist die Einwilligung unverbindlich.

Mißrechnung ausgenommen.

§. 623. Ein Irrthum, der in Mißrechnungen seinen Grund hat, berechtigt keinen Theil, von dem Vertrag zurückzutreten. — Was in Folge einer Mißrechnung zu viel oder zu wenig versprochen oder gegeben worden, ist auszugleichen.

b. Zwang oder Arglist.

§. 624. Ist Jemand durch Zwang oder Arglist veranlaßt worden, seine Einwilligung zu einem Vertrage zu geben, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit; er ist berechtigt, volle Genugthuung (§. 800.) zu fordern.

c. Trunkenheit.

§. 625. Verträge, die Jemand in dem Zustande der Trunkenheit abgeschlossen hat, sind für ihn unverbindlich.

d. Wetten und Spiele.

§. 626. Wetten und Spielen begründen kein Klagrecht.

Das von dem Verlierenden Bezahlte oder Hinterlegte kann nicht zurückgefordert werden.

III. Gegenstand d. Vertrags.

§. 627. Jede mögliche und erlaubte Leistung, Gestattung oder Unterlassung, so wie jede dem Verkehre nicht entzogene Sache kann Gegenstand eines Vertrages sein.

§. 628. Der zu einer Leistung Verpflichtete hat auf dieselbe denjenigen Fleiß zu verwenden, mit welchem ein ordentlicher Hausvater seine eigenen Angelegenheiten besorgt.

Wahlverhältnisse.

§. 629. Steht zwischen mehreren Verbindlichkeiten eine Wahl frei, so kommt diese dem Verpflichteten zu, sofern nichts anderes festgesetzt ist.

§. 630. Hat der Verpflichtete die Wahl und sind durch sein Verschulden alle Leistungen unmöglich geworden, so hat er für diejenige Ersatz zu leisten, deren Unmöglichkeit zuletzt eingetreten ist.

Wird aus Verschulden des Berechtigten die eine

Leistung unmöglich, so ist der Verpflichtete von fernerer Verbindlichkeit frei.

§. 631. Hat der Berechtigte die Wahl und ist die eine Leistung ohne Verschulden des Verpflichteten unmöglich geworden, so hat sich der Erstere mit der noch möglichen zu begnügen.

Fällt aber dem Verpflichteten die Schuld zur Last, so kann der Berechtigte die noch mögliche Leistung oder den Schadensersatz für die unmöglich gewordene verlangen.

IV. Form der Vertragsschließung. Mündliche, schriftliche.

§. 632. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Zeugen abgeschlossen werden.

Besondere Förmlichkeiten sind nur dann nothwendig, wenn sie durch das Gesetz vorgeschrieben oder für den besondern Fall von den Vertragschließenden verabredet werden.

Zeugen.

§. 633. Wenn ein Vertragschließender nicht fähig ist, eine Vertragsurkunde zu unterschreiben, so hat er dem Inhalte derselben sein Handzeichen in Gegenwart zweier unverwerflicher Zeugen beizusetzen, was von diesen durch Mitunterschrift zu beglaubigen ist.

§. 634. Die Zeugen dürfen kein Handzeichen beglaubigen, bevor der Inhalt der Urkunde dem Aussteller derselben in ihrer Gegenwart vorgelesen worden und er erklärt hat, daß sie seinem Willen gemäß sei.

In der Beglaubigung ist ausdrücklich anzumerken, daß diese Vorschrift beobachtet worden sei.

Mündliche Verabredungen bei schriftlichen Verträgen.

§. 635. Bei schriftlichen Verträgen ist auf Verabredungen keine Rücksicht zu nehmen, welche vor Unterzeichnung der Urkunde stattgefunden haben und nicht in dieselbe aufgenommen worden sind.

V. Gemeinschaftlichkeit:
a. Mehrerer Vertragsverpflichteten.

§. 636. Haben in einem Vertrage Mehrere sich einem Dritten verpflichtet, so haften sie demselben gemeinsam.

Wollen sie nicht gemeinsam verhaftet sein, so müssen sie dieses in dem Vertrage ausdrücklich erklären.

§. 637. Ist in dem Vertrage erklärt, daß die Verpflichteten nicht gemeinsam haften, fehlt aber die

Bestimmung, was und wie viel der Einzelne leisten soll, so haften alle zu gleichen Theilen.

Belangbarkeit der Einzelnen.

§. 638. Haften mehrere Verpflichtete gemeinsam, so kann der Berechtigte einen Einzelnen für das Ganze oder Jeden derselben für seinen Theil belangen.

Wird er in dem einen oder andern Fall nicht befriedigt, so kann er das Mangelnde von jedem einzelnen oder allen Verpflichteten fordern.

Wirkung der gerichtl. Hinterlegung.

§. 639. Durch die gerichtliche Hinterlegung seines Schuldbetreffnisses wird ein Pflichtiger gegenüber seinen Mitverpflichteten von den Folgen der Säumniß befreit.

§. 640. Leistet ein Gesammtverpflichteter das Ganze, so tritt er gegenüber seinen Mitverpflichteten für die sie betreffenden Theile in die Rechte des Gläubigers.

Kann einer derselben seinen Theil nicht leisten, so fällt seine Verpflichtung auf die Gesammtheit.

b. Mehrerer Vertragsberechtigten; Leistung an sie.

§. 641. Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zu, so hat der Verpflichtete nach den Vorschriften des §. 478. an alle Berechtigte oder an ihren ordentlichen Vertreter das Schuldige zu leisten.

VI. Bedingungen des Vertrags: a. erfüllte.

§. 642. Eine Bedingung wird als erfüllt angesehen, wenn derjenige, zu dessen Gunsten sie festgesetzt wurde, auf dieselbe verzichtet, oder die Erfüllung derselben verhindert.

b. unerlaubte, unerfüllbare.

§. 643. Wird die Erwerbung eines Rechts von einer unerlaubten Bedingung, oder von der Bedingung abhängig gemacht, daß etwas Unmögliches geschehe, so ist das Geschäft nichtig.

Die Bedingung, daß etwas Unmögliches nicht geschehe, wird als nicht beigefügt angesehen.

VII. Zeitbestimmung.

§. 644. Ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben.

Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu Statten.

§. 645. Haben die Vertragschließenden keine Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt, so kann der Berechtigte die Erfüllung sogleich verlangen, und der Verpflichtete dieselbe sogleich leisten.

§. 646. Ist der Ort der Vertragserfüllung nicht bestimmt, so sind bewegliche Sachen da zu übergeben, wo das Versprechen gemacht worden ist, und Handlungen da zu vollbringen, wo der Verpflichtete zu der Zeit des Versprechens den Wohnsitz hatte. Unbewegliche Sachen sind an dem Orte zu übergeben, wo sie gelegen, und Geldzahlungen am Wohnsitze des Berechtigten zu leisten; es sei denn, daß er denselben seit der Entstehung der Schuld außerhalb des Kantons verlegt habe.

VIII. Ort d. Vertragserfüllung.

§. 647. Ein rechtliches Geschäft ist nach seiner wirklichen Beschaffenheit und nicht nach der Form oder nach dem Namen zu beurtheilen, deren sich die Vertragschließenden aus Irrthum oder deswegen bedient, um das Wesen des Geschäftes zu verbergen.

IX. Auslegung d. Verträge.

§. 648. Zweideutigen Worten muß der Sinn beigelegt werden, welcher für den Verpflichteten günstiger ist, insofern die Absicht der Vertragschließenden aus dem Zusammenhang aller Vertragsbestimmungen nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

§. 649. Der vertragschließende Theil, welcher den andern zu Erfüllung des Vertrages anhalten will, muß den Vertrag von seiner Seite erfüllt haben, oder sich bereit zeigen, denselben zu erfüllen; es sei denn, er habe nach der Natur, oder nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages seine Verpflichtung erst später zu erfüllen.

X. Erfüllung des Vertrags. Gegenseitigkeit.

§. 650. Die Nichterfüllung des Vertrages von Seite des einen Theils giebt dem andern das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn es sich aus der Natur oder einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages ergiebt, daß die Zeit, der Ort oder die Weise der Erfüllung eine wesentliche Vertragsbestimmung gewesen, oder ihn das Gesetz zum Zurücktritte ermächtigt. — In jedem Falle haftet der säumige Theil für den Schaden, welchen er dem andern durch seine Säumniß verursacht.

Wirkungen der Nichterfüllung.

§. 651. Unter Zins wird Alles verstanden, was sich der Gläubiger in Betreff der Menge, der Art oder

XI. Zins. Begriff.

Güte mehr bedingt, als er gegeben, oder was er von dem Schuldner mehr annimmt, als was derselbe von ihm empfangen.

Fälle der Verzinslichkeit.

§. 652. Eine Schuld ist nur dann verzinslich, wenn sie das Gesetz dafür erklärt, oder wenn der Schuldner den Zins versprochen hat.

§. 653. Ist für eine Geldforderung kein Zins versprochen, aber ein Verfalltag festgesetzt, so wird die Forderung von diesem Tage an zinstragend.

§. 654. Wer durch Uebernahme einer Liegenschaft Schuldner einer Geldsumme wird, hat dieselbe vom Tage der Uebernahme an zu verzinsen.

§. 655. Geldforderungen eines Erben an seinen Miterben, sofern dieselben aus der Erbschaftstheilung entstehen, sind vom Tage der Theilung an zinstragend.

§. 656. Wer ohne Erlaubniß fremdes Gut zu seinem Gebrauche verwendet, hat dasselbe vom Tage der Verwendung an, oder wenn es sogleich hätte abgeliefert werden sollen, vom Tage, an dem er es bezogen, zu verzinsen.

§. 657. Mitglieder einer Erwerbsgesellschaft sind berechtigt, für Geldsummen, die sie für die Gesellschaft verwenden, vom Tage der Verwendung an Zins zu fordern.

Eben so sind die Mitglieder der Gesellschaft verpflichtet, für Summen, die sie der Gesellschaft schuldig werden, den Zins zu bezahlen.

Gesetzlicher Zinsfuß.

§. 658. Wenn der Schuldner einen Zins versprochen hat, die Größe desselben aber nicht bestimmt wurde, so sind Vier vom Hundert jährlich zu bezahlen.

Diese Vorschrift gilt auch für jene Schulden, welche das Gesetz zinstragend erklärt.

Verbotener Ueberzins.

§. 659. Ein größerer Zins als Fünf vom Hundert darf weder bedungen noch gefordert werden.

Handelszins.

Jedoch können Handelsleute unter sich für die aus ihren Handelsgeschäften entstandenen Forderungen einen Zins bis auf Sechs von Hundert berechnen.

Zins von Zins verboten.

§. 660. Von Geld- oder Lehenzinsen darf kein Zins gefordert werden.

§. 661. Ist ein Ueberzins (§§. 659. 660.) bezahlt worden, so kann er zurückgefordert werden.

XII. Währschaft, Inhalt.

§. 662. Wer einem Andern eine Sache gegen Entgeld übergiebt, hat diesem Währschaft zu leisten:
1) daß er die Sache nach der Natur des Geschäftes oder der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages behalten und benutzen dürfe;
2) daß die Sache diejenigen Eigenschaften habe, welche bei Sachen dieser Art stillschweigend vorausgesetzt werden, oder die er ihr im Vertrage ausdrücklich beigelegt;
3) daß die Sache mit keinen verborgenen Mängeln behaftet sei, welche sie zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig machen;
4) daß Dritte keine Rechte gegen ihn geltend machen können, die zur Zeit der Uebergabe der Sache bereits auf derselben gehaftet und die ihm in dem Vertrage nicht angezeigt worden.

Währschaftsregreß.

§. 663. Der Uebernehmer kann blos von demjenigen Währschaft fordern, von welchem er die Sache erhalten; diesem steht der Rückgriff auf seinen Vorgänger zu.

Gewährsmängel, Wirkungen.

§. 664. Zeigen sich an dem Vertragsgegenstande Gewährsmängel, die von dem Gewährsmanne nicht gehoben werden können, so hat der Uebernehmer die Wahl, entweder den Vertrag aufzuheben oder Ersatz des Schadens zu verlangen.

Lassen sich hingegen die Gewährsmängel heben, so hat der Uebernehmer nur das Recht, den Gewährsmann zu Hebung derselben und zum Ersatze des Schadens anzuhalten.

§. 665. Wenn der Uebernehmer der Sache wegen eines Gewährsmangels Aufhebung des Vertrages oder Schadensersatz verlangen will, so hat er binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpunkte an, in welchem der Gewährsmangel ihm bekannt geworden, die Klage anzubringen. Nach Ablauf von zehn Jahren vom Abschlusse des Vertrages an hört jede Währschaftspflicht auf. (§. 852.)

Gewähr für Viehmängel. §. 666. Bezüglich der Währschaft für die Mängel des Viehes verfügt ein besonderes Gesetz.*)

Allg. Einwendungsverzicht unverbindlich. §. 667. Allgemeine Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Gültigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kaufsvertrage.

1. Kaufsvertrag. Begriff. §. 668. Der Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern eine Sache um bestimmten Preis als Eigenthum überläßt, ist ein Kaufsvertrag.

§. 669. Der Preis muß bestimmt, oder durch Mittel, über welche die Vertragsschließenden einverstanden sind, bestimmbar sein und in Geld bestehen.

2. Tauschvertrag. §. 670. Wird eine Sache gegen eine andere, oder gegen Geld und Sachen veräußert, so ist der Vertrag ein Tausch.

Die Bestimmungen über den Kaufsvertrag gelten auch für den Tauschvertrag.

Oeffentliche Käufe. §. 671. Kaufsverträge, welche an öffentlicher Steigerung geschlossen werden, heißen öffentliche Käufe.

Ungültigkeit wegen Verabreichungen. §. 672. Oeffentliche Kaufsverhandlungen, bei welchen von dem Verkäufer oder in seinem Auftrage Getränke, Speisen oder Geld verabreicht oder versprochen werden, sind ungültig.

Kündbarkeit der Liegenschaftskäufe beim Weine. §. 673. Andere Kaufsverhandlungen über Liegenschaften, welche beim Weine oder anderem geistigen Getränke abgeschlossen werden, können von jedem Theile innerhalb 48 Stunden, vom Abschlusse an gerechnet, mittelst einer vom Gemeindeammann bewilligten rechtlichen Anzeige aufgehoben werden.

Ungültigkeit beschränkender Vorbehälte. §. 674. Der Vorbehalt des Wiederkaufes, des Vorkaufes, oder anderer Nebenbestimmungen, durch welche der Eigenthümer in der Befugniß, eine Liegen-

*) S. das Viehwährschaftskonkordat von 1853. (Anhang No. 11)

schaft an einen Andern zu übertragen, beschränkt werden soll, sind ungültig. Die Hauptbestimmung jedoch bleibt in Kraft. *)

§. 675. Nutzen und Schaden beginnen für den Käufer mit der Uebergabe, wenn nichts anderes bedungen ist. Nutzen- und Schadens-Anfang.

§. 676. Wird der Kaufgegenstand vor der Uebergabe durch Zufall wesentlich beschädigt, so hat der Käufer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten. Rücktritt wegen Beschädigung.

§. 677. Wird eine Sache auf Probe verkauft, so ist der Vertrag für den Verkäufer verbindlich. Kauf auf Probe.

Der Käufer dagegen kann inner der bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, inner zehn Tagen von der Uebergabe an, den Gegenstand an den Verkäufer zurückgeben und die allfällig geleistete Zahlung zurückverlangen.

Der Käufer hat für die Nutzungen in der Zwischenzeit keine Vergütung zu leisten, trägt jedoch die Gefahr bis zur Zurückgabe der Sache, wenn er nicht beweist, daß der Zufall dieselbe auch ohne dies betroffen haben würde.

§. 678. Werden Gegenstände nach Muster oder unter Vorbehalt gewisser Eigenschaften gekauft, und findet der Käufer die ihm übergebenen Sachen dem Muster oder der Abrede nicht entsprechend, so hat er, wenn er sie nicht behalten will, an den Verkäufer inner zehn Tagen Anzeige ergehen zu lassen und die Sachen zurückzugeben, oder bis auf weitere Verfügung des Verkäufers gehörig aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen. Kauf auf Muster.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist die Sache als angenommen zu betrachten.

§. 679. Verbraucht der Käufer einen Theil der Sache, deren Annahme er verweigert, so muß er sie ganz behalten.

*) S. im fernern über ungültige Fahrhabkäufe in Geldstagen, die Geldstagsordnung vom 26. November 1856. §. 40.

Ungültigkeit des Kaufs zwischen Ehegatten.

§. 680. Kaufverträge zwischen Ehegatten sind ungültig.

Liegenschaftsmaaß; Angabe und Gewahr.

§. 681. Wird eine Liegenschaft unter Angabe eines bestimmten Maaßes verkauft, so haftet der Verkäufer für die Richtigkeit desselben.

Wird das Maaß nur beiläufig („ungefähr, circa") angegeben, so leistet der Verkäufer nur dann Gewähr, wenn das wirkliche Maaß über ein Viertheil kleiner ist als das versprochene.

Werden mehrere Grundstücke unter Angabe des ungefähren Maaßes jedes einzelnen um einen Gesammtpreis verkauft, so ist das wirkliche Maaß nach dem Gesammtinhalte aller Grundstücke zu berechnen.

Verletzung über die Hälfte; Klagrecht.

§. 682. Hat bei einem Kaufe über Liegenschaften ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben, als Gegenwerth erhalten, so ist er berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

Die Klage muß binnen sechs Monaten vom Abschluß des Vertrages hinweg angebracht werden.

Dem andern Theile steht es aber frei, das Geschäft dadurch in Kraft zu erhalten, daß er das Fehlende bis zum gemeinen Werthe (§. 431.) ergänzt.

§. 683. Diese Klage findet nicht statt: wenn Jemand ausdrücklich darauf verzichtet; wenn Jemand erklärt, die Sache aus besonderer Vorliebe um höhern Preis zu übernehmen; wenn der Veräußerer theilweise schenken wollte; endlich, wenn die Sache öffentlich versteigert worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem Bestandvertrage.

Bestandvertrag, Begriff.

§. 684. Der Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern den Gebrauch einer nicht verbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Zins überläßt, ist ein Bestandvertrag.

Der Bestand heißt Miethe, wenn ein Gebäude, ein Theil eines solchen, oder eine bewegliche Sache, — und Pacht, wenn ein Grundstück, oder die Ausübung eines Rechts Gegenstand desselben ist. Miethe, Pacht.

§. 685. Der Besteher ist nicht berechtigt, die ihm überlassene Sache in Unterbestand zu geben, oder sein Recht auf einen Andern zu übertragen, wenn ihm dieses nicht von dem Bestandgeber gestattet wird. Unterbestand. Aftermiethe.

§. 686. Der Bestandgeber ist verpflichtet, dem Besteher den Vertragsgegenstand zur gehörigen Zeit und in dem versprochenen Zustande, oder wenn hierüber nichts festgesetzt ist, in demjenigen Zustande zu übergeben, in welchem er zu dem bestimmten Gebrauche geeignet ist. Verpflichtungen des Bestandgebers: 1. Uebergabe.

§. 687. Der Bestandgeber hat die übergebene Sache während der Vertragsdauer in gehörigem Stande zu erhalten, und wenn sie durch Zufall oder Alter verschlimmert worden, auf seine Kosten herzustellen. — Unterläßt oder verzögert er die Erfüllung dieser Verpflichtung, so haftet er dem Besteher für den Schaden, der demselben aus der Unterlassung oder Verzögerung erwachsen ist. 2. Unterhalt.

§. 688. Der Besteher eines Pachtgutes hat für den Unterhalt der Wege, Hecken, Gräben und des Schiff und Geschirrs; der Besteher einer Wohnung für den Unterhalt der vermietheten Hausgeräthschaften zu sorgen. Verpflichtungen des Bestehers.

§. 689. Der Besteher ist verpflichtet:

a) die Bestandsache auf die ihrer Natur gemäße oder durch den Vertrag bestimmte Weise zu gebrauchen;
b) dieselbe während der Dauer des Bestandes wie ein ordentlicher Hausvater zu besorgen;
c) den Bestandgeber von den Ansprüchen zu benachrichtigen, die von Dritten auf die Bestandsache erhoben werden;
d) den versprochenen Zins zur bestimmten Zeit zu entrichten;

e) nach geendetem Bestande die Sache dem Bestandgeber in dem Zustande zurückzugeben, in welchem er sie übernommen, oder in welchen sie während des Bestandes ohne sein Verschulden versetzt worden.

Ein angebaut zurückzugebendes Grundstück muß der Jahreszeit gemäß angebaut sein.

Bestandzins.

§. 690. Außer dem Falle einer besondern Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, am Ende eines jeden Jahres, bei einer kürzeren Bestandzeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten.

Pfandrecht für denselben.

§. 691. Zur Sicherstellung des Bestandzinses hat der Vermiether eines Gebäudes oder eines Theiles desselben das Pfandrecht auf die eingebrachte vorfindliche Fahrhabe des Miethers.

Insbesondere steht dem Vermiether eines Kaufladens das Pfandrecht auf die in demselben vorfindlichen Waaren zu. *)

§. 692. Das gleiche Recht (§. 691.) hat der Verpächter eines Grundstückes auf die eingebrachte vorfindliche Fahrhabe des Pächters und die auf dem Pachtgute gewachsenen Früchte.

Der Verpächter ist jedoch zunächst auf die Früchte und erst, wenn diese nicht zureichen, auf die übrige Fahrhabe gewiesen. *)

§. 693. Das Pfandrecht (§§. 691 und 692.) ist auf einen verfallenen und den laufenden Jahreszins beschränkt.

Auflösung des Bestandvertrages: 1. durch Untergang d. Sache.

§. 694. Der Bestandvertrag hört auf, wenn der Gegenstand desselben zu Grunde geht. Geht der Gegenstand nur theilweise zu Grunde, so kann der Besteher die Aufhebung des Vertrages verlangen.

2. durch Umfluß der Zeit.

§. 695. Der Bestandvertrag erlischt mit dem Ablauf der festgesetzten Zeit.

Dauert ein Bestand ungeachtet des Ablaufes dieser Zeit ohne neue Verabredung fort, so ist dieses als eine stillschweigende Erneuerung des Vertrages anzusehen.

---

*) S. über das Recht der Beschlagnahme der Mieth- oder Pachtfahrniß, die Zivilprozeßordnung von 1851. §. 310. e.

War der Vertrag ursprünglich auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen, so wird er als auf ein Jahr, war er für kürzere Zeit eingegangen, als auf die früher bestimmte Dauer erneuert angesehen.

§. 696. Ist in dem Vertrage keine bestimmte Zeit für die Dauer des Bestandes festgesetzt, so hat jeder Theil das Recht, den Vertrag aufzukünden und zwar mit folgenden Fristen: 3. durch Aufkündigung.

bei der Pacht von Grundstücken sechs Monate vor dem Ablaufe des Pachtjahres;

bei der Miethe eines Hauses, einer Wohnung, einer Werkstätte, eines Magazins, einer Stallung, eines Kellers, oder eines Kaufladens, auf drei Monate;

bei der Miethe einzelner Zimmer auf einen Monat, und bei derjenigen einer beweglichen Sache auf achtundvierzig Stunden.

§. 697. Der Bestandgeber ist berechtigt, auch vor dem Ablaufe der Bestandzeit (§. 695.) und ohne an Aufkündungsfristen (§. 696.) gebunden zu sein, von dem Vertrage sofort abzugehen:

1) wenn der Besteher die Bestandsache auf eine ihrer Natur oder dem Vertrage nicht gemäße, nachtheilige Weise gebraucht;
2) wenn derselbe die Bestandsache ohne Bewilligung in Unterbestand giebt;
3) wenn er den verfallenen Zins nicht binnen drei Monaten, von erlassener Zahlungsmahnung an, entrichtet;
4) wenn durch Zufall eine Ausbesserung der Bestandsache nothwendig wird, die nicht verschoben und während des Bestandes nicht gemacht werden kann.
5) wenn die Sicherheit, welche der Besteher dem Bestandgeber geleistet, vermindert wird und der Erstere dieselbe nicht binnen dreißig Tagen von der erlassenen Aufforderung an ergänzt.

§. 698. Die Vertragschließenden können den Bestand vor Ablauf der Vertragszeit gegen Anbietung voller Genugthuung aufkünden. vid. O.J.B. pro 1865 pag 11.

Die Entschädigung muß bei einer Pacht wenigstens in dem Betrage eines ganzen, und bei der Miethe eines halben Jahreszinses bestehen.

Der Besteher hat jedoch die Sache nur dann zu verlassen, wenn ihm der Bestandgeber Genugthuung geleistet, oder dafür Sicherheit gestellt hat.

Treffen in einem Bestandvertrage Pacht- und Miethverhältnisse zusammen, so bestimmt der überwiegende Werth des Gebrauches der übergebenen Sache den Maßstab der Entschädigung.

4. durch Geldstag oder Zwangsversteigerung.

§. 699. Der Bestandvertrag hört auf mit dem Eintritt des Geldstages des Bestandgebers oder des Bestehers, so wie, wenn die Bestandsache auf einer Zwangssteigerung verkauft wird.

Der die Aufhebung verschuldende Theil hat Entschädigung zu leisten. (§. 698.)

Vierter Abschnitt.

Von dem Leihvertrage.

Leihvertrag. Begriff.

§. 700. Wenn eine nicht verbrauchbare Sache zu einem bestimmten Zwecke oder auf eine bestimmte Zeit zum unentgeldlichen Gebrauche übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag.

Rechtsverhältniß der Vertragschließenden.

§. 701. Der Verleiher soll die Sache dem Empfänger während des Zeitraumes überlassen, für welchen er sie ihm übergeben, oder welcher zu dem bestimmten Gebrauche erforderlich ist.

§. 702. Der Empfänger hat die Sache nach Ablauf der bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht festgesetzt ist, auf erstes Verlangen dem Verleiher zurückzugeben.

§. 703. Der Empfänger ist verpflichtet, auf die übernommene Sache die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zu verwenden; er haftet für jeden Schaden, welchen die Sache aus seinem Verschulden trifft. — Für die Werthverminderung, welche die Sache durch

den ordentlichen Gebrauch oder durch Zufall erleidet, ist er nicht verantwortlich.

§. 704. Wenn der Empfänger die Sache zu einem andern als dem verabredeten Gebrauche verwendet; wenn er den Gebrauch derselben eigenmächtig Andern gestattet, oder sich in der Zurückgabe einer Säumniß schuldig macht, so ist er dem Verleiher dafür verantwortlich, und haftet selbst für den Zufall, wenn er nicht beweist, daß derselbe die Sache auch ohnedies betroffen haben würde.

§. 705. Die Kosten, welche mit dem ordentlichen Gebrauche verbunden sind, hat der Empfänger zu bestreiten; für den außerordentlichen nothwendigen Aufwand, zu dessen Verwendung er die Einwilligung des Verleihers nicht einholen konnte, darf er Ersatz fordern.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Darleihensvertrage.

§. 706. Werden verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben, nach einer gewissen Zeit gleichviel Sachen von gleicher Art und Güte zurückzuerstatten, so entsteht ein Darleihensvertrag. Darleihensvertrag, Begriff.

§. 707. Der Empfänger wird Eigenthümer der Sache und Schuldner des Darleihers.

§. 708. Haben die Vertragschließenden einen Tag festgesetzt, an welchem das Darleihen zurückerstattet werden soll, so kann der Gläubiger den Schuldner nicht vor dem Eintritte desselben zur Wiedererstattung des Darleihens anhalten, diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz etwas anderes verfügt. Verfallzeit.

Ist kein Tag bestimmt, so kann der Gläubiger das Darleihen zu jeder Zeit zurückfordern und der Schuldner dasselbe zu jeder Zeit zurückerstatten.

§ 709. Hat Jemand eine Schuldschrift für ein Gelddarleihen ausgestellt, das ihm nie oder nicht voll- Einrede des Nichtempfanges.

ständig ausgeliefert worden, so kann er im erstern Falle die Aushingabe des Darleihens oder der Schuldschrift verlangen, im letztern Falle das zu wenig Erhaltene nachfordern; in beiden Fällen kann er der Einforderung der Schuld die Einrede des nie oder zu wenig Empfangenen entgegensetzen.

Einrede des nicht zugezählten Geldes.

§. 710. Wenn der Schuldner in einer Schuldschrift, welche er über ein Darleihen ausstellt, den Empfang baaren Geldes als Verpflichtungsgrund angegeben hat und beweisen kann, daß ihm der Gläubiger statt des baaren Geldes ganz oder zum Theil andere Sachen gegeben, so befreit er sich von seiner Verbindlichkeit durch Zurückgabe der empfangenen Sachen, und wenn es verbrauchbare sind, durch Wiedererstattung von gleich viel Sachen, von gleicher Art und gleicher Güte.

§. 711. Die in den §§. 709 und 710. dem Aussteller einer Schuldschrift eingeräumten Rechte können nur binnen der Frist eines Jahres, von Ausstellung der Schuldschrift an, geltend gemacht werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verdingungsvertrage.

Verdingungsvertrag, Begriff. (Dienstvertrag, Arbeits-Akkord).

§. 712. Wenn sich Jemand um Lohn zu gewissen Dienstleistungen oder zu der Verfertigung eines bestimmten Werkes verpflichtet, so entsteht zwischen ihm und dem Besteller eine Verdingung.

Rechtsverhältniß.

§. 713. Der Besteller, welcher Jemanden mit einer Arbeit beauftragt, der solche nach seinem Stande oder Berufe verfertigt, verpflichtet sich durch den Auftrag zu Bezahlung des ordentlichen Lohnes.

§. 714. Sind Dienste oder Arbeiten aus Schuld des Bestellers unvollendet geblieben, so hat der Bestellte das Recht auf verhältnißmäßige Entschädigung für das Geleistete.

§. 715. Ist die Verfertigung eines Werkes bedungen worden, so haftet derjenige, der sie übernommen, sowohl für die vertragsmäßige Ausführung als für den Schaden, der aus seinem Verschulden in der Ausführung entsteht.

Verspätete Lieferung.

§. 716. Ist die Zeit, zu welcher das Werk vollendet sein soll, zur Vertragsbedingung gemacht worden, oder ergiebt sich die Zeit aus dem Zwecke des Werkes, so hat der Besteller das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ihm das Werk nicht zu der bestimmten Zeit abgeliefert wird, und er kann den Uebernehmer zu dem Ersatze des Schadens anhalten, der ihm aus der Säumniß entsteht.

§. 717. Hat sich der Besteller verpflichtet, dem Uebernehmer den Stoff zu dem Werke zu liefern, oder ihm Vorschüsse zu machen, und ist er säumig, so verliert er das Recht, welches ihm der §. 716. zusichert, und hat dem Uebernehmer den Schaden zu vergüten.

Uebernahme des Werkes.

§. 718. Ist das unternommene Werk vollendet und die bedungene Zeit der Ablieferung eingetreten, so kann der Uebernehmer verlangen, daß der Besteller dasselbe abnehme und den Arbeitslohn bezahle.

Zufall vor der Uebergabe.

§. 719. Geht das Werk vor der Uebergabe zu Grunde, so hat der Uebernehmer den Zufall zu tragen.

Ist jedoch der Stoff von dem Besteller geliefert, so trägt dieser den Zufall, soweit derselbe den Stoff betroffen.

§. 720. Hat der Uebernehmer den Besteller rechtlich zur Uebernahme des vollendeten Werkes aufgefordert, so trägt der Letztere von diesem Zeitpunkt an den Zufall.

Auflösung des Vertrages: 1) im Allgemeinen.

§. 721. Der Verdingungsvertrag endet:

mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit;

mit der Uebernahme des Werkes von Seite des Bestellers;

mit dem Tode eines der Vertragschließenden, wenn von den Erben eines Theiles der Vertrag aufgekündet wird. — In diesem Falle sind der Bestellte oder dessen Erben berechtigt, für den ge-

lieferten und zweckmäßig verwendeten Stoff Entschädigung und für die bereits fertige Arbeit den Lohn zu fordern.

2) des Dienstbotenvertrages.

§. 722. Ein Dienstherr, welcher seinen Dienstboten vor dem Ablaufe der Dienstzeit ohne erheblichen Grund entläßt, hat von dem Tage der Entlassung an demselben noch einen Vierteljahrlohn zu bezahlen. — Hinwieder verliert der Dienstbote, welcher vor dem Auslaufe der Dienstzeit ohne erheblichen Grund den Dienst verläßt, den Anspruch auf den Lohn eines Vierteljahres.

Erfolgt die Entlassung oder der Austritt aus erheblichen Gründen, so wird der Lohn für die wirkliche Dienstzeit bezahlt.

§. 723. Ist der Dienstvertrag ohne Festsetzung einer bestimmten Vertragszeit beredet, so dauert derselbe so lange, bis der eine oder andere Theil denselben aufkündet.

Die Aufkündung muß wenigstens zwei Monate vor dem Eintritte eines für den Wechsel der Dienstboten landesüblichen Zeitpunktes stattfinden.

Wird die Kündungsfrist nicht beachtet, so finden die Bestimmungen des §. 722. Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Gesellschaftsvertrage.

Gesellschaftsvertrag, Begriff.

§. 724. Durch den Gesellschaftsvertrag vereinigen sich Mehrere zu einem gemeinschaftlichen Zwecke.

Gesellschaftsgut.

§. 725. Alles, was zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden, macht das Gut der Gesellschaft aus.

Gegenseitige Verpflichtungen.

§. 726. Besteht keine andere Verabredung, so ist jedes Mitglied verbunden, einen gleichen Theil zu dem Gesellschaftsgute beizutragen und gleichen Fleiß auf die Geschäfte der Gesellschaft zu verwenden.

Kein Mitglied darf ein Nebengeschäft übernehmen, welches dem Zweck der Gesellschaft entgegensteht.

§. 727. Ein Mitglied, welches sich nur zur Anwendung seines Fleißes verpflichtet hat, kann zu keinem Beitrage; wer sich nur zu einem Beitrage verbunden hat, zu keinen Arbeiten; und wer sich zu einem bestimmten Beitrage verpflichtet hat, zu keinem Nachschusse angehalten werden. — Sollte der Zweck der Gesellschaft ohne Vermehrung des Gesellschaftsgutes nicht erreicht werden können, so muß das Mitglied, welches keinen Nachschuß geben will, mit der Gesellschaft abrechnen und austreten.

§. 728. Enthält ein Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung darüber, wie bei der Berathung und Fassung eines Beschlusses über gesellschaftliche Angelegenheiten verfahren werden soll, so gelten die Bestimmungen der §§. 463 und 464.

§. 729. Bei einer Handelsgesellschaft begreift das Recht der Unterschrift (Firmaführung) die Vollmacht in sich, im Namen der Gesellschaft zu handeln. (§. 768.) **Firmaführung.**

§. 730. Hat die Gesellschaft einem oder mehrern ihrer Mitglieder die Führung der Geschäfte ausschließlich anvertraut, so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. **Geschäftsführer.**

Auf ihre Berathungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind die Bestimmungen der §§. 463 und 464. anzuwenden.

§. 731. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den übrigen Mitgliedern die Schriften der Gesellschaft vorzuweisen, und denselben über die Geschäftsführung Rechnung abzulegen.

§. 732. Das Vermögen, welches nach Abzug der Schulden vorhanden ist, macht den Gewinn aus. **Gewinn und Verlust.**

Zu den Schulden gehören die von den Mitgliedern gemachten Einschüsse und die Zinse derselben.

§. 733. Wenn der Vertrag über die Vertheilung des Gewinnes und des Verlustes keine Bestimmung enthält, so soll derselbe unter die Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Haftungspflicht: a. d. Gesellsch.-Glieder.

§. 734. Die Glieder der Gesellschaft haften für die Schulden derselben, wenn das Gut der Gesellschaft nicht ausreicht, gemeinsam mit ihrem Vermögen.

b. d. Kommanditäre.

§. 735. Wer einer Gesellschaft Geld oder andere Sachen auf Gewinn und Verlust überlassen, sich aber nicht als ordentliches Mitglied der Gesellschaft angekündigt hat, haftet nur mit dem Eingeschossenen.

Geldstag eines Mitgliedes.

§. 736. Wird über ein Mitglied der Gesellschaft der Geldstag erkennt, so hat die Gesellschaft unter Mitwirkung der Geldstagsbehörde Rechnung zu stellen und ein Guthaben des Mitgliedes an die Behörde herauszugeben; bleibt hingegen das Mitglied der Gesellschaft etwas schuldig, so kann diese ihre Anforderung im Geldstage geltend machen.

§. 737. Der Geldstag eines Mitgliedes stellt die Geschäfte nicht ein.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 738. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Vollendung des Geschäftes, für welches sie eingegangen worden, oder durch den Eintritt eines Umstandes, aus dem es sich ergiebt, daß das Geschäft nicht vollendet werden kann;
2) durch den Ablauf der Zeit, wenn die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit eingegangen worden;
3) durch den Verlust des Gesellschaftsgutes.

Tod eines Mitgliedes.

§. 739. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben weder das Recht, an seiner Stelle in die Gesellschaft zu treten, noch können sie von den übrigen Mitgliedern dazu angehalten werden.

Austritt durch Aufkündung.

3 Mon.

§. 740. Ist die Dauer der Gesellschaft nicht durch Vertrag bestimmt, so kann ein Mitglied nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Aufkündung austreten.

§. 741. Wenn ein Mitglied stirbt, oder aus der Gesellschaft tritt, so steht den übrigen während dreißig Tagen vom Zeitpunkte an, in welchem ihnen dieser Umstand bekannt geworden, das Recht zu, den Vertrag aufzukünden.

Ausschluß eines Mitgliedes.

§. 742. Ein Mitglied, welches seine Vertragspflichten nicht erfüllt, oder seine bürgerliche Ehren-

fähigkeit verliert, kann von den übrigen Mitgliedern von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Forthaftung ausgetretener u. d. Erben gestorbener Mitglieder.

§. 743. Bei einer Gesellschaft, deren Mitglieder bekannt gemacht worden, haften Austretende, oder die Erben verstorbener Mitglieder, Dritten gegenüber, für die Geschäftsverhandlungen der Uebrigen auf so lange, als ihr Austritt nicht bekannt gemacht ist.

Achter Abschnitt.

Von dem Schenkungsvertrage.

Schenkungsvertrag. Begriff.

§. 744. Das rechtliche Geschäft, durch welches Jemand sich verpflichtet, eine Sache einem Andern unentgeldlich zu überlassen, heißt ein Schenkungsvertrag.

Beschränkungen.

§. 745. Der Schenker darf nur über so viel verfügen, als er durch eine letzte Willensverordnung zu vergaben berechtigt ist. § 912–14.

§. 746. Hat der Schenker seine Berechtigung überschritten, so ist die Schenkung nur so weit gültig, als seine Befugniß reicht.

§. 747. Hat einer mehrere Schenkungen gemacht und dabei seine Befugniß überschritten, so geht die ältere der jüngern vor.

Veräußerungen an Notherben unter d. wahren Werth.

§. 748. Ein belästigender Vertrag, in Folge dessen Jemand, der Notherben hinterläßt, einem derselben eine Sache unter dem wahren Werthe veräußert, ist in so weit als eine Schenkung auf Abschlag des künftigen Erbtheiles dieses Notherben anzusehen, als der dafür entrichtete oder versprochene Gegenwerth sich nicht auf zwei Drittheile des Werthes der überlassenen Sache beläuft.

Widerruflichkeit der Schenkung.

§. 749. Eine Schenkung, welche nicht durch Uebergabe der geschenkten Sache vollzogen ist, kann vom Schenker, nicht aber von seinen Erben, widerrufen werden.

Sie kann gegen die Letztern nur dann eingeklagt werden, wenn darüber eine den Beweis des Versprechens enthaltende Urkunde besteht.

Schenkungen von Todeswegen. Förmlichkeiten.

§. 750. Wird eine Schenkung erst nach dem Tode des Schenkers fällig, so muß die Urkunde, durch welche sie bewiesen werden soll, mit den gleichen Förmlichkeiten versehen sein, wie eine letzte Willensverordnung.

Aufhebung der Schenkung.

§. 751. Ein noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag wird durch den Geldstag des Schenkers aufgehoben.

Neunter Abschnitt.

Von dem Aufbewahrungsvertrage.

Aufbewahrungsvertrag. Begriff.

§. 752. Der Aufbewahrungsvertrag besteht in der Uebernahme einer fremden Sache, mit der Verpflichtung, dieselbe vor Schaden zu bewahren.

Gegenseitige Rechte und Pflichten.

§. 753. Der Aufbewahrer haftet für den Schaden, welchen die Sache aus seinem Verschulden erleidet und ist gehalten, sie dem Uebergeber auf Verlangen mit allem Zuwachse wieder zuzustellen. — Er hat kein Recht, die Zurückgabe der Sache dem Uebergeber aus einem andern Grunde, als auf eine Verfügung der zuständigen Behörde, zu verweigern. Jedoch ist er berechtigt, zu fordern, daß vor der Zurückgabe der Uebergeber das gesetzlich Vorgeschriebene (§. 756.) leiste.

§. 754. Hat der Aufbewahrer die Sache auf unbestimmte Zeit übernommen, so ist er berechtigt, dieselbe zu jeder Zeit dem Uebergeber zurückzubieten.

Hat er sich verpflichtet, die Sache während einer bestimmten Zeit zu verwahren, so ist er nur dann berechtigt, den Uebergeber vor dem Ablaufe derselben zu der Zurücknahme aufzufordern, wenn er durch unvorhergesehene Ereignisse in die Unmöglichkeit versetzt wird, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Schaden aufzubewahren.

§. 755. Dem Aufbewahrer steht kein Gebrauchsrecht an der übernommenen Sache zu.

Die Gestattung des Gebrauches von Seite des

Uebergebers wandelt die Aufbewahrung in ein anderes Rechtsgeschäft um.

§. 756. Der Uebergeber ist verpflichtet:

1) dem Aufbewahrer den nothwendigen Aufwand zu vergüten, den er auf die Sache verwendet;
2) dem Aufbewahrer die Belohnung auszurichten, die er ihm versprochen hat, oder die derselbe infolge seines Berufes fordern kann.

Säumige Zurücknahme; Wirkung.

§. 757. Fällt dem Uebergeber in der Zurücknahme der Sache eine Säumniß zur Last, so ist der Aufbewahrer berechtigt, für die fernere Aufbewahrung eine Belohnung zu verlangen; er ist von dieser Zeit hinweg nur für grobe Nachlässigkeit und Gefährde verantwortlich und kann in jedem Falle den Ersatz des Schadens fordern, der ihm durch die Säumniß verursacht wird.

Aufforderung zur Zurücknahme.

§. 758. Wird die Zurücknahme verzögert, so kann der Aufbewahrer den Uebergeber rechtlich auffordern, die Sache in einer angemessenen Zeitfrist zu Handen zu nehmen. — Ist der Uebergeber unbekannt, so geschieht die Aufforderung öffentlich nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

Läßt der Aufgeforderte die Zeitfrist verfließen, so kann der Aufbewahrer die Sache öffentlich verkaufen und den Erlös für sich verwenden. — Meldet sich der Uebergeber inner zehn Jahren, so ist ihm der Erlös nach Abzug der Kosten zuzustellen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Bevollmächtigung und von der Geschäftsführung ohne Auftrag.

I. Bevollmächtigungsvertrag. Begriff.

§. 759. Der Vertrag, durch welchen Jemand im Auftrag eines Andern an dessen Stelle ein Geschäft zu besorgen übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

Stellvertretung. (Substitution.)

§. 760. Der Bevollmächtigte darf seine Vollmacht einem Andern übertragen, er ist aber dem Vollmachtgeber für die Handlungen des Stellvertreters verantwortlich.

Ist die Bestellung eines Stellvertreters ausdrücklich gestattet, oder wird dieselbe durch Umstände unvermeidlich, so haftet der Bevollmächtigte nur dann, wenn er bei der Auswahl der Person nicht die gehörige Sorgfalt angewendet hat.

Mehrere Bevollmächtigte.

§. 761. Wird mehrern Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft übertragen, so ist die Mitwirkung Aller nothwendig, sofern die Vollmacht nicht etwas anderes bestimmt.

Wirkung der Vollmacht Dritten gegenüber.

§. 762. Durch die Handlungen, welche der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen der Vollmacht vornimmt, kann er für den Vollmachtgeber Rechte erwerben und Verbindlichkeiten begründen.

Ueberschreitung der Vollmacht.

§. 763. Ueberschreitet der Bevollmächtigte die Grenzen seiner Vollmacht, so haftet er persönlich.

Der Vollmachtgeber wird in diesem Falle nur soweit verpflichtet, als die Vollmacht geht, oder als er das Geschäft genehmigt, oder den daraus entstandenen Vortheil sich zueignet.

Verpflichtungen des Bevollmächtigten.

§. 764. Der Bevollmächtigte hat das übernommene Geschäft mit dem Fleiße eines ordentlichen Hausvaters zu besorgen.

vide: O. G. B pro 1865 pag 40.

Ist er ein Geschäftsmann, so haftet er überdies noch dafür, daß er die erforderlichen Kenntnisse besitze, um das übernommene Geschäft gehörig zu führen.

Der Bevollmächtigte ist für den Schaden verantwortlich, welchen der Vollmachtgeber durch sein Verschulden erleidet.

§. 765. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, dem Vollmachtgeber alle aus dem Geschäfte erwachsenden Vortheile zuzuwenden; ihm auf sein Verlangen zu jeder Zeit über die Lage des Geschäftes Auskunft zu geben; ihn von den Schriften, die sich auf dasselbe beziehen, Einsicht nehmen zu lassen und demselben Alles herauszugeben, was ihm nach Abzug seiner für die Geschäftsbesorgung zustehenden Gegenforderungen herausgebührt.

Verpflichtungen des Vollmachtgebers.

§. 766. Der Vollmachtgeber ist verpflichtet, dem Bevollmächtigten auf sein Verlangen die zu der Be-

sorgung des Geschäftes erforderlichen Vorschüsse zu machen; ihm den nothwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen, den er des Geschaftes wegen gemacht, und dasjenige zu bezahlen, was er ihm für die Geschäftsführung versprochen, oder was derselbe nach seinem Stande oder Berufe zu fordern hat.

Mehrere Vollmachtgeber haften dem Bevollmächtigten gemeinsam.

§. 767. Die Geschäftsführer und die Angestellten von Handels- und Gewerbsleuten sind in Hinsicht der ihnen zur Besorgung anvertrauten Geschäfte als Bevollmächtigte anzusehen. Vermuthete Vollmacht: d. Geschäftsführer u. Angestellten v. Gewerbsleuten.

Wenn ihnen der Verkauf anvertraut ist, so können sie sich auf gültige Weise für das Verkaufte bezahlen lassen. — Insbesondere sind Geschäftsreisende befugt, die Guthaben der Geschäftsherren für gelieferte Sachen zu beziehen.

§. 768. Ertheilen Geschäftsleute ihren Angestellten das Recht der Unterschrift (§. 729.), so sind die Geschäftsverhandlungen der Letztern für die Erstern verbindlich, bis das Erlöschen der Vollmacht bekannt gemacht ist.

§. 769. Dienstboten werden nicht als Bevollmächtigte ihrer Dienstherren angesehen. Nichtvermuthete der Dienstboten.

§. 770. Die Vollmacht wird aufgelöst durch den Tod; durch den Verlust des Zustandes eigenen Rechtes; durch die Aufkündung des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten; endlich durch die Beendigung des Geschäftes, für welches sie ertheilt worden. Auflösung der Vollmacht.

Der Bevollmächtigte darf ohne erhebliche Gründe die Vollmacht nicht aufkünden.

§. 771. Stirbt der Vollmachtgeber, verliert er den Zustand eigenen Rechts, oder kündigt der Bevollmächtigte die Vollmacht auf, so hat der Letztere die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, noch so lange zu besorgen, bis der Vollmachtgeber oder dessen Vertreter selbst dafür Sorge tragen kann.

§. 772. Alles, was der Bevollmächtigte nach der Auflösung der Vollmacht mit Personen verhandelt, Verbindliche Handlungen nach d. Auflösung.

die seine Eigenschaft gekannt, aber keine Kenntniß von der Auflösung der Vollmacht erhalten haben, ist sowohl für sie als für den Vollmachtgeber verbindlich; doch haftet der Bevollmächtigte für den aus diesen Verhandlungen entstandenen Schaden.

II. Geschäftsführung ohne Auftrag.

§. 773. Wer ohne Auftrag das Geschäft eines Andern besorgt, um ihn vor einem wahrscheinlichen Schaden zu wahren, den dieser selbst nicht abwenden kann, ist berechtigt, den Ersatz des nothwendigen und nützlichen Aufwandes zu verlangen, auch wenn die Absicht ohne sein Verschulden nicht erreicht wird.

Aufwand für Dritte.

§. 774. Wer für einen Andern einen Aufwand macht, zu welchem dieser rechtlich verpflichtet ist, kann von ihm Ersatz fordern.

Aufopferung für Dritte.

§. 775. Hat Jemand in einem Nothfalle sein Eigenthum aufgeopfert, um größern Schaden abzuwenden, so haben ihn alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig zu entschädigen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Bürgschaftsvertrage.

Bürgschaftsvertrag, Begriff.

§. 776. Derjenige, welcher der Verbindlichkeit des Schuldners als Bürge beitritt, verpflichtet sich, den Gläubiger zu befriedigen, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt.

Belangbarkeit des Bürgen.

§. 777. Der Bürge kann erst dann belangt werden, wenn der Gläubiger bei dem Hauptschuldner keine Befriedigung findet; ausgenommen, wenn der Schuldner nach Entstehung der Bürgschaft seinen Wohnsitz im Kanton verlassen hat; wenn der Bürge selbst sich aus dem Kanton entfernen will, oder den größern Theil seiner Liegenschaften veräußert.

Bürge und Mitschuldner; Belangbarkeit.

§. 778. Wer sich als Bürge und Mitschuldner verpflichtet, haftet mit dem Hauptschuldner gemeinsam. — In diesem Falle kann der Gläubiger den

Hauptschuldner, den Bürgen, oder beide zugleich belangen.

Nachbürgschaft.

§. 779. Wer der Verpflichtung des Schuldners für den Fall beitritt, daß weder der Schuldner noch der Bürge dieselbe erfüllen, ist ein Nachbürge.

Rückbürgschaft.

§. 780. Verpflichtet sich Jemand, den Bürgen schadlos zu halten, wenn dieser der Bürgschaft wegen in Verlust kommen sollte, so wird er Rückbürge.

Der Rückbürge steht gegenüber dem Gläubiger in keinem Rechtsverhältniß.

Gemeinschaft mehrerer Bürgen.

§. 781. Mehrere Bürgen, die sich für eine Schuld verpflichten, haften gemeinsam, wenn in der Verpflichtung nicht etwas anderes ausdrücklich erklärt ist.

§. 782. Wenn Jemand Bürgschaft zugesagt hat, der unfähig ist, eine solche einzugehen, so fällt sein Antheil auf die Mitbürgen oder Nachbürgen, sofern nicht der im §. 781. angegebene Vorbehalt gemacht ist.

§. 783. Sind in einer Schuldurkunde zwar mehrere Bürgen benannt, haben sich aber nicht alle Benannten verpflichtet, so haften die, welche gut versprochen, für die Schuld nur in dem Verhältniß, in welchem ihre Anzahl zu der Anzahl aller in der Schuldurkunde benannten Bürgen steht.

Bürgschaft auf Zeit.

§. 784. Ein Bürge, der sich nur für eine bestimmte Zeit verpflichtet, haftet dem Gläubiger auch nach dem Ablaufe derselben.

Aufkündung der Bürgschaft.

Belangung des Schuldners durch den Gläubiger.

§. 785. Der Bürge ist jederzeit berechtigt, die Bürgschaft rechtlich aufzukünden, wenn die Schuld fällig ist. — Der Gläubiger wird dadurch verpflichtet, innerhalb dreißig Tagen die Betreibung gegen den Schuldner anzuheben.

Muß der Einforderung der Schuld eine Aufkündung vorangehen, so ist dieselbe innerhalb dreißig Tagen vorzunehmen und nach Ablauf der Aufkündungsfrist innerhalb gleicher Zeit die Betreibung anzuheben.

In beiden Fällen darf eine angehobene Betreibung ohne Einwilligung des Bürgen nicht eingestellt werden.

Die Nichtbefolgung dieser Fristen von Seite des

Gläubigers entbindet den Bürgen von seiner Verpflichtung.

Gegenstand der Bürgschaft.

§. 786. Eine Bürgschaft kann eingegangen werden für jede bereits gegründete oder künftig entstehende Verpflichtung.

§. 787. Für Verpflichtungen, welche nie rechtsgültig gewesen, kann sich Niemand verbindlich verbürgen.

Wer sich jedoch für Jemanden verbürgt, dessen Unfähigkeit sich zu verpflichten ihm bekannt war, haftet dem Gläubiger.

Schriftliche Urkunde.

§. 788. Eine Bürgschaft für einen Betrag, welcher die Summe von einhundert Franken übersteigt, ist nur dann gültig, wenn darüber eine Urkunde ausgefertigt wird.

Umfang d. Haftung.

§. 789. Wer sich für ein nicht zinstragendes Hauptgut verbürgt, haftet nur für dieses.

Wer sich für ein zinstragendes Hauptgut verbürgt, haftet für drei Zinse und den Marchzins, so wie für die während der Betreibung und des Geldstages laufenden Zinse.

Der Bürge haftet ferner für die Kosten der Betreibung und der Eingabe bei Schuldenrüfen, amtlichen Güterverzeichnissen und Geldstagen.

Belangung des Schuldners durch den Bürgen.

O.J.B. pro 1866 pag. 22

§. 790. Der von dem Gläubiger zur Bezahlung verhaltene Bürge (§§. 777 und 778.) hat den Schuldner zur Zahlung aufzufordern. — Zahlt der Schuldner nicht, so hat der Bürge für seine volle Leistung das Rückgriffsrecht auf den Schuldner.

Bezahlt der Bürge, ohne den Schuldner aufgefordert zu haben, so ist dieser berechtigt, dem Bürgen die gleichen Einwendungen entgegenzusetzen, die er gegen den Gläubiger hätte geltend machen können.

Rechte d. Bürgen: a. auf Abtretung der eingelösten Forderung;

§. 791. Der Bürge, welcher den Gläubiger bezahlt, tritt in dessen Rechte und ist sonach befugt, von demselben die Abtretung der Forderungsurkunde und der Sicherheiten zu verlangen, welche der Gläubiger für die Schuld besitzt.

§. 792. Dem Bürgen steht das Recht zu, von dem Schuldner Sicherstellung zu verlangen. — b. auf Sicherstellung;

Wird die Sicherung innert dreißig Tagen nicht geleistet, so ist die Forderung zahlungsfällig. (§. 785.)

§. 793. Wenn ein Mit- oder Rückbürge in den Geldstag fällt, oder den Kanton verläßt, so kann der Bürge darauf dringen, daß der Schuldner seine Entlassung bewirke oder einen neuen Mitbürgen oder Rückbürgen stelle. — c. auf Ersatz abgegangener Mit- oder Rückbürgen;

Wird dem Begehren innert dreißig Tagen nicht entsprochen, so ist die Forderung zahlungsfällig. (§. 785.)

§. 794. Wenn der Schuldner den größern Theil seiner Liegenschaften wegfertigt, so kann der Bürge die Anweisung der verbürgten Forderung verlangen, sofern für dieselbe nicht schon genügliche Sicherheit besteht oder dargeboten wird. (§. 795.) — d. auf Anweisung der Forderung.

§. 795. Findet der Bürge die angebotene Sicherheit (§§. 792. 793. 794.) nicht genügend, so entscheidet auf dem Wege der Untersuchung das Bezirksgericht. Gegen den Entscheid findet kein Rechtsmittel statt.

§. 796. Die Bürgschaft erlöscht in dem gleichen Maße, wie die Verbindlichkeit des Schuldners. — Erlöschen der Bürgschaft: a. durch Tilgung der Schuld;

Sie erlöscht durch die Erlassung des Gläubigers. — b. durch Entlassung;

Hat der Gläubiger einen Mitbürgen ohne Einwilligung der Uebrigen seiner Verbindlichkeit entlassen, so vermindert sich die Verbindlichkeit dieser Letztern in dem Verhältniß des Theiles, zu dessen Bezahlung der entlassene Mitbürge verpflichtet gewesen.

Der Entlassung wird gleich geachtet, wenn der Gläubiger seine Forderung im amtlichen Güterverzeichniß oder verbindlichen Schuldenrufe des Bürgen (§§. 776. 777. 778. 779 und 781.) nicht anmeldet. — c. durch Nichtanmeldung der Bürgschaft.

§. 797. Hat sich Jemand dafür verbürgt, daß ein Anderer ein Geschäft gehörig besorgen werde, so kann der Bürge nach Beendigung des Geschäftes verlangen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist die Abrech- — Lösung d. Bürgschaft für Geschäftsbesorgungen.

nung und die Einforderung der Schuld erfolge, oder er der Bürgschaft entlassen werde.

Zweites Hauptstück.

Von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Beschädigungen entstehen.

Schaden. Begriff.

§. 798. Der Nachtheil, den Jemand an seiner Person oder an seinem Vermögen erleidet, heißt Schaden; der Nachtheil, den Jemand dadurch erleidet, daß er verhindert wird, sich Vortheile zuzueignen, die er sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte zueignen können, heißt entgangener Gewinn.

I. Verschuldete Beschädigung; Ersatzpflicht.

§. 799. Wer einen Andern durch sein Verschulden beschädigt, ist zu dem Ersatze des Schadens verpflichtet, worunter die Herstellung des frühern Zustandes, oder wenn diese nicht möglich ist, die Vergütung des Nachtheils verstanden wird, den der Beschädigte erlitten hat.

Volle Genugthuung für böswillige Beschädigung.

§. 800. Hat das Verschulden in einer bösen Absicht seinen Grund, so ist der Urheber des Schadens dem Beschädigten volle Genugthuung schuldig.

Die volle Genugthuung besteht in dem Ersatze des Schadens (§. 799.), in dem Ersatze des entgangenen Gewinnes (§. 798.), und je nach dem Ermessen des Richters in dem Ersatze des Preises der Vorliebe. (§. 432.)

Ersatz für Körperverletzungen.

§. 801. Besteht der zugefügte Nachtheil in einer Körperverletzung, so begreift der Ersatz sowohl die Heilungskosten und das Schmerzengeld, als die Vergütung des Nachtheils in sich, den der Verletzte durch die Unterbrechung seiner Arbeit und durch etwaige Abnahme seiner Tüchtigkeit zu derselben für die Zukunft erleidet. — Hat die Verletzung eine Verunstal-

tung zur Folge, so ist auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen.

Verursacht die Verletzung den Tod, so muß der Urheber auch diejenigen entschädigen, denen der Getödtete den Unterhalt und die Pflege zu reichen hatte.

Verschulden Mehrerer.

§. 802. Haben Mehrere gemeinschaftlich durch ihr Verschulden Jemanden in Nachtheil gesetzt, so haften sie gemeinsam für den Ersatz.

Verschulden des Beschädigten.

§. 803. Hat der Beschädigte durch sein Verschulden zu der Veranlassung des Schadens beigetragen, oder den erlittenen Schaden durch sein Verschulden vergrößert, so soll er denselben in dem Verhältnisse seines Verschuldens, und wenn dieses nicht auszumitteln ist, zu gleichen Theilen mit dem eigentlichen Urheber des Schadens tragen.

II. Unverschuldete Beschädigung.

§. 804. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden verursacht, ist er zu ersetzen nicht pflichtig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. (§. 807.)

III. Schadenszufügung:
a. in vorübergehender Sinnesverwirrung;

§. 805. Wenn sich aber Jemand durch sein Verschulden in den Zustand einer vorübergehenden Sinnesverwirrung versetzt hat, so ist auch der in demselben verursachte Schaden seinem Verschulden zuzuschreiben.

§. 806. Derjenige, welcher einen Andern böswilliger Weise in den Zustand einer vorübergehenden Sinnesverwirrung versetzt, ist für den Schaden verantwortlich, den dieser in dem Zustande der Sinnesverwirrung verursacht.

b. durch Kinder, Wahn- oder Blödsinnige;

§. 807. Beschädigt ein Kind, ein Wahnsinniger oder Blödsinniger Jemanden, der zur Beschädigung weder angereizt, noch durch sein Verschulden Anlaß gegeben, so ist zum Voraus derjenige für den Schaden verantwortlich, welchem derselbe wegen Vernachlässigung der ihm über den Beschädiger anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann; sodann der Beschädiger selbst.

Bezüglich des Beschädigers erkennt der Richter mit Berücksichtigung der Umstände und des Vermögens des Beschädigers und des Beschädigten auf den ganzen oder blos theilweisen Ersatz.

c. durch Thiere;

§. 808. Für den Schaden, der durch ein Thier verursacht wird, haftet derjenige, der das Thier dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. — Fällt Niemanden ein Verschulden dieser Art zur Last, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

d. durch Einsturz eines Gebäudes;

§. 809. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist für den Schaden verantwortlich, den dasselbe durch seinen Einsturz einem Andern verursacht, wenn der Einsturz wegen eines Fehlers der Bauart, oder wegen Vernachlässigung der Unterhaltung erfolgt ist.

e. durch Herabfallen;
f. durch Werfen od. Gießen aus Wohnungen;

§. 810. Wird Jemand durch das Herabfallen einer Sache, die auf eine unerlaubte oder nachlässige Weise aufgestellt oder aufgehängt worden, oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige für den Schaden, aus dessen Wohnung die Sache herabgefallen, geworfen oder gegossen worden; er hat jedoch das Rückgriffsrecht auf den Urheber des Schadens.

g. durch Zufall.

§. 811. Der Schaden, den ein Zufall veranlaßt, muß von demjenigen getragen werden, an dessen Person oder Vermögen sich derselbe ereignet; es sei denn, daß der Zufall durch das Verschulden eines Andern herbeigeführt worden, in welchem Falle dieser dafür verantwortlich ist.

IV. Berechtigte Schadenszufügung.

§. 812. Wer von seinem Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

Drittes Hauptstück.

Von der Umänderung und von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 813. Rechte und Verbindlichkeiten können durch die Uebereinkunft der Betheiligten sowohl in Betreff ihres Grundes und ihres Gegenstandes, als bezüglich der Personen des Schuldners und des Gläubigers umgeändert werden. — Eine Umänderung des Grundes ist vorhanden, wenn eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der alten; eine Umänderung der Personen, wenn ein neuer Gläubiger oder ein neuer Schuldner an die Stelle des bisherigen tritt.

Umänderung von Rechten und Verbindlichkeiten. Begriff u. Eintheilung.

§. 814. Die Umänderung einer Verbindlichkeit bezüglich ihres Grundes oder ihres Gegenstandes bildet das Wesen des Neuerungsvertrages.

1. Neuerungsvertrag. (Novation.)

§. 815. Durch den Neuerungsvertrag wird die alte Verbindlichkeit aufgehoben und eine neue an ihre Stelle gesetzt.

Die Neuerung hebt alle Nebenbestimmungen der alten Verbindlichkeit auf.

§. 816. Das Beifügen von Nebenbestimmungen, wie z. B. ein Zinsversprechen, eine Abänderung des Verfalltages oder der Erfüllungsart ist nicht als Neuerung anzusehen. — Solche Nebenbestimmungen können jedoch die Verbindlichkeit der Personen nicht vermehren, welche zu der Begründung derselben nicht mitgewirkt haben.

2. Vergleich.

§. 817. Der Vertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte in der Weise bestimmt werden, daß die Vertragschließenden sich etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verpflichten, heißt Vergleich.

Haftung ursprünglicher Bürgen und Pfänder.

§. 818. Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. — Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Pfandgeber, welche dem Vergleiche nicht beigestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne den Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.

3. Abtretung.

§. 819. Ueberläßt der Gläubiger seine Forderung einem Andern zum Eigenthum und nimmt sie dieser an, so findet eine Abtretung statt.

Verpflichtung des Schuldners.

§. 820. Der Schuldner kann von dem Zeitpunkte an, da ihm die Abtretung rechtlich bekannt gemacht wird, an den frühern Gläubiger keine gültige Bezahlung leisten, jedoch hat er das Recht, die gleichen Einwendungen gegen den Uebernehmer anzubringen, welche er gegen den Abtreter hätte geltend machen können.

Dieses Recht hört auf, wenn der Schuldner gegen den Uebernehmer die Richtigkeit der Forderung ohne Vorbehalt anerkannt hat.

Währschaft des Abtreters.

§. 821. Wer eine Schuldforderung ohne Entgeld abtritt, haftet nicht weiter für dieselbe. — Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stand, so haftet der Uebertrager dem Uebernehmer für die Rechtsbeständigkeit der Forderung; für die Einbringlichkeit derselben jedoch nur dann, wenn sie besonders bedungen ist.

§. 822. Hat der Abtreter Währschaft versprochen, so haftet er sowohl für die Rechtsbeständigkeit als für die Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung.

§. 823. Der Abtreter haftet für die Kosten der Betreibung und eines allfälligen Rechtsstreites; bezüglich der Forderung jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

§. 824. Der Uebernehmer kann den Abtreter erst dann belangen, wenn von dem Schuldner und seinem allfälligen Bürgen nichts erhältlich ist.

§. 825. Leistet Jemand für einen Andern Zahlung und tritt dadurch an die Stelle des Gläubigers, so ist ihm dieser keine Gewährleistung schuldig. Ausnahme bei Schuldeinlösung durch Dritte.

§. 826. Der Uebernehmer einer Forderung, für welche ein Grundpfand haftet, hat dafür zu sorgen, daß die Abtretung in das öffentliche Buch eingetragen werde. Eintragung ins öff. Buch.

§. 827. Weist ein Schuldner seinen Gläubiger an einen Dritten, um sich von diesem für seine Forderung bezahlen zu lassen, so heißt dieses eine Anweisung*). 4. Anweisung.

Der Anweiser wird von seiner Verpflichtung nicht befreit, bis der Dritte den Gläubiger bezahlt hat. Forthaftung des Anweisers.

§. 828. Ist der Dritte ein Schuldner des Anweisers, so ist er pflichtig, die Anweisung bis auf den Betrag seiner Schuldigkeit anzuerkennen. — Thut er dieses nicht, so haftet er für den Schaden. Anerkennung des Anw.-schuldners.

§. 829. Hat der Dritte die Anweisung anerkannt, so kann er die Bezahlung nicht verweigern und der Aussteller die Anweisung nicht widerrufen.

§. 830. Will der angewiesene Gläubiger den Auftrag nicht annehmen, der ihm durch die Anweisung ertheilt wird (§. 827.), oder will derjenige, auf welchen die Anweisung gestellt ist, dieselbe nicht anerkennen, so muß die Anweisung von dem erstern ohne Verzug demjenigen wieder zugestellt werden, der sie ihm übergeben hat; widrigenfalls er für die nachtheiligen Folgen haftet. Nichtannahme der Anweisung; Nichtanerkennung d. Anw.-schuldners.

§. 831. Hat der angewiesene Gläubiger den in der Anweisung enthaltenen Auftrag angenommen und der Dritte die Anweisung anerkannt, so hat der Erstere, wenn am Verfalltage die Zahlung nicht erfolgt, das Recht, entweder die Anweisung zurückzubieten, Nichtbezahlung d. Anweisung, Wirkungen.

---

*) Ueber wechselrechtliche Anweisungen s. die Wechselordnung vom 12. Februar 1857.

oder den angewiesenen Schuldner zur Zahlung zu verhalten.

Wird er nicht bezahlt, so steht ihm das Rückgriffsrecht auf den Anweiser zu.

Haftungspflicht des Abtreters oder Anweisers.

§. 832. Für abgetretene oder angewiesene Forderungen haftet der Abtreter oder Anweiser noch drei Jahre vom Tage der Abtretung oder Anweisung an, wenn die Forderung bereits verfallen, und wenn sie nicht verfallen, drei Jahre über die Verfallzeit hinaus.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten.

Aufhören d. Rechte und Verbindlichkeiten.
1. Zahlung.

§. 833. Die Verbindlichkeit wird durch die Zahlung aufgelöst.

Zahlung bezeichnet in allgemeiner Bedeutung die Leistung dessen, was ein Verpflichteter schuldet; in engerer Bedeutung die Entrichtung einer Geldsumme.

durch Hinterlegung.

§. 834. Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt ist, demselben nicht bezahlt werden, oder weigert sich der Berechtigte, die Zahlung anzunehmen, so kann der Verpflichtete die schuldige Sache gerichtlich hinterlegen.

Eignet sich dieselbe nicht zur gerichtlichen Hinterlegung, so kann der Verpflichtete verlangen, daß der Richter Jemanden bezeichne, der die Sache in Verwahrung zu nehmen hat.

Diese Hinterlegung ist dem Gläubiger mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß er die hinter Recht gelegte Zahlung gegen Empfangschein unverzüglich behändige.

§. 835. Die rechtliche Hinterlegung der schuldigen Sache entbindet den Schuldner von der Verpflichtung; die Gefahr der Sache geht auf den Berechtigten über,

und die Zinse hören zu laufen auf, wenn die Forderung zinstragend ist.

§. 836. Der Schuldner ist berechtigt, von dem Gläubiger einen Empfangschein, und wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, die Herausgabe der Schuldurkunde zu verlangen, insofern diese dem Gläubiger nicht zum Beweise eines andern Rechtes dient.

Empfangschein; Herausgabe der Schuldurkunde.

§. 837. Hat der Schuldner keinen Empfangschein, besitzt er aber die Schuldurkunde, so begründet dieses die Vermuthung, daß die Schuld bezahlt sei.

Vermuthete Zahlung.

§. 838. Der Empfangschein für die Bezahlung des Hauptgutes begründet die Vermuthung, daß auch die Zinse und die Kosten bezahlt seien.

§. 839. Wer sich über die Entrichtung von drei auf einander folgenden Zinsen oder Frist- (Termins-) zahlungen ausweist, hat die Vermuthung für sich, daß er auch die frühern Zinse oder Fristzahlungen berichtigt habe.

§. 840. Wenn Handels- und Gewerbsleute, welche mit ihren Abnehmern zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, für eine jüngere Rechnungsforderung einen Empfangschein ausstellen, so wird vermuthet, daß auch die ältern Rechnungen bezahlt seien.

§. 841. Leistet ein Schuldner, der mehrere verfallene Posten schuldet, Zahlung, so hat der Gläubiger diejenige Schuld zu tilgen, für welche der Schuldner die Zahlung bestimmt.

Zahlungsabrechnung:
bei mehrern Schuldforderungen.

Ist eine solche Bestimmung weder ausgesprochen, noch aus den Umständen erkennbar, so ist die geleistete Zahlung zum Voraus zur Tilgung einer betriebenen Forderung zu verwenden. Ist für keine Forderung Betreibung angehoben, so hat der Gläubiger das Recht, die Zahlung auf der ihm beliebigen Forderung abzurechnen.

§. 842. Wird eine Abschlagszahlung an eine zinsbare Forderung geleistet, so ist der Gläubiger berechtigt, das Empfangene vorerst für Tilgung der Zinse zu verwenden.

bei verzinslichen Forderungen.

O.J.B p. 66
pag 24.

Bezahlung einer Nichtschuld.

§. 843. Wenn Jemand aus Irrthum einer Thatsache etwas bezahlt (§. 833.), das er nicht schuldig ist, so kann er dasselbe zurückfordern.

Entkräftung verlorner Schuldurkunden.

§. 844. Ist eine Schuldurkunde verloren gegangen, so kann der Schuldner, der die Schuld abbezahlt, von dem Gläubiger die gerichtliche Entkräftung, und bis zur erfolgten Kraftloserklärung Sicherheit für die geleistete Bezahlung verlangen *).

2. Abrechnung.

§. 845. Forderungen, welche gegenseitig und verfallen sind, können durch Abrechnung getilgt werden.

Gegen unterpfändlich versicherte Forderungen oder verschriebene Darleihen können nur Forderungen der gleichen Art und Form zur Abrechnung gebracht werden.

In Geldstagen findet die Abrechnung statt, ohne Rücksicht auf Entstehung, Art und Form der Forderungen.

3. Vereinigung (Konfusion).

§. 846. Wenn sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person vereinigen, so erlöschen beide.

4. Untergang der Sache.

§. 847. Ist der Gegenstand der Verpflichtung eine bestimmte Einzelnsache, so wird der Schuldner durch den zufälligen Untergang der Sache von seiner Verpflichtung befreit.

Unmöglich gewordene Leistung.

Besteht der Gegenstand der Verpflichtung in einer persönlichen Leistung, so wird der Schuldner von seiner Verpflichtung befreit, wenn die Leistung durch Zufall unmöglich geworden.

In beiden Fällen darf sich der Schuldner nicht in Säumniß befinden.

Der Untergang des Pfandes hebt die Schuld nicht auf.

§. 848. Hat der Schuldner von dem Gläubiger einen Gegenwerth für die untergegangene Sache oder für die unmöglich gewordene Leistung empfangen, so ist er zum Rückersatz, gleich einem redlichen Besitzer, verpflichtet.

---

*) S. über das Verfahren bei gerichtlichen Entkräftungen die Zivil-Prozeßordnung von 1851. §. 303. d.

Hat die Leistung zum Theil stattgefunden, so ist die Entschädigung für den Schuldner nach dem Maßstabe des Vortheils, welchen die Leistung dem Gläubiger gewährt, und der Mühe und Kosten, welche der Schuldner aufgewendet, festzusetzen.

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung.

§. 849. Die Erwerbungsart einer Sache durch den Besitz, oder eines dinglichen Rechts durch die Ausübung desselben, heißt erwerbende Verjährung. *Verjährung. Begriff u. Arten.*

Die Erlöschung eines Rechtes durch die Unterlassung der Ausübung desselben, heißt erlöschende Verjährung.

§. 850. Die unveräußerlichen Rechte des Personenstandes und des Familienstandes, die Hoheitsrechte des Staates und öffentliches Gut (§. 415.) sind der Verjährung nicht unterworfen. *Ausnahmen.*

§. 851. Wer während zehn Jahren ununterbrochen und weder heimlich noch bittweise eine Sache besitzt oder ein dingliches Recht ausübt, erwirbt die Sache oder das Recht durch Verjährung. *1. Erwerbende Verjährung.*

Entwendete Sachen können nicht durch die Verjährung erworben werden. *Entwendetes verjährt nicht.*

§. 852. Persönliche Rechte erlöschen durch Verjährung, wenn sie während eines Zeitraumes von zehn Jahren von dem Berechtigten nicht geltend gemacht worden. *2. Erlöschende Verjährung: a. persönlicher Rechte.*

§. 853. Forderungen, welche während dieses Zeitraumes weder von dem Gläubiger rechtlich eingefordert, noch von dem Schuldner durch die Bezahlung *Forderungen.*

eines Zinses oder auf eine andere für ihn verbindliche Weise anerkannt worden, sind durch Verjährung erloschen.

b. dinglicher Rechte.

§. 854. Dingliche Rechte gehen durch die bloße Unterlassung der Ausübung nicht verloren. Hat jedoch der Verpflichtete den Berechtigten an der Ausübung seines Rechtes verhindert, so beginnt von da an die Verjährungsfrist.

Besondere Bestimmungen u. Ausnahmen.

§. 855. So lange ein Recht nicht geltend gemacht werden kann, läuft die Verjährung nicht.

Für Forderungen, welche in einem Geldstage verloren gegangen, beginnt die Verjährungsfrist erst von dem Tage an, an welchem die Wiederherstellung des Schuldners in den vorigen Stand öffentlich bekannt gemacht worden.

§. 856. Der Schuldner, welcher eine verjährte Forderung bezahlt, kann das Bezahlte nicht wieder zurückverlangen.

§. 857. Hauptgutforderungen, welche auf Liegenschaften versichert, und in den öffentlichen Büchern unausgelöscht sich eingetragen befinden, verjähren nicht.

§. 858. Forderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand hat, erlöschen durch Verjährung nur so weit, als das Pfand zur Bezahlung nicht hinreicht.

§. 859. Verfallene Leistungen, die zu bestimmten Zeiten zu entrichten sind, und Zinse aller Art, verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Verjährungszeit, wenn gleich das Recht auf Leistungen und Zinse überhaupt mit dem Ablauf dieser Frist nicht erlöscht, oder der Ersitzung nicht unterworfen ist.

§. 860. Die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzbuche über Rechte vorkommen, die in einer kürzern Frist erlöschen, als in derjenigen, welche in dem §. 852. angegeben ist, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Unterbrechung beider Verjährungsarten.

§. 861. Die erwerbende sowohl als die erlöschende Verjährung wird unterbrochen:

1) durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechtes von Seite desjenigen, der sich sonst auf die eine oder die andere Verjährung hätte berufen können; und
2) durch die Anhebung des Rechtsstreites von Seite des Berechtigten, wozu in Schuldsachen schon die rechtliche Einforderung der Schuld oder eines Zinses zu zählen ist.



Vierter Theil.

Erbrecht.



Vierter Theil.

Von dem Erbrechte.

Erstes Hauptstück.

Von der Verlassenschaft eines Verstorbenen.

§. 862. Die übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden dessen Verlassenschaft. Verlassenschaft.

§. 863. Das Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Theil derselben, z. B. die Hälfte oder den dritten Theil sich zuzueignen, heißt: Erbrecht. Erbrecht.

Derjenige, dem das Erbrecht zusteht, wird Erbe, und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt. Erbschaft.

§. 864. Erhält Jemand keinen solchen Erbtheil (§. 863.), sondern einzelne oder mehrere Sachen, so ist dieses, ohne Rücksicht auf den verhältnißmäßigen Werth, ein Vermächtniß, und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht Erbe, sondern blos Vermächtnißnehmer. Vermächtniß.

Erwerbungsgrund der Erbschaft. §. 865. Der Rechtsgrund zur Erwerbung einer Erbschaft beruht auf dem Gesetze, auf einer letzten Willensverordnung oder einem Erbvertrage.*)

Erbanfall. §. 866. Die Erbschaft fällt dem Berechtigten mit dem Tode des Erblassers an.

Erbannahme. §. 867. Durch die Annahme einer angefallenen Erbschaft wird der Berechtigte wirklicher Erbe.

Uebertragung des Erbrechts. §. 868. Erlebt der Berechtigte den Anfall, so trägt er sein Erbrecht, auch wenn er vor der Annahme stirbt, auf seine Rechtsnachfolger über.

§. 869. Die Bestimmungen der §§. 866. 867 und 868. finden auch bei den Vermächtnissen Anwendung.

Folgen der Annahme. §. 870. Der wirkliche Erbe (§. 867.) tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Verlassenschaft ein und hat die ihm von dem Erblasser auf gültige Weise auferlegten Leistungen zu erfüllen.

Gemeinsame Haftung der Erben. §. 871. Mehrere Erben haften gemeinsam für die Verbindlichkeiten der Verlassenschaft und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt auferlegt.

Ausnahme. §. 872. Der Vermächtnißnehmer haftet den Gläubigern des Erblassers nicht.

---

*) S. über die gleichberechtigte Zulassung von Kantonsfremden zur Erwerbung von und zur Verfügung über Erbschaften:

die Art. 41 und 48. der Bundesverfassung. (Anhang Nr. 1. und 2.)

das Konkordat vom 24. Heumonat 1826. (Ges. Samml. II. Nr. 195.), wonach Schweizerbürger zu Erbschaften im Kantone nach gleichem Rechte wie die Kantonsbürger zugelassen werden sollen.

das Konkordat vom 15. Juli 1822. (Anhang Nr. 8.) über die Erbrechtsverhältnisse der niedergelassenen Schweizer.

die Staatsverträge mit Großbritannien, Baden und Nordamerika. (Anhang Nr. 1.)

Zweites Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 873. Die gesetzliche Erbfolge tritt in soweit ein, als nicht eine rechtsgültige Willensverordnung des Erblassers oder ein Erbvertrag anders verfügt.*) Gesetzliche Erbfolge.

§. 874. Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers und dessen Ehegatte. Begriff.

§. 875. Unter den Verwandten sind nur diejenigen aus ehelicher Abstammung verstanden.

Für die unehelichen Verwandten gelten die im dritten Abschnitte (§§. 887—893.) aufgestellten Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbrechte der ehelichen Verwandten.

§. 876. Die Erbfolge der Verwandten findet in sechs Klassen statt. Eheliche Verwandte. Erbfolgeordnung.

§. 877. Verwandte einer vorhergehenden Klasse schließen diejenigen der nachfolgenden aus.

Erste Klasse.

§. 878. In die erste Klasse der gesetzlichen Erben gehören die Nachkommen des Erblassers. I. Klasse. Nachkommen.

§. 879. Die Verlassenschaft fällt den Kindern zu gleichen Theilen an; jedoch sind die Liegenschaften Theilung der Liegenschaften.

*) S. die Note zu §. 865. hievor.

vid O.J.B. pro 1866 pag 21.

(Gebäulichkeiten inbegriffen) den Söhnen auf ihr Verlangen um den Marktpreis (§. 431.) zu überlassen.

Können sich die Erben über den Marktpreis nicht verständigen, so ist derselbe durch Sachverständige auszumitteln.

Erbvertretungsrecht.

§. 880. Die Nachkommen eines verstorbenen Kindes, Kindeskindes u. s. w. treten an die Stelle ihres Vaters, Großvaters u. s. w. und erben gemeinsam so viel, als der Verstorbene, welchen sie vertreten, geerbt hätte, wenn er noch am Leben wäre.

Die Erbvertretung findet in allen Fällen statt, sowohl wenn die Kinder des Erblassers mit den Nachkommen eines verstorbenen Kindes zusammentreffen, als wenn die Kinder des Erblassers sammtlich vor ihm verstorben sind und deren Nachkommen in gleichen oder ungleichen Graden zu dem Erblasser stehen.

Kinder erben somit nach Häuptern; entferntere Nachkommen nach Stämmen.

Zweite Klasse.

II. Klasse. Aeltern.

§. 881. In die zweite Klasse der gesetzlichen Erben gehören die Aeltern des Erblassers.

Ist von den Aeltern nur eines am Leben, so fällt diesem die Erbschaft zu.

Dritte Klasse.

III. Klasse. Geschwister.

§. 882. In die dritte Klasse der gesetzlichen Erben gehören die Geschwister des Erblassers.

Halbbürtige Geschwister erhalten halb so viel, als Vollbürtige.

§. 883. Nachkommen früher verstorbener Geschwister treten an deren Stelle. (§. 880.)

Vierte Klasse.

IV. Klasse. Großältern.

§. 884. In die vierte Klasse der gesetzlichen Erben gehören die Großältern des Erblassers; sie erben nach Häuptern.

Fünfte Klasse.

V. Klasse. Geschwister d. Aeltern.

§. 885. In die fünfte Klasse der gesetzlichen Erben gehören, ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit, die Geschwister der Aeltern des Erblassers.

Nachkommen früher verstorbener Geschwister der Aeltern treten an deren Stelle. (§. 880.)

Sechste Klasse.

VI. Klasse. Uebrige Verwandte.

§. 886. In der sechsten Klasse der gesetzlichen Erben folgen die übrigen Blutsverwandten des Erblassers, ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit.

In dieser Klasse schließt der nähere Grad den entfernteren aus. Die Beerbung geschieht nach Häuptern.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erbrechte der unehelichen Kinder.

Erbrecht der unehelichen Kinder.

§. 887. Uneheliche Kinder haben die gleichen Rechte auf die Verlassenschaft der Mutter, wie die ehelichen.

§. 888. Ein dem Vater gerichtlich zugesprochenes, uneheliches Kind erhält aus dessen Nachlasse die Hälfte von dem, was einem ehelichen Kinde zukommt.

Sind jedoch mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so erben sie auf keinen Fall mehr, als die eheliche Nachkommenschaft des Erblassers.

Sind keine ehelichen Kinder vorhanden, so erhalten Uneheliche die Hälfte des väterlichen Nachlasses.

§. 889. Uneheliche Kinder erben von Verwandten des Vaters und der Mutter in aufsteigender Linie die Hälfte der Verlassenschaft, jedoch nur dann, wenn diese keine ehelichen Nachkommen hinterlassen. § 889 vide: O. J. B. vo 1865 pag 40.

Uneheliche Kinder erben nach Stämmen.

§. 890. Das Erbrecht des unehelichen Kindes geht auf seine Nachkommen über.

Beerbung derselben.

§. 891. Von dem Vater (§. 888.) und der Mutter und den im §. 889. bemerkten Verwandten werden uneheliche Kinder gleich ehelichen beerbt.

§. 892. Weitere Erbrechte bestehen zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten ihrer Aeltern nicht.

§. 893. Die Bestimmungen des §. 880. gelten auch für die unehelichen Kinder.

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrechte der Ehegatten.

Erbrecht d. Ehegatten.

§. 894. Hinterläßt der Verstorbene nur Erben der ersten Klasse aus der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten, so erhält dieser die ganze Verlassenschaft zur lebenslänglichen Verwaltung und Nutznießung.

§. 895. Hinterläßt der Verstorbene nur Erben der ersten Klasse aus früherer Ehe, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte der Verlassenschaft zur lebenslänglichen Verwaltung und Nutznießung.

§. 896. Hinterläßt der Verstorbene Erben der ersten Klasse aus der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten und aus früherer Ehe, so erhält der überlebende Ehegatte von demjenigen Theile der Verlassenschaft, welcher den eigenen Nachkommen anfällt, das Ganze und von demjenigen Theile der Verlassenschaft, welcher den Nachkommen aus früherer Ehe des Verstorbenen anfällt, die Hälfte zur lebenslänglichen Verwaltung und Nutznießung.

§. 897. Das Eigenthum der Verlassenschaft (§§. 894. 895 und 896.) bleibt den Nachkommen des abgestorbenen Ehegatten.

§. 898. Die Wittwe, welche sich wieder verehelicht, verliert von Eingehung der Ehe an die ihr durch §§. 894. 895 und 896. zugesicherte Verwaltung und Nutznießung der Verlassenschaft.

§. 899. Der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte der Verlassenschaft als Eigenthum in den Fällen, in welchen nach den §§. 888 und 889. uneheliche Nach-

kommen des Verstorbenen die Hälfte des Nachlasses anzusprechen haben.

§. 900. Von dem Erbtheile, welcher einem unehelichen Nachkommen des Verstorbenen zufällt (§§. 887. 888. 889 und 890.), erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte zur lebenslänglichen Verwaltung und Nutznießung.

§ 901. Sind keine Erben der ersten Klasse und keine erbberechtigten, unehelichen Nachkommen, hingegen Erben der zweiten, dritten oder vierten Klasse vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die eine Hälfte der Verlassenschaft als Eigenthum und die andere Hälfte zur lebenslänglichen Nutznießung.

§. 902. Sind keine Erben der ersten bis vierten Klasse und keine erbberechtigten, unehelichen Nachkommen vorhanden, so fällt dem überlebenden Ehegatten die ganze Verlassenschaft als Eigenthum zu.

§. 903. Zwischen gerichtlich getrennten oder dauernd geschiedenen Ehegatten (§§. 120 und 121.) besteht kein Erbrecht. Erbausschluß ger. getrennter Ehegatten.

§. 904. Die Errungenschaft ist Eigenthum des Ehemannes. Eheliche Errungenschaft.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrechte des Staates und der Gemeinden.

§. 905. Ist die Verlassenschaft erblos, so fällt dieselbe dem Staate anheim. Erbrecht des Staates u. der Gemeinden.

War der Erblasser Bürger einer aargauischen Gemeinde, so ist die Hälfte der Verlassenschaft der Heimathgemeinde auszuhinzugeben.

Drittes Hauptstück.

Von den letzten Willensverordnungen überhaupt und von Erbseinsetzungen insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Form letzter Willensverordnungen.

Letzte Willensverordnung. Begriff.

§. 906. Die Verfügung des Erblassers über seine Verlassenschaft oder über einzelne zu derselben gehörende Sachen heißt eine letzte Willensverordnung.

Testament.

§. 907. Beruft der Erblasser durch letzte Willensverordnung Einen oder Mehrere zur Erbschaft des ganzen Nachlasses oder eines bestimmten Theiles desselben (§. 863.), so heißt diese Verordnung ein Testament.

Vermächtniß.

§. 908. Die Verfügung, durch welche der Erblasser Jemanden eine oder mehrere bestimmte Sachen oder Rechte überträgt (§. 864.), heißt ein Vermächtniß.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 909. Schreibt das Gesetz nichts Besonderes vor, so gelten die Vorschriften für das Testament auch für das Vermächtniß.

Persönliche Fähigkeit:
a. überhaupt;

§. 910. Wer eine letzte Willensverordnung errichten will, muß das 16te Altersjahr zurückgelegt haben und im Zustande der Willensfreiheit sein. *)

b. Weibspersonen u. Bevormundete.

§. 911. Weibspersonen und Bevormundete können ohne Vertretung des Beistandes oder Vormundes letztwillig verordnen.

II. Beschränkung. Pflichttheil:
a. der Erben 1ster u. 2ter Klasse.

§. 912. Wer Erben der ersten oder zweiten Klasse hinterläßt, darf durch letzte Willensverordnung nicht

---

*) Ueber die Testirensfähigkeit und die Erbrechtsverhältnisse der außer dem Heimathkanton niedergelassenen Schweizer S. das Konkordat v. 15. Heumonat 1822. (Anhang Nr. 8.)

über mehr als den dritten Theil seiner Verlassenschaft verfügen.

Die Frau, welche Erben der ersten Klasse hinterläßt, darf nur über den sechsten Theil ihrer Verlassenschaft verfügen.

§. 913. Ein Ehegatte kann durch letzte Willensverordnung dem andern nicht mehr als den dritten Theil desjenigen entziehen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukäme. (§§. 894—902.) b. d. Ehegatten.

§. 914. Unehelichen Kindern dürfen durch letzte Willensverordnung zwei Drittheile ihrer Erbberechtigung (§§. 887. 888. 889 und 890.) nicht entzogen werden. c. d. unehelichen Kinder.

§. 915. Dagegen steht dem Vater die Befugniß zu, dem unehelichen Kinde, welches ihm gerichtlich zugesprochen worden, oder bezüglich dessen er einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und Erziehung leisten muß, beim Abgange ehelicher Nachkommen oder eines Ehegatten das ganze Vermögen durch letzte Willensverordnung zuzuwenden. Weitergehende Befugniß d. Vaters.

§. 916. Hat der Erblasser durch letzte Willensverordnung über mehr verfügt, als ihm das Gesetz gestattet, so soll die Verfügung auf das Erlaubte zurückgesetzt werden. Pflichttheilergänzung.

Die Begünstigten haben nach Verhältniß dessen, was ihnen über den gesetzlichen Erbtheil hinaus zugedacht ist, zur Ergänzung der verletzten Pflichttheile beizutragen.

§. 917. Bei Ausmittlung des Pflichttheiles ist dem Berechtigten alles anzurechnen, was er durch Vermächtniß aus der Erbschaft erhält, oder was er schon früher vom Erblasser empfangen hat und bei der Theilung sich einrechnen lassen müßte. (§. 985.) Pflichttheilberechnung.

§. 918. Der Erblasser, welcher nicht durch die Bestimmungen der §§. 912. 913 und 914. beschränkt ist, kann über seine ganze Verlassenschaft verfügen. III. Unbeschränkte Fähigkeit.

§. 919. Ein Nachkomme kann enterbt werden: IV. Testamentarische Enterbung.

a. der Kinder;

a) wenn er den Erblasser im Nothstande hülflos gelassen;
b) wenn er denselben thätlich mißhandelt hat;
c) wenn er mit einer peinlichen Strafe belegt und nicht wieder rehabilitirt worden ist.

b. der Aeltern.

§. 920. Aus den gleichen Gründen können die Aeltern von dem Pflichttheile ausgeschlossen werden, und überdies auch dann, wenn denselben eine gänzliche Verwahrlosung der Erziehung des Kindes zur Last fällt.

§. 921. Der Enterbungsgrund soll in der letzten Willensverordnung ausgesprochen und auf Verlangen der Enterbten bewiesen werden.

§. 922. Wird der Enterbungsgrund (§§. 919. 920.) nicht angegeben oder nicht bewiesen (§. 921.), oder ist der angegebene Grund kein gesetzlicher, so bleibt der Betreffende auf den Pflichttheil beschränkt.

Gesetzlicher Verlust des Erbanspruches.

§. 923. Der Erbberechtigte, welcher den Erblasser, dessen Kind, Vater, Mutter oder Gatten an Ehre oder Leib in verbrecherischer Weise verletzt, verliert seinen Anspruch auf das Erbe, wenn der Erblasser nach eingetretenem Enterbungsgrunde eine letzte Willensverordnung nicht mehr zu errichten im Stande war; es sei denn, daß eine Verzeihung ausdrücklich oder durch entsprechende Handlungen erfolgt wäre.

Erbvertretung für Enterbte.

§. 924. Wird ein Kind oder Enkel enterbt, so treten dessen Nachkommen als Erbberechtigte an die Stelle des Enterbten.

V. Formen d. letzten Willensverordnung.

§. 925. Eine letzte Willensverordnung kann gerichtlich oder außergerichtlich errichtet werden. *)

§. 926. Volljährige Bevormundete dürfen nur vor Gericht eine letzte Willensverordnung errichten. (§. 928.)

a. Gerichtl. letzte Willensverordnung:

§. 927. Eine gerichtliche letzte Willensverordnung kann in der Weise errichtet werden, daß der Erblasser

*) S. bezüglich der Förmlichkeiten bei Testamentserrichtung niedergelassener Schweizer das Konkordat v. 15. Heumonat 1822. (Anhang Nr. 8.)

dieselbe eigenhändig schreibt, unterschreibt und dem Gerichte seines Wohnortes persönlich übergiebt. Es ist ihm gestattet, die Verordnung verschlossen zu übergeben. 1. schriftliche;

Der Gerichtspräsident hat den Erblasser aufmerksam zu machen, daß die Verordnung von ihm eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muß, um Gültigkeit zu haben. Die Urkunde ist gerichtlich zu versiegeln und auf dem Umschlage zu bemerken, wessen letzter Wille in demselben enthalten sei.

Die Verordnung selbst ist gerichtlich zu hinterlegen, die Verhandlung zu protokolliren und dem Erblasser auf Verlangen ein Empfangschein auszustellen.

§. 928. Eine gerichtliche letzte Willensverordnung kann auch in der Weise errichtet werden, daß der Erblasser bei persönlicher Erscheinung dem Gerichte seinen Willen eröffnet und aufzeichnen läßt. Die Verordnung ist dem Erblasser vorzulesen, und er hat zu erklären, daß dieselbe seinem Willen gemäß abgefaßt sei. 2. mündliche.

Ueber diese Verhandlung ist eine gerichtliche Urkunde auszufertigen, zu versiegeln, und auf dem Umschlage zu bemerken, wessen letzter Wille in demselben enthalten sei.

Die Verordnung ist gerichtlich zu hinterlegen und dem Erblasser auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§. 929. Eine außergerichtliche Willensverordnung kann schriftlich oder mündlich errichtet werden. b. Außergerichtl. letzte Willensverordnung:

Im ersten Falle kann der Erblasser die Verordnung entweder selbst schreiben, oder durch einen Anwalt, Notar, Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter schreiben lassen; er kann die Verordnung eigenhändig unterzeichnen oder nicht. 1. schriftliche;

§. 930. Unterzeichnet der Erblasser die Verordnung nicht, so soll sie ihm von dem beeidigten Schreiber in Gegenwart von zwei Zeugen vorgelesen werden, und er hat zu erklären, daß die Urkunde seinem Willen gemäß abgefaßt sei, worüber er mit Mund und Hand dem Schreiber angelobt.

Die Urkunde soll die bestimmte Erklärung enthalten, daß diese Vorschrift beobachtet worden sei. Der Schreiber und die Zeugen haben solches durch ihre Unterschrift zu bezeugen.

§. 931. Will der Erblasser die Verordnung eigenhändig unterzeichnen, so ist nicht nöthig, die Zeugen mit dem Inhalte bekannt zu machen, sondern es genügt, wenn er die eigenhändig oder durch einen beeidigten Schreiber verfaßte Urkunde den zwei Zeugen vorlegt, mit der Erklärung, daß dieselbe seinen letzten Willen enthalte, und wenn er dann die Urkunde in Gegenwart der Zeugen unterzeichnet. Die Zeugen haben am Ende der Schrift zu beurkunden, daß diese Vorschrift beobachtet worden sei; ihre daherige Erklärung müssen sie eigenhändig unterzeichnen.

Ist die letzte Willensverordnung nicht vom Erblasser selbst, sondern von einem beeidigten Schreiber geschrieben, so muß sie auch von diesem unterzeichnet werden.

§. 932. Die schriftliche Verordnung ist nach der Unterzeichnung durch den Gerichtspräsidenten zu versiegeln, und auf dem Umschlage ist zu bemerken, wessen letzter Wille in demselben enthalten sei.

Die Verordnung ist gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen dem Erblasser ein Empfangschein auszustellen.

2. mündliche.

§. 933. Wer eine mündliche letzte Willensverordnung errichten will, hat seinen Willen in Gegenwart von drei Zeugen zu erklären.

§. 934. Eine mündliche Verordnung ist innerhalb dreißig Tagen nach der Willenserklärung nach den Vorschriften der §§. 927—932. umzuwandeln. Die Unterlassung einer solchen Umwandlung hat die Ungültigkeit der mündlichen Verordnung zur Folge, insofern der Verordnende nicht innerhalb dieser Frist verstorben ist, oder die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen (§. 910.), verloren hat.

VI. Testaments-Zeugenfähigkeit.

§. 935. Zeugenfähig bei Errichtung letzter Willensverordnungen sind einzig männliche Personen, welche

bei vollen Sinnen und im Zustande der Willensfreiheit sind, und überdies:

a. das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
b. wenn volljährig, nicht unter Vormundschaft stehen;
c. nicht vergeldstagt und nicht kriminalisirt sind; es sei denn, daß sie rehabilitirt worden wären.

§. 936. Ausgeschlossen von der Fähigkeit, eine letzte Willensverordnung zu verschreiben (§. 929.), oder dabei als Zeuge zugezogen zu werden, sind im Einzelnfalle alle Personen, welche in derselben als Erben oder Vermächtnißnehmer bedacht, oder mit einem so Bedachten oder mit dem Erblasser selbst bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern blutsverwandt oder verschwägert sind. Ausnahmen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Inhalte und der Auslegung letzter Willensverordnungen.

§. 937. Beruft der Erblasser durch letzte Willensverordnung Mehrere zur Erbschaft, ohne ihnen bestimmte Theile anzuweisen, so erben sie zu gleichen Theilen. I. Testamentarische Erben. Erbverhältniß Mehrerer.

§. 938. Sind Mehrere gemeinsam zu dem Ganzen oder einem Theile der Erbschaft berufen und einer von den Berufenen fällt weg, ohne Erbe zu werden, so wächst sein Theil den mit ihm gemeinsam Eingesetzten zu.

§. 939. Werden den Erben bestimmte Theile der Erbschaft angewiesen, so erbt jeder den ihm angewiesenen Theil. Erschöpfen die Theile das Ganze nicht, oder fällt einer der Eingesetzten weg, so kommen die nicht angewiesenen oder erledigten Theile den gesetzlichen Erben zu, und, im Abgange von solchen, den eingesetzten Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

§. 940. Ist Jemand von dem Erblasser mit einer bestimmten Sache bedacht, so fällt das Vermächtniß II. Vermächtnisse: a. Nichtvorfindliche.

dahin, wenn sich die Sache in der Verlassenschaft nicht vorfindet.

Von dieser Vorschrift ist das Vermächtniß einer Geldsumme ausgenommen. Diese muß entrichtet werden, auch wenn kein baares Geld in der Verlassenschaft vorhanden ist.

b. Schuldfrei zu übergeben.

§. 941. Schulden, welche auf einem Vermächtnisse haften, müssen ohne Belästigung des Vermächtnißnehmers von den Erben getilgt werden.

c. Nicht angenommener Anfall.

§. 942. Nimmt Jemand ein ihm ausgesetztes Vermächtniß nicht an, so bleibt dasselbe demjenigen, der damit beschwert war.

d. Aus nicht angetretenen Erbschaften.

§. 943. Wird die Erbschaft, aus welcher Vermächtnisse zu entrichten sind, von den durch Gesetz oder letzte Willensverordnung berufenen Erben nicht angetreten, so fällt dieselbe den Vermächtnißnehmern nach Verhältniß ihrer Vermächtnisse zu und sie erhalten die Rechte und Verbindlichkeiten eingesetzter Erben.

e. Zu Gunsten d. Kirche u. geistlicher Zwecke; Beschränkung.

§. 944. Letzte Willensverordnungen zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke dürfen den zehnten Theil des Vermögens nicht übersteigen. Wenn sie den zwanzigsten Theil des Vermögens oder den Betrag von dreihundert Franken übersteigen, oder wenn sie zu Gunsten ausländischer Anstalten verfügen, so ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich; sie dürfen nicht eher vollzogen werden, bis diese erfolgt ist.

III. Nacherb-Einsetzung.

§. 945. Der Erblasser kann auf den Fall, daß der von ihm eingesetzte Erbe nicht Erbe wird, demselben einen oder mehrere Nacherben, und diesen auf den gleichen Fall fernere Nacherben einsetzen.

§. 946. Nachkommen eingesetzter, aber vor dem Anfalle der Erbschaft verstorbener Erben werden von Gesetzeswegen als Nacherben betrachtet, sofern sie vom Erblasser nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

Sie theilen nach Grundsätzen der Erbvertretung. (§. 880.)

IV. Fideikommissarische Erben.

§. 947. Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, auf einen bestimmten Zeitpunkt die Erbschaft einem zweiten ernannten Erben zu überlassen.

Diese fideikommissarische Verordnung ist nur für Eine Erbeinsetzung zulässig.

Sie begreift die gewöhnliche Nacherbeinsetzung (§§. 945 und 946.) in sich.

Dritter Abschnitt.

Von Aufhebung, Abänderung, Eröffnung und Bestreitung letzter Willensverordnungen.

Letzte Willensverordnungen.

1. Abänderung u. Aufhebung.

§. 948. Der Erblasser kann die von ihm errichtete letzte Willensverordnung abändern oder aufheben.

§. 949. Ein späteres gültiges Testament des Erblassers hebt alle frühern letzten Willensverordnungen desselben auf.

Eine letzte Willensverordnung aber, welche keine Erbeinsetzung enthält, hebt die frühern letzten Willensverordnungen des Erblassers nur in soweit auf, als ihre Aufhebung darin vorgeschrieben ist, oder sie mit denselben im Widerspruche steht.

§. 950. Die Aufhebung und die Abänderung einer letzten Willensverordnung, sowie Zusätze zu derselben müssen im Zustande der Willensfreiheit und unter Beobachtung derjenigen Bestimmungen stattfinden, welche für die Errichtung einer letzten Willensverordnung vorgeschrieben sind.

2. Ungültigkeit.

§. 951. Eine letzte Willensverordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Erblasser bei Errichtung derselben weder einen Ehegatten noch Nachkommen hatte, aber bei seinem Tode entweder einen Ehegatten oder Nachkommen hinterläßt.

3. Nichtigkeit: a. wegen mangelnder Befähigung;

§. 952. Eine letzte Willensverordnung fällt als nichtig dahin, wenn der Erblasser bei Errichtung derselben nicht die im §. 910. geforderten Eigenschaften besaß.

Die Behauptung, daß ein Erblasser die erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe, muß bewiesen werden.

Die in einer letzten Willensverordnung enthaltene Erklärung des Erblassers, des beeidigten Schreibers oder der Zeugen, daß der Erblasser die gesetzlichen Eigenschaften besessen habe, schließt die Zulässigkeit dieses Beweises nicht aus.

b. wegen Nichtbeachtung d. Formen.

§. 953. Ebenso fällt eine letzte Willensverordnung als nichtig dahin, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form errichtet ist.

Ist jedoch ein zugezogener Zeuge nur mit einem Vermächtnißnehmer in einem unzulässigen Grade verwandt oder verschwägert, so fällt nicht die ganze Verordnung, sondern nur das Vermächtniß als nichtig dahin.

4. Gerichtl. Eröffnung (Homologation).

§. 954. Jede letzte Willensverordnung soll nach dem Tode des Erblassers vor Gericht eröffnet und, unter Vorbehalt richterlicher Aufhebung, in Kraft erkannt werden.

Die gesetzlichen Erben sind zu der Eröffnung vorzuladen und über die Verhandlung ist eine Urkunde aufzunehmen.

§. 955. Das Gericht hat den in der letzten Willensverordnung Bedachten von Amtswegen davon Kenntniß zu geben.

5. Bestreitung.

§. 956. Wer die Gültigkeit einer letzten Willensverordnung oder einzelner Bestimmungen derselben anfechten will, muß von dem Tage der Eröffnung an innerhalb Jahresfrist durch eine gerichtliche Vorkehr den Rechtsstreit anhängig machen.



Viertes Hauptstück.

Von den Erbverträgen.

I. Erbverträge. Begriff.

§. 957. Der Erbvertrag besteht in der Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen über eine noch nicht angefallene Erbschaft.

a. Ehevertrag.

§. 958. Der Vertrag, welchen Ehegatten oder Brautleute in Betreff ihres Erbrechtes schließen, heißt Ehevertrag.

Beschränkung.

§. 959. Durch einen Ehevertrag kann ein Theil dem andern nicht mehr zusichern, als er ihm durch letzte Willensverordnung zukommen lassen dürfte.

Wird durch den Ehevertrag der Pflichttheil eines Dritten verletzt, so ist er zu ergänzen. (§. 916.)

§. 960. Dritte Personen, wenn sie nicht Blutsverwandte sind, dürfen in Eheverträgen weder zur Erbschaft berufen, noch mit Vermächtnissen bedacht werden.

Verbeiständung d. Ehefrau.

§. 961. Die Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne einen Ehevertrag schließen will, muß hiezu mit einem Beistande versehen sein, welcher ihrem Ehemanne nicht im Grade von Geschwisterkinder oder noch näher verwandt oder verschwägert ist.

Der Beistand hat die Ehefrau gegen Irrthum, Betrug und Zwang zu schützen.

Ein weiterer Einfluß auf den Ehevertrag steht ihm nicht zu.

Form.

§. 962. Bei Errichtung, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages muß die eine oder andere Form beobachtet werden, welche in den §§. 927—932. für letzte Willensverordnungen vorgeschrieben sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge. *)

b. Auskaufsvertrag mit Notherben.

§. 963. Erblasser können mit Pflichttheilsberechtigten, die volljährig oder verehelicht sind, einen Vertrag schließen, durch welchen sie den Berechtigten von dem Erbrechte auskaufen, das diesem auf ihre Verlassenschaft zusteht.

Wird eine Ehefrau ausgekauft, so ist zur Gültigkeit des Auskaufes auch ihre Zustimmung erforderlich.

Beschränkung.

§. 964. Einem Auszukaufenden kann gültiger Weise nicht mehr zugesichert werden, als demselben durch eine zur Zeit des Erbauskaufes errichtete letzte Willensverordnung hätte zugesichert werden dürfen.

§. 965. Der Ausgekaufte ist nach dem Ableben des Auskäufers den Erbschaftsgläubigern bis auf den Betrag der Auskaufsumme haftbar; er kann jedoch erst dann belangt werden, wenn die Gläubiger bei den nicht ausgekauften Erben keine Befriedigung finden.

c. Verpfründungsvertrag.

§. 966. Der Vertrag, durch welchen Jemand sein Vermögen oder einen Theil desselben einem Andern gegen die Verpflichtung überläßt, daß dieser dem Abtretenden lebenslänglich Nahrung, Pflege, Wohnung und andere Lebensbedürfnisse gewähre, heißt Verpfründungsvertrag.

Bekanntmachung u. Schuldenruf.

§. 967. Jeder Verpfründungsvertrag soll öffentlich bekannt gemacht, mit demselben ein Schuldenruf über den Pfrundnehmer verbunden und für die angemeldeten Forderungen Sicherheit geleistet werden.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Hinlänglichkeit der Sicherheit.

Bestreitung.

§. 968. Wird der Verpfründungsvertrag von Pflichttheilsberechtigten bestritten, so entscheidet das Bezirksgericht von Amteswegen.

Sicherheitsleistung d. Pfrundgebers.

§. 969. Der Pfrundgeber hat für die durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten.

---

*) Ueber Errichtung von Erb- und Eheverträgen niedergelassener Schweizer S. das Konkordat vom 15. Juli 1822. (Anhang Nr. 8.)

Der Gemeinderath der Ortsbürgergemeinde des Pfrundnehmers entscheidet über die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit.

§. 970. Andere Verträge über noch nicht angefallene Erbschaften, als die vorbezeichneten (§§. 958. 963. 966.), sind unzulässig. II. Unzulässigkeit anderer Verträge.

Fünftes Hauptstück.

Von der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. *)

§. 971. Die Verlassenschaft eines Verstorbenen ist nach dessen Absterben in vorgeschriebener Weise unter Siegel zu legen, in allen Fällen, wo abwesende, oder waisenamtlicher Obsorge anheimfallende oder unbekannte Erben bei der Erbschaft betheiliget sind, oder wo die Versieglung von Erben eigenen Rechts verlangt wird. Verlassenschafts-Versieglung.

*) Zu §§. 971—982.
S. über Versieglung, Aufzeichnung der Verlassenschaften, Benefizia Inventarii und erbschaftliche Rüfe:
den §. 97 des Gemeinde-Organisations-Gesetzes vom 26. Nov. 1841. (Ges. Samml. III. Nr. 348.), welcher vorschreibt: „Der Gemeinderath veranstaltet bei Erbschaftsfallen, welche Personen betreffen, die nicht ihres eigenen Rechtes sind, die Versieglung und Vermögensaufzeichnung, und bei Erbschaftsfällen, welche Abwesende betreffen, je nach Umständen entweder blos die Versieglung oder die Versieglung und Vermögensaufzeichnung."
die Verordnung vom 16. Nov. 1846. über Versieglungen, Benef. Inv. und erbschaftl. Rüfe. (Anhang Nr. 9.)
das Konkordat vom 15. Juli 1822. über die Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen. (Anhang Nr. 8.)
die Ziv. Pr. O. von 1851. (§. 303.) über Auskündung der Benef. Inv. und der Schuldenrüfe nach angetretener Erbschaft.
das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. Mai 1857. (§§. 9 und 10.) und die Vollz. Verordn. vom 30. Juni

Frist zur Erklärung über die angefallene Erbschaft.

§. 972. Jeder, dem eine Erbschaft anfällt (§. 866.), hat während der Frist von dreißig Tagen das Recht, dieselbe anzunehmen oder auszuschlagen, oder die Wohlthat des amtlichen Güterverzeichnisses in Anspruch zu nehmen, wofern die Versieglung der Verlassenschaft stattgefunden hat.

Wenn unter mehreren Erben auch nur Einer die Wohlthat des amtlichen Güterverzeichnisses verlangt, so muß diesem Begehren entsprochen werden.

§. 973. Hat der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen, so fängt die Frist (§. 972.) vom Tage der Eröffnung derselben an.

Kenntnißgabe an abwesende Erben.

§. 974. Der Gemeinderath des Wohnortes des Erblassers soll abwesende Erben von dem Tode des Erblassers in Kenntniß setzen.

Bestellung eines Pflegers.

Ist deren Wohnort nicht bekannt, so wird denselben ein Pfleger bestellt.

Erbschaftsruf.

§. 975. Ist der Erbe unbekannt, so hat das Gericht einen Erbschaftsruf zu erlassen und inzwischen für die Verlassenschaft einen Pfleger zu bestellen.

Amtliches Güterverzeichniß.
a. Aufnahme.

§. 976. Wird ein amtliches Güterverzeichniß verlangt, so ordnet das Gericht die Aufnahme des Vermögens an.

Bezüglich der Verzeichnung der Schulden gelten die in §. 606. und in der Prozeßordnung aufgestellten Vorschriften.

b. Verwaltung der Erbmasse.

Unter Umständen kann das Gericht einen Verwalter ernennen, der die Verlassenschaft zu besorgen hat.

c. Verpflegung d. Hinterlassenen.

Die Wittwe und diejenigen Kinder des Erblassers, deren Verpflegung ihm bei seinem Ableben obgelegen,

---

1857. (§§. 3. a. und 4.) [Ges. Samml. IV. Nr. 137. u. 150.], wonach ein gemeinderäthliches Verlassenschaftsverzeichniß mit Schätzung bei jedem erbsteuerpflichtigen Fall zu erheben ist. Dessen Stelle wird, wo es der Fall, durch das amtliche Güterverzeichniß vertreten.

den §. 29. des Staatssteuergesetzes vom 25. Januar 1855. (Ges. Samml. IV. Nr. 85.), welcher eine vollständige amtliche Vermögens- und Schuldenverzeichnung bei jedem Todesfall eines Steuerpflichtigen, auch wenn sämmtliche Erben eigenen Rechtes sind, verlangt.

sind bis zu dem Antritt oder der Ausschlagung der Erbschaft aus der Verlassenschaft zu verpflegen.

Der Erbschaftsverwalter erhält seine Entschädigung aus der Erbmasse.

§. 977. Von der Zustellung des Güterverzeichnisses an ist den Erben eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, um während derselben zu überlegen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen. d. Ueberlegungsfrist.

Diese Frist kann von dem Bezirksgerichte angemessen erstreckt werden.

§. 978. Wenn die Erben das amtliche Güterverzeichniß nicht verlangen, oder in den bestimmten Fristen (§§. 972. 973 und 977.) die Erbschaft nicht ausschlagen, so wird dieselbe als angenommen betrachtet. Erbschaftsannahme; vermuthete.

§. 979. Die Ausschlagung der Erbschaft geschieht schriftlich bei dem Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Erbausschlagung.

§. 980. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so hat das Gericht (§. 979.) den Geldstag zu erkennen.

§. 981. Von dem Todestage des Erblassers an bis zu dem Zeitpunkte, wo die Erbschaft angetreten ist, hat keine Betreibung gegen die Verlassenschaft statt. Ruhende Verlassenschaften: a. Rechtsstillstand.

In Rechtsstreitigkeiten, die während des Lebens des Erblassers anhängig gemacht worden, genießt die Verlassenschaft während dieser Frist einen Rechtsstillstand.

§. 982. Den berufenen Erben ist vor dem Antritt der Erbschaft jede Verfügung über die zu derselben gehörenden Sachen untersagt. Sie haften persönlich für jede Ueberschreitung dieser Vorschrift. b. Verfügungsverbot.

Sechstes Hauptstück.

Von der Theilung der Erbschaft.

Erbtheilung: a. gesetzliche;

§. 983. Ueber eine Verlassenschaft, als Gegenstand der Theilung, gelten die das Eigenthum betreffenden Bestimmungen. (§§. 456 und ff.) *)

b. gemäß letzter Willensverordnung.

§. 984. Der Erblasser kann indessen durch letzte Willensverordnung, jedoch ohne Verletzung des Pflichttheiles, festsetzen, wie seine Verlassenschaft zu theilen sei.

Einschießung des Vorempfangenen: a. Aussteuer, ꝛc.

§. 985. Der gesetzliche Erbe (§. 873.) hat dasjenige, was er von dem Erblasser als Aussteuer oder in anderer Weise auf Rechnung des Erbtheils erhalten hat, sich anrechnen zu lassen. (§. 917.)

b. Erziehungskosten.

§. 986. Die Erziehungskosten eines Nachkommen dürfen ihm nur dann angerechnet werden, wenn der Erblasser die Anrechnung schriftlich verfügt hat.

In keinem Falle kann für Erziehungskosten so viel angerechnet werden, daß dadurch der Pflichttheil (§§. 912 und 914.) geschmälert wird.

§. 987. Müssen Großältern Enkel erziehen lassen (§. 194.), so sind die Kosten den Aeltern oder deren Erbvertretern anzurechnen.

§. 988. Enkel oder entferntere Nachkommen müssen sich nicht nur das, was unmittelbar sie selbst, sondern auch das, was ihre Aeltern, Großältern u. s. w. erhalten haben (§§. 985 und 986.), anrechnen lassen.

Ausnahme.

§. 989. Spricht der Erbe, welcher einzuschießen im Falle wäre, keinen Erbtheil an, so kann er nur insoweit zur Erstattung angehalten werden, als zur Ergänzung des Pflichttheiles der übrigen Erben nothwendig ist.

---

*) S. ferner die Note zu §. 805. hievor.

§. 990. Aus der väterlichen Verlassenschaft nehmen die Söhne des Vaters Waffen, Kleider, Kleinodien, und die Töchter der Mutter Kleider und Kleinodien voraus. Der überlebende Ehegatte hat an diesen Sachen kein Nutznießungsrecht. Theilung d. älterl. Waffen, Kleider u. Kleinodien.

§. 991. Jeder Erbe ist befugt, bei der Theilung zu verlangen, daß die Schulden der Erbschaft aus dem Vermögen derselben getilgt, oder dafür gesorgt werde, daß der Miterbe für seine gemeinsame Verbindlichkeit (§. 871.) gegen die Erbschaftsgläubiger gesichert sei. Schuldentilgung oder Versicherung.

Findet der Erbe die angebotene Sicherheit nicht genügend, so entscheidet der Richter auf dem Untersuchungswege.

§. 992. Die Miterben haften sich für Schuldschriften, welche ihnen in der Theilung zufallen, nach den Vorschriften des §. 832. über abgetretene oder angewiesene Forderungen. Gegenseitige Haftung f. Erbgülten.

§. 993. Hält ein Erbschaftsgläubiger seine Forderung durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben gefährdet, so kann er verlangen, daß sein Anspruch getilgt oder sicher gestellt werde, bevor der Erbe die Erbschaft in Besitz nimmt.*) Recht der Gläubiger auf Vorauszahlung od. Sicherung.

§. 994. Wenn nach der Theilung Schulden zum Vorschein kommen, so haften die Erben unter sich im Verhältniß ihrer Erbtheile. Haftung f. nichtangewiesene Schulden.

*) Nach §. 310. d. der Ziv. Pr. O. von 1851 ist auch die Beschlagnahme für Erbschaftsschulden zulässig, wenn Ansprüche gegen einen Verstorbenen verfolgt werden, die Erben aber im Begriffe sind, die Erbschaft zu theilen und nach der Theilung die Vollstreckung bei verschiedenen Gerichten nachgesucht werden müßte.

Anhang.

Besondere Gesetze, Verträge und Verordnungen über Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches.

No. I.

A. Auszug
aus
der schweizerischen Bundesverfassung.

Vom 12. Herbstmonat 1848.

Art. 41. (Niederlassung der Schweizerbürger christlicher Konfession in den Kantonen.)

Ziff. 4. Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern.

Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

B. Auszüge
aus
den eidgen. Staatsverträgen mit Frankreich, Sardinien, Großbritannien, Baden und Nordamerika, betreffend Erwerbs-, Eigenthums- und Erbschaftsverhältnisse.

I. Nach Art. 1 und 3. des schweizerischen Niederlassungsvertrages mit Frankreich, vom 30. Mai 1827. (Ges. Samml. Bd. **I.** Nr. 46.), und

II. Nach Art. 2 und 4. des Niederlassungsvertrages mit Sardinien, vom 12. Mai 1827. (Ges. Samml. Bd. **I.** Nr. 48.)

sind die gegenseitig niedergelassenen Staatsangehörigen (die Personen mit ihrem Eigenthume) in Hinsicht auf Gewerbsausübung und Antheil an allen bürgerlichen Rechten und Pflichten (mit Ausnahme der politischen Rechte und der Theilnahme an den öffentlichen Fonds) auf dem Fuße vollkommener Gleichheit und Gleichberechtigung mit den eigenen Angehörigen, resp. den Bürgern anderer Kantone, zu behandeln.

III. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Großbritannien und Irland, vom 6. Sept. 1855. (ratifiz. 6. März 1856.) (Ges. Samml. Bd. **IV.** Nr. 148.)

Art. 1. (Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung mit den eigenen Angehörigen resp. Schweizerbürgern hinsichtlich der Niederlassung, Berufs-, Handels- und Gewerbsausübung.)

Art. 4. Die Bürger und Unterthanen eines jeden der kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern jede Art von Eigenthum vollkommen frei

erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestat-Erbfolge, oder auf jede andere Art, soweit die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer fremden Nation das Innehaben gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche an ihrer Statt handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger oder Unterthanen des Landes, dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen, und in Abwesenheit solcher Erben und Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers oder Unterthans des Landes unter ähnlichen Umständen.

In keiner dieser Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums eine andere oder höhere Abgabe, Gebühr oder Auflage bezahlen, als von den Bürgern oder Unterthanen des Landes entrichtet werden muß.

(Folgen die Bestimmungen über gegenseitige Freizügigkeit.)

IV. Freizügigkeits- und nachbarlicher Vertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, vom 6. Dezember 1856. (ratifizirt den 7. und 10. August 1857.) (Eidgen. offiz. Sammlung Bd. V. Seite 661.)

Art. 1 und 2. (Freizügigkeit).

Art. 3. Die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile sollen über ihr Eigenthum auf des andern Staatsgebiet durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen, und ihre Erben, welche Angehörige des andern Theiles sind, treten in den Besitz des genannten Eigenthums, es sei in Folge eines Testamentes oder ab intestato.

Art. 4. Sie können dasselbe persönlich oder mittels Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne andere Gebühren entrichten zu müssen als diejenigen, denen die Ange-

hörigen des Landes selbst, wo die fraglichen Güter sich befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind und wohin diejenigen Abgaben gehören, welche in solchen Fällen ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder hinausgezogen werde, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder sei, entrichtet werden müssen, namentlich Erbschafts-Accise, Stempel- und Zollabgaben, Handänderungsgebühren u. dgl.

Art. 5. In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter dieselbe Obsorge tragen, welche sie in einem gleichen Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde, und dies so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer zu der eigenen Besitznahme die geeigneten Schritte gethan haben wird.

Art. 6. Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbsberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.

Liegt der Nachlaß in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war.

Art. 7. Die Bestimmungen vorstehender Artikel sollen sowohl auf die bei Auswechslung der Ratifikationen anhängigen, als auf alle künftigen Fälle sich beziehen.

V. Freundschafts- und Niederlassungs-Vertrag zwischen der Schweiz und den Nordamerikanischen Vereinstaaten, vom 25. November 1850., (ratifizirt den 30. Juli und 6. November 1855.) (Ges. Sammlung Bd. IV. Nr. 147.)

Art. 1. (Gegenseitige Gleichberechtigung der beidseitigen Bürger mit den eigenen Bürgern in Absicht auf Niederlassung, Vermögenserwerb, Handel, Industrie und Verkehr.)

Art. 5. Die Bürger der kontrahirenden Theile können frei über ihre persönlichen Güter, die in der Gerichtsbarkeit des andern liegen, verfügen, sei es durch Verkauf, Testament, Vergabung, oder auf jede andere Weise, und ihre Erben durch Testament oder **ab intestato**, oder ihre Nachfolger, seien sie Bürger des einen oder andern Staates, erwerben oder erben diese genannten Güter, und können davon Besitz nehmen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte; sie können darüber verfügen, wie sie wollen, ohne andere Gebühren dafür zu bezahlen, als diejenigen, welchen im gleichen Falle die Bewohner des Landes selbst, in welchem diese Güter liegen, unterworfen sind. In Abwesenheit des Erben oder der Erben, oder anderer Nachfolger, soll von den Behörden die gleiche Sorge für die Erhaltung der genannten Güter getragen werden, wie wenn es sich um die Erhaltung der Güter eines Eingebornen des gleichen Landes handelte, und dieses auf so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer der Güter die geeigneten Maßregeln zu deren Anhandnahme hat ergreifen können.

Die vorstehenden Verfügungen sollen auch vollständig ihre Anwendung auf Grundbesitz finden, der in Staaten der amerikanischen Union oder in Kantonen der Schweiz liegt, in welchem die Fremden zum Naturalbesitz oder zur Erbschaft von Grundeigenthum zugelassen werden.

Wenn aber unbewegliches Eigenthum, das auf dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile liegt, einem Bürger des andern Theiles zufiele, der wegen seiner Eigenschaft als Fremder zum Naturalbesitz dieses Grundeigenthums in dem Staate oder Kanton, in welchem es liegt, nicht zugelassen würde, so wäre diesem Erben oder Nachfolger, wer er auch sei, eine solche Frist, wie die Gesetze des Staates oder des Kantons sie erlauben, gestattet, um dieses Eigenthum zu verkaufen; den Ertrag soll er stets ohne Anstand beziehen und aus dem Lande ziehen dürfen, ohne der Regierung eine andere Gebühr zu bezahlen, als diejenige, welche in einem ähnlichen Falle ein Einwohner

des Landes, in welchem das Grundstück liegt, schuldig wäre.

Art. 6. Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum liegt.

No. I. b.

Bundesgesetz,

betreffend

die Eingehung gemischter Ehen.

Vom 2. und 3. Christmonat 1850.

(Eidgen. offiz. Samml. Bd. II. Seite 130.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

Art. 1. Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

Art. 2. Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

Art. 3. Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.

Art. 4. Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung

vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

Art. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater von diesem Rechte vor seinem Ableben keinen Gebrauch gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.

Art. 7. Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

Art. 8. Die mit diesem Bundesgesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hiemit außer Kraft.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Christmonat 1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 3. Christmonat 1850.

No. 2.

Eidgenössisches Konkordat
betreffend
die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine.
Vom 4. Heumonat 1820.

(Aarg. Ges. Samml. Bd. II. Nr. 181. A.)

Die eidgenössischen Stände — überzeugt, daß zur Handhabung sittlicher und bürgerlicher Ordnung zweckmäßige Vorschriften über die Eheeinsegnungen im Allgemeinen, sowie insbesondere über Vorweisung und Form der Verkündungs- und Kopulationsscheine, festgesetzt werden müssen, —

nach vorgenommener Revision des diesfälligen Konkordats von 1807. — haben sich gegenseitig über folgende Bestimmungen vereinigt:

1. Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge.

2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons *), oder zweier Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kantone wollen kopuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort, als von der Heimath, sowie einer

*) Durch Konkordat vom 8. Heumonat 1808. (bestätigt 1818.) [Aarg. Ges. Samml. Bd. II. Nr. 180.] ist zwischen allen Ständen der Grundsatz aufgestellt worden, „daß eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons mache, in welchem der Mann das Heimathrecht besitzt.“

Erklärung der Regierung der Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden.*) Sollte für eine Heirath zwischen Römischkatholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des diesfälligen Aktes erfordert.

3. Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn die Kopulation in einem andern Kantone geschieht), nebst den Verkündungsscheinen, annoch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, und daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte, erforderlich.

4. Bei solchen Ehen zwischen einem Ausländer und einer Schweizerin, und ebenso zwischen zwei Landesfremden, muß ein Akt der Einwilligung der betreffenden ausländischen Behörden beigebracht werden.

5. Die oben benannten Verkündungs- oder Proklamationsscheine werden von den Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnortes ausgefertigt, und von den Kantonsregierungen oder den von ihnen hiezu bezeichneten Behörden legalisirt und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrücklich enthalten.

6. Die Kopulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimath ausdrücklich enthalten und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein.

---

*) Durch Nachtragskonkordat vom 15. Juli 1842. (Ges. Samml. II. Nr. 181. B.), welchem Aargau zwar nicht förmlich beigetreten ist, wurde bestimmt, daß nebst den nöthigen Verkündscheinen die Bewilligung der Heimathregierung des Bräutigams zur Kopulation außer dem Kanton hinreichend sei, um die Einsegnungsbewilligung in einem andern Kanton auszuwirken.

7. Die konkordirenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflichtung, bei daraus entstehender Heimathlosigkeit den betreffenden Individuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Anmerkung. Obigem Konkordate sind alle Stände beigetreten ohne Schwyz, welches sich auf die Erklärung beschränkt hat, daß es zu Verhütung ordnungswidriger Einsegnungen von sich aus die erforderlichen Anstalten getroffen habe.

No. 2. b.

Instruktion

für

die Pfarrämter über Verkündung und Trauung der Ehen, so wie über Führung der Ehebücher.

Regierungsverordnung vom 30 Brachmonat 1852.

(Ges. Samml. Bd. IV. Nr. 16.)

Der Regierungsrath des Kantons Aargau

In der Absicht, die Vorschriften über Eheverkündungen und Trauungen, namentlich in Bezug auf die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen, den eidgen. Konkordaten und dem §. 74. des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend zu vereinfachen, so wie die Führung der Ehebücher gemäs dem §. 101. desselben einzurichten,

Hat über die Verkündung, Trauung und Einschreibung der Ehen im Kanton

verordnet:

§. 1. Bei jedem Heirathsfalle haben die Pfarrämter vorab zu prüfen, ob kein gesetzliches, von Amtswegen zu untersuchendes Ehehinderniß (Unmündigkeit, Blödsinn, Wahnsinn, Vormundschaft, Entführung, unaufgelöstes Eheband, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch, Trauer- oder Wartzeit) vorhanden sei. (Bürgerl. Gesetzbuch §§. 68. 88 und 107.)

Ist dieses der Fall, so hat das Pfarramt seine Mitwirkung, sei es zur Verkündung oder zur Trauung der Ehe zu versagen, und auf Begehren einen schriftlich begründeten Abschlag zu ertheilen.

Kann das Ehehinderniß auf dem Wege der Nachsichtsertheilung gehoben werden (bürgerl. Gesetzbuch §§. 68 und 83.), so sind die Ehebewerber anzuweisen, sich schriftlich an den Regierungsrath zu wenden und die gemeinderäthlichen und pfarramtlichen Alters-, Todes- und Verwandtschaftsbescheinigungen dem Gesuche beizulegen.

Andere, als die obgedachten Hindernisse begründen kein Recht zur amtlichen Abweisung, da sie auf dem Wege des Eheeinspruches geltend zu machen sind.

---

1. Verkündung der Ehen.

§. 2. Besteht zwischen den Verlobten kein gesetzliches Ehehinderniß, oder ist von einem solchen die Nachsicht ertheilt worden (§. 1.), so hat das Pfarramt (§§. 7 und 9.) zum Behuf der Verkündung der Ehe sich folgende Ausweise geben zu lassen.

§. 3. I. Wenn Bräutigam und Braut Aargauische Angehörige sind:

1) die Taufscheine beider Verlobten;
2) Abendmahlscheine des oder der beiden reformirten Verlobten;

3) für Verwittwete und bei den Reformirten für gerichtlich Geschiedene die urkundliche Bescheinigung der Auflösung ihrer frühern Ehe;

4) die Urkunde über Ertheilung der Nachsicht von einem Ehehindernisse, wo der Fall vorhanden (§. 1.);

5) die gehörige Einwilligung beider Verlobten, welche bei katholischen Brautleuten durch den Akt der feierlichen Erklärung (Sponsalien) vor dem Pfarrer zu geschehen hat (bürgerl. Gesetzbuch §§. 94 und 95.);

6) Zeugnisse:
   a) über das vom Bräutigam bezahlte Heirathsgeld in das Schulgut der Gemeinde *);
   b) über das von der gemeindsfremden Braut bezahlte Einzuggeld in das Schul= und Armengut der Gemeinde **);

---

*) Laut §. 86. des Schulgesetzes vom 21. März und 8. April 1835. (Ges. Samml. II. Nr. 246.) besteht das Heirathsgeld, welches jeder Ortsbürger in das Schulgut seiner Ortsbürgerschaft zu erlegen hat:
wenn er das 24. Altersjahr zurückgelegt hat, in Fr. 16. a. W. (oder Fr. 24. n. W.);
unter diesem Alter in Fr. 24. a. W. (oder Fr. 36. n. W.)

**) Durch §§. 1 und 2. des Gesetzes vom 4. Christmonat 1807. (Ges. Samml. II. Nr. 183.) ist vorgeschrieben:
Jede Weibsperson, die sich in eine Gemeinde, wo sie nicht Bürgerin ist, verheirathet, hat derselben ein Einkaufsgeld (das von der Gemeinde mit Bestätigung der Regierung inner dem Spielraum von Fr. 20 bis 100 a. W. festzusetzen ist) zu entrichten. (Nach §. 84. des Schulgesetzes von 1835. fällt dieses Einzuggeld dem Gemeinde=, Schul= und Armengut zu gleichen Halften zu. Dasselbe soll bei persönlicher Verantwortlichkeit der Schul= und Armengutsverwalter baar entrichtet und keine Schuldscheine dafür angenommen werden. Armen=Reglement von 1825. §. 5.)
Durch Kreisschreiben der Justizdirektion vom 20. Oktober 1856. (Ges. Samml. IV. Nr. 108.) sind die Gemeinderäthe angewiesen worden, die Heiraths= und Einzuggelder jedenfalls anzunehmen und dafür Empfangsbescheinigung auszustellen, indem dadurch dem Rechte zum spätern Einspruch gegen die Ehe auf die Verkündung hin nicht Abbruch gethan werde.

7) Ausweis des Bräutigams über die Erfüllung der Militärdienstpflicht *);

Derselbe ist zu leisten, ohne Rücksicht, ob der Bräutigam in oder außer dem Kanton wohnhaft sei:

a) wenn der Bräutigam im Alter der aktiven Wehrpflicht (vom angetretenen 22. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr) sich befindet, durch den Beweis der persönlichen oder steuerweisen Dienstleistung oder der Befreiung davon;

b) wenn der Bräutigam das Alter der Wehrpflicht (a.) noch nicht erreicht hat, durch ein Zeugniß, daß er zur Anschaffung der militärischen Ausrüstung, soweit sie das Gesetz den Wehrpflichtigen auferlegt, entweder selbst oder aber infolge Bürgschaftsleistung vermögend sei.

Das Bezirkskommando des (Aargauischen) Wohn- oder Heimathortes des Bräutigams hat die Ausweise auszustellen oder zu visiren.

8) wenn der Bräutigam zwar dem Kanton Aargau angehörig ist, aber kein Ortsbürgerrecht besitzt, eine Heirathsbewilligung des (Regierungsrathes) Justizdirektors.

§. 4. II. Wenn blos der Bräutigam Aargauer ist:

1) die in §. 3. Ziffer 1 bis 8. bezeichneten Erfordernisse;
2) Sittenzeugniß für die Braut;
3) Bescheinigung für die Braut, wenn sie eine Ausländerin ist, daß sie wenigstens ein Vermögen von Fr. 300. alte Währung (oder

*) §. 8. des Mil.-Organ.-Ges. vom 20. Dezember 1852. (Ges. Samml. IV. Nr. 17.) setzt fest

„In keinem Falle ist die Verehlichung eines Dienstpflichtigen zuzugeben, wenn nicht der Beweis der persönlichen oder steuerweisen Dienstleistung beigebracht oder für die Folgen dieser letztern Sicherheit geleistet wird. Für Widerhandlungen sind die betreffenden Beamteten persönlich verantwortlich."

Fr. 450. neue Währung) besitze oder zu erwarten habe *).

Diese Bescheinigung wird durch ein Zeugniß des heimathlichen Gemeinderathes des Bräutigams vertreten, daß ihm ein genügender Vermögensausweis geleistet worden.

Eine Bürgerrechtszusicherung für die Braut so wie eine Regierungsbewilligung ist zur Eheschließung eines Aargauers mit einer Kantonsfremden hierorts nicht mehr erforderlich.

Die Bürgerrechtszusicherung mag nur dann noch ausgestellt werden, wenn sie von der Heimathbehörde der Braut ausdrücklich verlangt wird **).

§. 5. **III.** Wenn blos die Braut Aargauerin ist:

A. Zur Eheverkündung mit einem Schweizerbürger:

1) die in §. 3. Ziffer 1—5. bezeichneten Erfordernisse;
2) der in §. 3. Ziffer 7. vorgeschriebene Ausweis über Erfüllung der Militärdienstpflicht, oder Ausnahme von derselben, wenn der Bräutigam im hierseitigen Kantone niedergelassen ist;
3) Heimathrechtsbescheinigung des Bräutigams durch Vorweisung seines persönlichen Heimathscheines oder durch den die Heimathgemeinde bezeichnenden pfarramtlichen Geburts- und Taufschein desselben.

   Diese Aktenstücke müssen von der betreffenden Kantonskanzlei legalisirt sein.

---

*) S. §. 3. des Gesetzes vom 4. Christmonat 1807. (Ges. Samml. II. Nr. 183.)

Der §. 4. des gleichen Gesetzes, welcher die gegenrechtliche Forderung von Vermögensausweisen auch für Schweizerbräute vorschrieb, ist durch das Gesetz vom 6. Nov. 1851. (Ges. Samml. III. Nr. 396.) als mit Art. 48. der Bundesverfassung unverträglich, aufgehoben worden.

**) Einverstanden damit, daß bei schweizerischen Brautpaaren gegenseitig weder Bürgerrechtszusicherungen noch Bürgerentlassungsscheine für die Braut gefordert und ausgestellt werden sollen, haben sich im Jahr 1853. Aargau gegenüber erklart: die Stände Zürich, Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau und theilweise Wallis und Neuenburg.

Eine Bürgerrechtszusicherung für die Braut so wie eine Regierungsbewilligung ist zu ihrer Heirath mit einem Schweizerbürger hierorts nicht mehr erforderlich*).

B. Zur Eheverkündung mit einem Ausländer:

1) die in §. 3. Ziffer 1 bis 5. bezeichneten Erfordernisse;

2) der in §. 3. Ziffer 7. a. vorgeschriebene Ausweis über Bezahlung der Militärsteuer ab Seite des Bräutigams, wenn dieser im Kanton steuerpflichtig ist.

Von diesem Ausweis sind einzig die französischen und sardinischen Bürger kraft Staatsverträgen enthoben**);

3) Bürgeraufnahmsbescheinigung zu Gunsten der Braut aus der Heimath des Bräutigams, enthaltend die Zusicherung, daß die Braut und die allfälligen Nachkommen aus ihrer Ehe zu allen Zeiten als Angehörige des betreffenden Staates aufgenommen und anerkannt sein sollen.

Ist der Bräutigam ein französischer oder sardinischer Bürger, so genügt die Beurkundung,

---

*) S. Note **) zu §. 4.

**) S. Art. 4. des Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom 30. März 1857. (Ges. Samml. Bd. I. Nr. 46.)
Art. 5. des Niederlassungsvertrages mit Sardinien vom 12. Mai 1857. (Ges. Samml. I. Nr. 47.)
Ferner:
Art. 5. des Staatsvertrages mit dem Königreich von Großbritannien und Irland vom 6. September 1855. (Ges. Samml. IV. Nr. 48.)
und Art. 8. des Staatsvertrages mit dem Großherzogthum Baden vom 6. Dezember 1856. (ratifizirt den 7. August 1857.), — wornach auch die Englischen und Badischen Unterthanen in der Schweiz vom persönlichen Militärdienste oder von Diensterſatztaxen befreit sind.
Art. 2. des Staatsvertrages mit den Nordamerikanischen Vereinsstaaten vom 25. Wintermonat 1850. (Ges. Samml. IV. Nr. 147.), welcher lautet:
„Die Bürger eines der beiden vertragschließenden Staaten, welche in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, sollen von dem persönlichen Militärdienst befreit, aber zur Kompensation zu Geld- oder materiellen Leistungen verpflichtet sein, wie die von diesem Dienst befreiten Bürger des Landes, wo sie wohnen."

daß er diese Eigenschaft wirklich besitze und seine Ehefrau dem bürgerlichen Stande ihres Mannes zu folgen habe.

Die einzulegende Bescheinigung muß von einer Provinzial- oder Landes-Regierung und nöthigenfalls von der in der Schweiz residirenden Gesandtschaft beglaubigt sein *).

4) Die Verkündungs- und Heirathsbewilligung mit Bürgerrechtsentlassung ab Seite des Aargauischen (Regierungsrathes) Justizdirektors, zu deren Erlangung die Bescheinigung unter Ziffer 3. einzureichen und im Staatsarchiv bleibend aufzubewahren ist.

§. 6. **IV.** Wenn beide Verlobte Kantonsfremde sind, allein beide oder eines derselben im Kanton wohnen:

A. Zur Eheverkündung zwischen zwei schweizerischen Angehörigen anderer Kantone, oder zwischen einem schweizerischen Bräutigam und einer ausländischen Braut:

1) das Verkündungsgesuch des heimathlichen Pfarramtes eines der schweizerischen Brautleute, oder der Verkündschein desselben; und
2) die in §. 5. **A.** 3. vorgeschriebene Heimathrechtsbescheinigung des Bräutigams, sofern sie

*) S. insbesondere Art. 7. des Niederlassungsvertrages mit Sardinien vom 12. Mai 1827. (Ges. Samml. I. Nr. 48.), wornach keine Ehe gegenseitiger Angehöriger im andern Lande geschlossen werden darf anders als auf Vorweisung einer Bewilligung der heimathlichen Regierung, einer legalisirten Bescheinigung der stattgehabten Aufgebote und eines dem neuen Sardinischen Familienhaupte besonders ausgestellten Ansiedlungspasses.

S. den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 13. August 1808. (Ges. Samml. I. Nr. 49.) über die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen, wornach die vorherige Beibringung eines Erlaubnißscheins der heimathlichen Obrigkeit des Bräutigams erforderlich ist, enthaltend die Bestimmung, daß er sowohl als seine Verlobte und Kinder nach der Heirath jederzeit in der Heimath bürgerlich anerkannt und aufgenommen werden, und daß die Ehe in der Heimath landesüblich verkündet worden sei.

nicht schon durch den Verkündschein (1.) geleistet ist.

Eine Verkündungsbewilligung des Regierungsrathes ist nicht mehr erforderlich.

B. Zur Eheverkündung zwischen einem ausländischen Brautigam und einer kantonsfremden Braut:

1) Vorweis der Verkündungsbewilligung der Regierung desjenigen andern Kantons, in welchem der Bräutigam wohnhaft oder die Braut verbürgert ist;

oder aber

Vorweis der Heirathsbewilligung oder der Bürgeraufnahmsbescheinigung für die Braut von der zuständigen Heimathbehörde des Bräutigams;

2) Verkündungsbewilligung des Aargauischen (Regierungsrathes) Justizdirektors, zu deren Erlangung die eine oder andere der unter 1. bezeichneten Urkunden einzusenden ist

§. 7. Das Pfarramt am Wohnorte des Bräutigams, und wohnt er nicht im Kanton, dasjenige seiner Aargauischen Heimath, hat je die nächste Verpflichtung, die Heirathsangaben in Empfang zu nehmen und den Pfarrämtern der übrigen in- und auswärtigen Verkündorte zur Einleitung der dortigen Verkündung die erforderlichen Mittheilungen unentgeldlich zu machen.

Betrifft es lediglich Angehörige oder Einwohner des Kantons, so können die Tauf-, Religions- und Todtenzeugnisse durch gegenseitigen pfarramtlichen Briefwechsel ersetzt werden.

§. 8. Sind Bewilligungen des (Regierungsrathes) Justizdirektors nachzusuchen, so ist hiefür ein schriftliches Gesuch unter namentlicher Verzeichnung der beigelegten Akten einzureichen.

§. 9. Kein Pfarramt darf, bei persönlicher Verantwortlichkeit, die Verkündung einer Ehe vornehmen, bevor es sich nicht durch Vorlegung der erforderten Ausweise ab Seite der Brautleute selbst, oder durch das amtliche Zeugniß desjenigen Pfarramtes, welches die Heirathsangaben abgenommen (§. 7.), von der

geschehenen Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 1 bis 6. hievor) überzeugt hat.

§. 10. Die Verkündung soll in der Regel an drei aufeinander folgenden Sonntagen in den Pfarrkirchen der Heimath- und der gegenwärtigen und letzten Wohnorte beider Verlobten in vorgeschriebener Form und Weise stattfinden. (Bürgerl. Gesetzbuch §. 90.)

Wird die Nachsicht von einem, zwei oder allen drei Kanzelaufgeboten gewünscht, so ist deren Erlassung beim (Regierungsrathe) Justizdirektor, unter Angabe der Gründe, nachzusuchen, und zu diesem Behufe ein Zeugniß eines jeden Gemeinderathes, für dessen Pfarrkirche die Nachsicht verlangt wird, beizulegen. (Bürgerl. Gesetzbuch §§. 92 und 93.)

§. 11. Wenn auf die Verkündung zu rechter Zeit und in gehöriger schriftlicher Form Eheeinsprüche erfolgen, so ist die angefangene Verkündung einzustellen, für die vollendete Verkündung aber der Verkündschein so lange nicht herauszugeben, bis der oder die Einsprüche zurückgenommen oder richterlich aufgehoben sind. (Bürgerl. Gesetzbuch §§. 103 und 105.)

§. 12. Der Verkündschein darf den Verlobten erst an dem Tage, welcher auf denjenigen der letzten Verkündung folgt, herausgegeben werden. Er soll mit der Erklärung versehen sein, daß die Verkündung wiederholt, und wo dazu eine Bewilligung nöthig war, diese erneuert werden müßte, wenn die Ehe nicht binnen drei Monaten nach dem Aufgebot geschlossen würde. (Bürgerl. Gesetzbuch §. 91.)

Der Pfarrer am Wohnorte des Bräutigams hat auch seine Einwilligung im Verkündschein anzumerken, wenn die Trauung nicht von ihm, sondern in einer andern Kirche oder durch einen andern Geistlichen vorgenommen werden soll. (Bürgerl. Gesetzbuch §. 96.)

Zum Gebrauch außer dem Kantone sind die Verkündscheine bezirksamtlich, und zum Gebrauch außer der Schweiz auch von der Staatskanzlei zu beglaubigen.

---

2. Trauung der Ehen.

§. 13. Zur Trauung einer Ehe ist erforderlich:

1) in allen Fällen, daß dem darum angesprochenen Pfarramte die gehörig beglaubigten Verkündscheine aus den Heimath- und Wohnorten beider Verlobten oder gültige Nachsichtsbewilligungen (§§. 10 und 14.) abgegeben werden.

Ueberdies nach §. 74. des bürgerlichen Gesetzbuches:

2) für Kantonsangehörige, welche kein Ortsbürgerrecht im Kanton besitzen, ohne Unterschied, ob die Trauung in oder außer dem Kantone stattfinden soll:

die in §. 3. Ziffer 8. hievor genannte Heirathsbewilligung des (Regierungsrathes) Justizdirektors.

3) Wenn ein Aargauischer Ortsbürger sich außer dem Kantone trauen lassen will:

a. Bewilligung des Aargauischen (Regierungsrathes) Justizdirektors zur auswärtigen Trauung, zu deren Erlangung der Verkündschein des heimathlichen Pfarramtes einzusenden ist;

b. Bewilligung der zuständigen Behörde desjenigen Staates oder Kantons, in welchem die Trauung vorgehen soll *).

4) Wenn ein Kantonsfremder (Schweizerbürger oder Ausländer), ohne Unterschied, ob er im Kantone wohnt oder nicht, sich in demselben will trauen lassen:

a) Bewilligung zur auswärtigen Trauung von seiner zuständigen Heimathbehörde *); und

---

*) S. Note auf Seite 194. hievor bezüglich auf die Sardinischen und Badischen Unterthanen.

Bezüglich der Verheirathung in Frankreich ist vom franz. Justizministerium unterm 7. April 1831. verfügt worden, daß jeder nicht naturalisirte Ausländer, welcher sich in Frankreich verheirathen will, ein Zeugniß der Heimath- oder letzten Wohnortsbehörde in seinem Vaterlande vorzuweisen habe, wonach er die gesetzlich erforderten Fähigkeiten besitzt, um mit der Person, die er ehelichen will, eine gültige Heirath zu schließen.

b) Bewilligung des Aargauischen (Regierungsrathes) Justizdirektors, zur Trauung im Kantone, zu deren Erlangung die Bewilligung unter a. und die Verkündungsausweise unter 1. hievor einzureichen sind.

§. 14. Sind die Verkündungsausweise (§. 13. Ziffer 1.) nicht vollständig, sei es, daß die Verkündung an auswärtigen Heimath- oder Wohnorten nicht erhältlich oder nicht gesetzlich vorgeschrieben wäre, so ist die diesfallige Verkündungsnachsicht beim (Regierungsrathe) Justizdirektor, unter glaubwürdiger Bescheinigung des Sachverhaltes, nachzusuchen. (Bürgerl. Gesetzbuch §. 90.)

Zur Hebung anderer Trauungshindernisse ist dem Regierungsrathe jede nach den §§ 97 bis 99 des bürgerlichen Gesetzbuches weiter zuständige Verfügung vorbehalten.

§. 15. Den Pfarrgeistlichen ist bei persönlicher Verantwortlichkeit und Strafe verboten, eine Trauung vorzunehmen, ehe die Bedingungen des bürgerlichen Gesetzes (siehe die §§. 1. 13 und 14. der gegenwärtigen Verordnung) erfüllt sind und die Verlobten sich durch förmliche Zeugnisse über die Hebung aller Anstände ausgewiesen haben. (Bürgerl. Ges. §. 100.)

§. 16. Der Pfarrgeistliche hat eine vorgenommene Trauung sofort in das betreffende Ehebuch (§§. 17 bis 19.) einzutragen und auf Verlangen einen Trauungsschein auszustellen.

---

3. Führung der Ehebücher.

§. 17. Von jedem Pfarramte soll vom 1. Januar 1853 an

a. ein Verkündungs- und Ehebuch der Ortsbürger und Einwohner der Kirchgemeinde, nach neuem Formular, und

b. ein Ehebuch über die von ihm getrauten Ehen von auswärts wohnenden Gemeindsfremden

geführt werden.

Das Verkündungs- und Ehebuch (a.) tritt an die Stelle des bisher besonders geführten Eheverkündungs-Rodels so wie des Eheregisters für die männlichen Einwohner der Kirchgemeinde; diese beiden Register sind daher mit dem 31. Christmonat 1852. zu schließen.

§. 18. Das Verkündungs- und Ehebuch der Kirchgemeinde (§. 17. a.) soll enthalten:

a. Alle Eheverkündungen, welche das Pfarramt vorzunehmen hat, nach der Zeitfolge der Angaben eingetragen, mit Anführung der Namen der Verlobten und ihrer Eltern, der Geburtszeit, des Heimath- und Wohnortes, der Verkündungstage und der Scheinausstellung.

   Erfolgen Einsprüche, welche die Verkündung aufheben, oder Nachsichtsbewilligungen, so ist dies unter der Aufschrift „Verkündung" anzumerken. — Zwischen jeder Einschreibung ist zum Behuf solcher Anmerkungen einiger Raum offen zu lassen.

b. Die vom Pfarramte selbst vorgenommenen und die auswärtigen Trauungen der männlichen Ortsbürger der Kirchgemeinde, so wie der nichtortsbürgerlichen männlichen Einwohner derselben, durch Eintragung des Trauungsortes und Tages hinter der Verkündungseinschreibung (a).

   Das trauende Pfarramt hat überdies Namen und Wohnort der Trauungszeugen in das Ehebuch miteinzutragen.

   Die von Einwohnern der Kirchgemeinde in- oder außerhalb derselben geschlossenen Ehen sind zum Behuf des statistischen Jahresverzeichnisses ausschließlich mit jahrgangweise fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 19. Das Ehebuch der in der Pfarrkirche getrauten auswärtswohnenden Gemeindsfremden (§. 17. b.) soll enthalten: die Nummer, die Namen der getrauten Eheleute und ihrer Eltern, die Geburtszeit, den Heimath- und Wohnort, den Tag der Einsegnung und Scheinausstellung, die Zeugen.

§. 20. Das Pfarramt, welches die Trauung eines außer der Kirchgemeinde wohnhaften oder verbürgerten Kantonsbürgers vornimmt, ist von Amtswegen verpflichtet, davon den Pfarrämtern des Wohnortes im Kanton und des Heimathortes einen Buchauszug zur Eintragung der Trauung in das dortige Verkünd- und Ehebuch (§. 17. a.) innert acht Tagen nach der Trauung zu übersenden *).

§. 21. Wenn ein Kantonsbürger seine Ehe außer dem Kanton einsegnen läßt, so ist er gehalten, dieselbe ohne Verzug beim Pfarramt seiner Heimath, so wie bei demjenigen seines allfälligen Wohnortes im Kanton mittelst Vorweisung eines Trauungsscheines in das Ehebuch (§. 17. a.) einschreiben zu lassen. (Siehe ferner §. 7. der Verordnung vom 19. Weinmonat 1818. über Einrichtung der Ortsbürger-Register.) [Ges. Samml. Bd. II. Seite 109.] *)

§. 22. Das Pfarramt des Heimathortes hat dem Gemeinderath desselben von allen selbst vorgenommenen und auswärtigen Eheeinsegnungen der Ortsbürger vierteljährlich einen Auszug aus dem Ehebuch (§. 17. a.) zur Eintragung im Ortsbürger-Register zuzustellen (vergl. §. 6. der obenangeführten Verordnung vom 19. Weinmonat 1818.), wogegen die bisher vorgeschriebene Anzeige des trauenden auswärtigen Pfarramtes an den heimathlichen Gemeinderath unterbleiben darf.

---

4. Gebühren der Pfarrämter.

§. 23. An Gebühren sind die Pfarrämter zu fordern berechtigt:

a. Für einen schriftlichen Verkündungsabschlag (§. 1. hievor) . . . . Rp. 50.

*) Laut Konkordat von 1853. und Vollz.-Verordn. vom 5. Jan. 1855. (Ges. Samml. IV. Nr. 74.) sind die Geburts-, Heiraths- und Todesfälle (bei Reformirten auch die Konfirmation) der niedergelassenen Bürger anderer Kantone den heimathlichen Behörden, welche die Zivilstandsregister führen, durch die Pfarrämter amtlich und kostenfrei mitzutheilen.

(Diesem Konkordat sind lediglich Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg nicht beigetreten.)

b. Für Ausstellung des Verkündungsscheines, wenn ein solcher verlangt wird . . Rp. 50.

c. Für Ausstellung des Trauungsscheines, wenn ein solcher verlangt wird . „ 50.

Wird die Trauung nicht durch den Pfarrer des Wohnortes oder der Heimath des Bräutigams vorgenommen, so darf der Geistliche für die Trauung und Ausstellung des Trauscheines zusammen eine Gebühr von . . Fr. 1. „ 50. fordern.

d. Für Ausstellung eines Tauf- oder Todtenscheins, so wie für jedes andere pfarramtliche Zeugniß je . . . „ 50.

Werden mehrere Zeugnisse zugleich verlangt, und können sie zum vorhabenden Zwecke füglich in einen Akt vereinigt werden, so ist für diesen Akt jedenfalls nie mehr als eine Gesammtgebühr von „ 80. zu fordern.

In obigen Gebühren ist die Formulargebühr inbegriffen. Arme haben blos diese letztere zu vergüten.

§. 24. Für Ausfertigung von Unterweisungs- und Abendmahlscheinen (§. 3. Ziffer 2.), für die amtlichen Verkündungsmittheilungen (§. 7.), so wie für die amtlichen Trauungsanzeigen und Einschreibungen (§§. 17 bis 22.) haben die Pfarrämter keine Gebühren zu beziehen.

§. 25. Folgende Schriften sind ordentlicher Weise im Pfarrarchiv aufzubewahren:

a. Die Verkündungsbewilligung für Ausländer (§. 6. B. 2.) im Pfarrarchiv des letztgenannten Verkündortes.

b. Die Nachsichtsbewilligung von Kanzelaufgeboten (§. 10.) im Pfarrarchiv des in derselben zuletzt genannten Verkündortes.

c. Die besondern Aargauischen Trauungs-Bewilligungen (§. 13. Ziffer 2 und 4. b. und §. 14.) und die Verkündscheine im Pfarrarchiv des Trauungsortes.

§. 26. Durch gegenwärtige Verordnung, deren §§. 17 bis 22. erst mit dem 1. Januar 1853. in Kraft treten, werden

a. die Instruktion für die Pfarrämter in Heirathssachen vom 26. August 1844;
b. die §§. 15 bis 20. der Verordnung vom 11. Christmonat 1816. über Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register; und
c. alle übrigen im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, so wie endlich
d. der §. 1. der Nachtragsverordnung vom 27. Hornung 1837. in Bezug auf Ehefälle abgeändert.

Sie soll durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht, überdies besonders gedruckt, jedem Pfarrgeistlichen und Gemeinderath zugestellt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 30. Brachmonat 1852.

No. 3.

Eidgenössisches Konkordat über Behandlung der Ehescheidungsfälle.

Vom 6. Heumonat 1821.

(Aarg. Ges. Samml. Bd. II. Nr. 196. C.)

In Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitlicher Trennung (sogenannter temporärer Scheidung) zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, hat die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemannes zu entscheiden. Jedoch bleibt diesem kompetenten Richter,

gutfindenden Falls und unter besondern Umständen, die Delegation oder Ueberweisung an den Richter des Wohnorts unbenommen.

Anmerkung. Diesem Konkordate sind beigetreten die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Appenzell A. Rh., Waadt, und mit Vorbehalt der geistlichen Gerichtsbarkeit über Auflösung oder zeitliche Trennung der Ehen auch Luzern, Zug, Freyburg und Solothurn.

Die übrigen Stände sind ihm aus materiellen oder formellen Gründen fremd geblieben, Neuenburg mit dem Beifügen, es verweise in Ehescheidungsfällen die Parteien immer an den Heimathrichter.

No. 4.

Gesetz

über

das Eheeinspruchsrecht der Gemeinden und Vormünder.

Vom 26. Mai 1855.

(Vollzogen den 30. Mai 1855.)

(Ges. Sammlung Bd. IV. Nr. 85.)

Der Große Rath des Kantons Aargau

In Erweiterung des Eheeinspruchsrechtes der Gemeinden

beschließt:

§. 1. Der Gemeinde, so wie dem Gemeinderathe steht das Recht zum Einspruch gegen die Ehe eines Gemeindebürgers zu:

a. wenn dieser nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen und den in die Armenrechnung gebrachten Betrag derselben noch nicht erstattet hat;
b. wenn seine ehelichen oder unehelichen Kinder oder seine ehelichen Großkinder (§§. 194 und 244. des bürgerl. Gesetzbuches) auf Kosten der Gemeinde erzogen werden, oder erzogen worden sind;
c. wenn er vergeldstagt ist;
d. wenn er nicht die nöthige Gewähr darbietet, daß er eine Familie werde ernähren können.

§. 2. Der Einspruch muß in der durch das bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Form geltend gemacht werden.

§. 3. Will der Verlobte die Begründtheit des Eheeinspruches (§. 1.) nicht anerkennen, so hat er seine Beschwerde binnen vier Wochen, von Zustellung der Einspruchsurkunde an gerechnet, dem Gerichtspräsidenten seines Heimathbezirkes schriftlich einzureichen.

§. 4. Der Gerichtspräsident wird die Beschwerde der einsprechenden Gemeindsbehörde zur Einsicht mittheilen und die Parteien zur mündlichen Verhandlung darüber vor Gericht laden.

§. 5. Der Beschwerdeführer und ein Mitglied der einsprechenden Gemeindebehörde müssen persönlich vor dem Gerichte erscheinen.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte oder Verbeiständung durch Anwälte ist nicht gestattet.

§. 6. Das Gericht soll die Parteien mündlich einvernehmen und die ihm maßgebend erscheinenden Thatumstände von Amteswegen untersuchen.

§. 7. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen über die Begründtheit der Beschwerde.

Gegen den gerichtlichen Entscheid ist nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

§. 8. Das gleiche Verfahren (§§. 3 bis 7.) findet statt zur Erledigung des Einspruches, welchen der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde gegen die Ehe

des Bevormundeten erhebt. (§. 71. des bürgerl. Gesetzbuches.)

§. 9. Durch dieses Gesetz wird der §. 104. des bürgerlichen Gesetzbuches, soweit er den Eheeinspruch des Vormundes, der Vormundschaftsbehörde und der Gemeinden betrifft, aufgehoben.

§. 10. Gegenwärtiges Gesetz soll vom Regierungsrathe bekannt gemacht und vollzogen werden.

Gegeben in Aarau, den 26. Mai 1855.

No. 5.

Regierungsverordnung

betreffend

Vollziehung der Vorschriften des Personenrechts über Sicherung des Frauenguts.

Vom 21. Christmonat 1847.

(Ges. Samml. Bd. III. Nr. 368. A. 1.)

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß Wir zu Vollziehung der Bestimmungen des II. Hauptstücks des I. Theils des bürgerlichen Gesetzbuches vom 31. August 1847. über die Wirkungen der Ehe, in Betreff des Vermögens der Ehefrau,

verordnen:

§. 1. Die Ehefrau besitzt für die Hälfte ihres Vermögens, das sie bei Eingehung der Ehe oder während der Dauer derselben eingekehrt hat, ein auf das gesammte Vermögen des Ehemannes sich erstreckendes

Pfandrecht, mit dem Range einer durch besondere Pfandschaft versicherten Forderung. (§. 55. des Gesetzes.)

§ 2. In Geldstagen, amtlichen Güterverzeichnissen und verbindlichen Schuldenrüfen wird die Hälfte des Gutes der Ehefrau in die Klasse der unterpfändlich versicherten Forderungen gesetzt. (§. 55. des Gesetzes. *)

§. 3. Wenn vor dem 1. Jenner 1848. Pfandverschreibungen errichtet worden, ohne daß dabei das Gut der Ehefrau als Vorgang angezeigt wäre, so folgt die Hälfte des bis zu diesem Tage eingekehrten Frauenguts unmittelbar denjenigen Forderungen im Range nach, welche auf den bis zu diesem Zeitpunkt errichteten Pfandbeschreibungen beruhen.

§. 4. Von dem 1. Jenner 1848. an soll bei jeder Bestellung eines Grundpfandes, sei es für bereits bestehende oder gleichzeitig oder künftig entstehende Forderungen, oder für die Schuld eines Dritten, die Hälfte des Guts der Ehefrau in bestimmtem Betrage, mit Worten und in Schweizerfranken ausgesetzt, als Vorgang angezeigt werden, es sei denn, daß dafür besondere Sicherheit geleistet worden wäre.

§. 5. Nur derjenige Betrag des Frauenguts geht andern grundpfändlich versicherten Forderungen im Range vor, der in den dafür errichteten Grundpfandstiteln als Vorgang wirklich angezeigt ist. **)

§. 6. Soll die Hälfte des Guts der Ehefrau als Vorgang angezeigt oder dafür besondere Sicherheit bestellt werden, so hat der Gemeinderath den Ehemann und die Ehefrau über den Betrag desselben einzuvernehmen und sich die amtlichen Ausweisschriften, z. B. Testamente, Theilungen, Abtretungs- und Auskaufsverträge, Vormundschaftsrechnungen, Beistandsberichte, Vermögensanweisungen u. s. w. vorlegen zu lassen.

Kann das Gut auf diese Weise nicht mit völliger

*) Laut Geldstagsverordnung vom 26. Nov. 1856. (§§. 113 bis 117.) in die dritte Klasse.

**) Vergl. Zivilgesetz §. 55. und Geldstagsordnung §. 115.

Sicherheit ermittelt werden, so hat der Gemeinderath auch die nächsten Verwandten und Verschwägerten der Ehefrau über den Vermögensbestand der Letztern einzuvernehmen.

Ueber alle diese Einvernahmen und vorgelegten Urkunden führt der Gemeinderath ein besonderes Protokoll, das er von den Einvernommenen unterzeichnen läßt.

§. 7. Ist der Ehemann oder die Ehefrau mit der gemeinderäthlichen Festsetzung des Vermögens nicht einverstanden, so hat der Gemeinderath sofort dem Bezirksgericht Anzeige zu machen und die gepflogenen Verhandlungen mit allen Urkunden zu übersenden, welches, nach Einvernahme der Ehegatten und der nächsten Verwandten und Verschwägerten der Ehefrau, den Betrag des Vermögens der Letztern festsetzt.

§. 8. Besteht das Vermögen der Ehefrau ganz oder theilweise in Liegenschaften oder Fahrhabe, und ist der Werth derselben nicht schon zuverlässig, sei es durch formliche Uebereinkunft der Betheiligten oder durch amtliche Theilungsverhandlung und Schatzung ermittelt, so hat der Gemeinderath darüber eine Schatzung nach dem wahren Werthe aufzunehmen oder durch den Gemeinderath des Ortes, wo das Vermögen gelegen, vornehmen zu lassen, und das daherige Schatzungsprotokoll aufzubewahren.

Die Schatzung ist dem Ehemann und der Ehefrau zu eröffnen.

Schulden der Ehefrau, die mit den Liegenschaften oder der Fahrhabe auf den Ehemann übergegangen, sind in Abzug zu bringen. Hat der Ehemann erwiesenermaßen auf Liegenschaften der Ehefrau eigenes Vermögen verwendet und dadurch deren Werth vermehrt, so ist der Betrag der Werthvermehrung auf gleiche Weise durch Schatzung festzustellen und ebenfalls in Abzug zu bringen.

§. 9. Ist der Ehemann oder die Ehefrau mit der im vorigen Paragraphen vorgeschriebenen und aufgenommenen Schatzung nicht zufrieden, so hat der Ge-

meinderath dem Bezirksgericht sofort davon Anzeige zu machen, welches nach Einvernahme der Ehegatten den Betrag der Schatzung selbst festsetzt.

Das Bezirksgericht kann die der Schatzung unterworfenen Gegenstände beaugenscheinigen oder das Gutachten von Sachverständigen einholen, nöthigenfalls auch die nächsten Verwandten und Verschwägerten der Ehefrau einvernehmen.

§. 10. Das allgemeine Pfandrecht der Ehefrau darf nur dann aufgehoben und die Anzeige des Vorgangs gelöscht oder unterlassen werden, wenn der Ehemann für die Hälfte des Frauenguts besondere Sicherheit bestellt. (§. 56. des Gesetzes)

§. 11. Diese besondere Sicherheit wird geleistet, indem der Ehemann für die Hälfte des Frauenguts ein Grundpfand auf bestimmte und besonders bezeichnete Liegenschaften (Spezialhypothek) bestellt, oder aber den Betrag desselben durch förmliche Fertigung von Verträgen um Liegenschaften dem neuen Besitzer mit Grundpfandrechten anweiset (überbindet), oder aber grundpfändlich versicherte Schuldtitel dem Gemeinderath zur Aufbewahrung übergiebt.

§. 12. Die Bestellung des Grundpfandes für die Hälfte Frauenguts kann auf schuldenfreie oder aber bereits andern Gläubigern grundpfändlich verschriebene Liegenschaften stattfinden. Im letztern Falle sind die dem Frauengut vorangehenden Forderungen genau anzugeben.

Im einen wie im andern Falle muß das Grundpfand in einem solchen freien Güterwerthe bestehen, daß die Schatzung desselben, nach Abzug der vorstehenden Schulden und Beschwerden, den zu sichernden Betrag des Weiberguts um zwanzig von Hundert übersteigt.

Für die Richtigkeit der Schatzung ist der Gemeinderath verantwortlich.

Die Urkunde über diese Grundpfandsbestellung wird von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher der Ehemann das Ortsbürgerrecht besitzt, aufbewahrt.

Besitzt der Ehemann mehrere Ortsbürgerrechte, so wird die Urkunde von dem Gemeinderath derjenigen Heimathgemeinde aufbewahrt, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat.

§. 13. Kann der Ehemann die besondere Sicherheit nach der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise nicht leisten, so darf auf dessen Liegenschaften kein Grundpfand zu Gunsten eines andern Gläubigers bestellt werden, es sei denn, daß dabei die Hälfte des Frauenguts als Vorgang angezeigt werde.

§. 14. Leistet der Ehemann die besondere Sicherheit in förmlicher Fertigung von Liegenschaften durch Anweisung (Ueberbund) auf den neuen Besitzer, so hat der Gemeinderath das Grundpfandsrecht für das angewiesene Gut der Ehefrau zu bedingen, die Ueberbundsurkunden aufzubewahren und dem Schuldner amtlich zu untersagen oder untersagen zu lassen, dem Ehemann Zahlung an das angewiesene Frauengut zu leisten.

§. 15. Wird die besondere Sicherheit von dem Ehemanne durch Uebergabe grundpfändlich versicherter Schuldtitel geleistet, so muß der Betrag derselben am Hauptgute wenigstens dem Betrage der Hälfte des Frauenguts gleichkommen, der Gemeinderath die Schuldtitel mit den Ausweisen über den rechtmäßigen Besitz in Verwahrung nehmen, sich die Anerkennung der Forderungen durch die Schuldner bescheinigen und diesen durch den zuständigen Gerichtspräsidenten untersagen lassen, dem Gläubiger Zahlung an das Hauptgut zu leisten.

Die amtliche Bescheinigung dieser Untersagung ist mit den Schuldtiteln aufzubewahren.

Es dürfen aber nur solche Schuldtitel angenommen werden, welche genügende Sicherheit darbieten.

§. 16. Die einmal geleistete besondere Sicherheit darf nicht wieder aufgehoben werden; dagegen ist die Umänderung derselben durch Bestellung neuer besonderer Sicherheit gestattet. (§. 59. des Gesetzes.)

Die neue Sicherheit muß aber nach den Vorschriften der §§. 11 — 15. geleistet werden.

§. 17. Wenn der Ehemann vor dem 1. Jenner 1848. für den vollen Betrag oder für mehr als die Hälfte des Frauenguts besondere Sicherheit bestellt hat, so kann dieselbe nur mit Einwilligung der Ehefrau, unter Mitwirkung eines ihr besonders geordneten Beistandes (§. 254. des Gesetzes), auf die Hälfte ihres eingekehrten Gutes umgeändert werden.

§. 18. Wenn die Ehefrau statt des ihr nach §. 55. des Gesetzes eingeräumten Pfandrechts besondere Sicherheit verlangt (§. 57. des Gesetzes), so hat der Gemeinderath derselben sofort einen Beistand (§. 254. des Gesetzes) zu bestellen und alles dasjenige vorzukehren, was in den §§. 6 — 9. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben ist.

Ist der Betrag des Frauenguts ermittelt, so hat der Gemeinderath die besondere Sicherheit für die Hälfte desselben auf Grundeigenthum des Ehemannes in der in §. 12. vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

§. 19. Besitzt der Ehemann kein oder nicht zureichendes Grundeigenthum, und bestellt derselbe die Sicherheit nicht durch Anweisung in förmlicher Fertigung, oder durch Uebergabe grundpfändlich versicherter Schuldtitel, so hat der Gemeinderath dem Bezirksgericht davon Anzeige zu machen.

§. 20. Das Bezirksgericht soll den Ehemann einvernehmen und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zur Bestellung der Sicherheit einräumen.

Ist diese Frist fruchtlos abgelaufen, so hat das Gericht den Ehemann zur Herausgabe der Hälfte des eingekehrten Gutes der Ehefrau zu verhalten.

§. 21. Wenn die nächsten Verwandten oder Verschwägerten, oder der heimathliche Gemeinderath die besondere Sicherstellung der Hälfte des eingekehrten Gutes der Ehefrau verlangen (§. 60. des Gesetzes), so hat der Gemeinderath den Ehemann vorzuberufen und demselben das Begehren zu eröffnen.

Weigert sich derselbe, die Sicherheit zu leisten, so soll der Gemeinderath dem Bezirksgericht die Gründe, auf denen das Begehren beruht, mittheilen.

§ 22. Das Bezirksgericht hat den Ehemann einzuvernehmen und über das Begehren Untersuchung zu pflegen.

Ergiebt sich aus derselben, daß das Vermögen der Ehefrau mit Verlust bedroht ist, so hat das Gericht den Ehemann zur Versicherung zu verhalten (§ 60. des Gesetzes), und demselben eine Frist von vierzehn Tagen dafür zu bestimmen.

§. 23. Kann der Ehemann die Versicherung inner dieser Frist nicht leisten, so hat das Bezirksgericht denselben zur Herausgabe der Hälfte des eingekehrten Gutes der Ehefrau zu verhalten (§. 61. des Gesetzes).

§. 24. Das ausgehändigte Gut der Ehefrau bleibt so lange in der Verwahrung des Gemeinderathes und in der Verwaltung der Ehefrau, unter der Aufsicht eines Beistandes (§. 254. des Gesetzes), bis der Ehemann dasselbe genügend versichert.

Der Ertrag des Gutes aber ist dem Ehemanne zu verabfolgen (§. 61. des Gesetzes).

§. 25. Wenn gegen den Ehemann der Geldstag gerichtlich verfügt ist, so hat der Gemeinderath der Ehefrau einen Beistand zu bestellen (§. 254. des Gesetzes). Das Vermögen derselben bleibt in der Verwahrung des Gemeinderathes und wird nach den Vorschriften verwaltet, welche das Gesetz über die Verbeiständung der Weibspersonen aufgestellt hat (§. 62. des Gesetzes).

§. 26. Nach Aufhebung des Geldstages wird dem Ehemanne das Vermögen der Ehefrau und die Verwaltung desselben nur dann wieder überlassen, wenn er für die Hälfte des sämmtlichen, vor dem Geldstage eingekehrten, sowie der Ehefrau seit dem Geldstage angefallenen Gutes genügende, besondere Sicherheit leistet (§. 63. des Gesetzes).

§. 27. Nach dem Tode der Ehefrau gehen die

Rechte, welche derselben bezüglich des eingekehrten Gutes gegenüber dem Ehemanne zugestanden, auf ihre Kinder über (§. 64. des Gesetzes). Sind dieselben minderjährig, so werden die Rechte der Kinder von der Vormundschaftsbehörde ausgeübt (§§. 184 und 185. des Gesetzes).

§. 28. Werden gegen Verfügungen oder Erkenntnisse des Bezirksgerichts Rechtsmittel ergriffen, so müssen dieselben von dem Obergerichte in seiner nächsten Sitzung erledigt werden.

§ 29. Die Gemeinderäthe haben die Titel und Urkunden, welche bei ihnen für Frauengut in Verwahrung liegen, in einem eigens dafür eröffneten Buche zu verzeichnen und alle in der Folge eintretenden Umänderungen nachzutragen.

§. 30. Für die genaue Vollziehung dieser Vorschriften sind die Gemeinderäthe, und soweit sie das Verfahren in Fertigung von Grundpfandverschreibungen und Verträgen um Liegenschaften betreffen, auch diejenigen Behörden und Beamteten, welche mit der Führung der Grundpfandbücher beauftragt sind, verantwortlich.

§. 31. Gegenwärtige Verordnung soll vermittelst des Amtsblattes bekannt gemacht, besonders gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 21. Christmonat 1847.

No. 6.

Gesetz
betreffend
die Findelkinder.

Vom 21. (bekannt gemacht den 28.) Christmonat 1827.

(Ges. Samml. Bd. II. Nr. 179.)

Wir Bürgermeister und Großer Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Nachdem das Gesetz vom 6. Mai 1812, welches den bürgerlichen Zustand und die Verpflegung der Findelkinder geordnet hat, in seinem ganzen Umfang nicht mehr vollzogen werden kann, und die §§. 34 und 35. des bürgerlichen Gesetzbuches *) hinsichtlich derselben einige nähere Bestimmungen erfordern, so haben Wir auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Raths

beschlossen:

§. 1. Der Gemeinderath, in dessen Gemeindsbezirk das Findelkind gefunden worden, hat über die Auffindung desselben ein genaues Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll das Geschlecht und wahrscheinliche Alter des Kindes, die Zeit und Umstände seiner Auf-

*) Aelteres Personenrecht von 1828. Die §§ 34 und 35. desselben stellen folgende, dem gegenwärtigen Gesetz zu Grunde liegende Hauptgrundsätze auf:

„§. 34. Kinder, deren Aeltern unbekannt geblieben sind (Findelkinder), erhalten das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde, in welcher sie gefunden wurden."

„§. 35. Das Gesetz bestimmt die Entschädigung, welche der Staat, wenn das Findelkind mündig wird, für dieses Ortsbürgerrecht und bis zur Mündigkeit für die Unterhaltungs- und Erziehungskosten desselben an die betreffende Gemeinde zu leisten hat."

findung, und überhaupt alles enthalten, was früher oder später zum Beweise seiner Identität dienen könnte.

§. 2. Der Gemeinderath hat dieses Protokoll dem Oberamtmann des Bezirks zu Handen der Regierung zuzustellen, und unter dessen Mitwirkung sein Möglichstes zu thun, um die Aeltern des aufgefundenen Kindes zu entdecken.

§. 3. Der Gemeinderath veranstaltet die Taufe des Findelkindes, legt demselben einen Tauf- und Geschlechtsnamen bei, und läßt es in das Geburts-, so wie in das Ortsbürgerregister der Gemeinde eintragen.

§. 4. Das Kind ist auf dasjenige Glaubensbekenntniß zu taufen, und nachher auch in demselben zu erziehen, zu welchem sich die Gemeinde, oder wenn es eine paritätische Gemeinde ist, die Mehrheit der Ortsbürger bekennt.

§. 5. Dem Findelkind wird sogleich ein Vormund geordnet, welcher für die Rechte und die Person desselben nach gesetzlicher Vorschrift zu sorgen hat.

§. 6. Bis zur Mündigkeit des Findelkindes bestreitet der Staat die Unterhaltungs- und Erziehungskosten desselben zur Hälfte, und leistet dafür jährlich den gleichen Beitrag, welchen die Gemeinde ihrer Seits, als darauf verwendet, in die passirte Armenrechnung gebracht hat.

§. 7. Die Rechnung, oder an ihrer Stelle der Bericht über den persönlichen Zustand des Findelkindes, welchen der Vormund zu legen hat, soll der Armenkommission zur Einsicht mitgetheilt, und, wenn für eine zweckmäßige Erziehung des Kindes nicht gehörig gesorgt wäre, von dem (Gericht) Bez.-Amte bestimmt werden, wie das Findelkind verpflegt und erzogen werden solle.

§. 8. Die Entschädigung, welche der Staat, wenn das Findelkind mündig wird, für sein Ortsbürgerrecht zu bezahlen hat, besteht in dem achtfachen Betrag des bestimmten Einkaufsgeldes, welches eine Person bei ihrer Verehelichung dem Armengut einer Gemeinde,

wo sie nicht Bürgerin ist, nach dem Gesetz vom 4. Christmonat 1807. zu entrichten hat. Diese Entschädigung soll jedoch in keinem Falle mehr als achthundert Franken und nie weniger als dreihundert Franken betragen.

§. 9. Diejenigen Ortschaften, Spitäler, Corporationen oder Stiftungen, welche vermöge des Herkommens oder der vorhandenen Titel für den Unterhalt und die Erziehung von Findelkindern zu sorgen haben, sollen ihre daherige Verbindlichkeit nichts desto weniger erfüllen; der Betrag, zu dessen Leistung sie verpflichtet sind, an die Ortsbürgergemeinde des Findelkindes abgerichtet, und verhältnißmäßig zu Bestreitung der Beschwerde, welche dieser Gemeinde, so wie derjenigen, welche dem Staat aufgefallen ist, verwendet werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz kommt bei den Findelkindern zur Anwendung, welche nach dem 31. Christmonat 1827. ausgesetzt und gefunden werden, wodurch in Beziehung auf dieselben das Gesetz vom 6. Mai 1812. über den bürgerlichen Zustand und die Verpflegung der Findelkinder aufgehoben ist.

§. 11. Der Kleine Rath ist mit der Kundmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung in Aarau, den 21. Christmonat 1827.

No. 7.

Eidgenössisches Konkordat

über

vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen.

Vom 15. Heumonat 1822.

(Ges. Samml. Bd. II. Nr. 196. A.)

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin und (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 11. Heumonat 1823.) Freyburg, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1. Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimathschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses Letztern, haushäblich ansäßig gemacht hat, stirbt, so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnortes vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimath des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2. Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Falle sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormundes und die Aufsicht über dessen Verwaltung, so wie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3. Wenn jedoch in dringenden Fällen die Behörde des Wohnortes die schnelle Aufsicht eines Vormundes nothwendig und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einstweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimathortes und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4. In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimathkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnortes um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die letztere der erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtsgutes zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, sowie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtsgutes immer nach den Gesetzen des Heimathkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnortes vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimathkantons, und nur, wenn die Behörde der Heimath ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnortes zu richten.

5. Das Recht, eine niedergelassene Person wegen Blödsinn, schlechtem Lebenswandel oder Verschwendung, mit Beobachtung der diesfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimathkantons zu. Diese wird in einem solchen Falle entweder von sich aus oder nach Anleitung des §. 4. die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnortes in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimathbehörde, unter Anführung

der Beweggründe, davon benachrichtigen und die daherigen Anordnungen erwarten.

Anmerkung. Die Stände St. Gallen, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben sich ihre eigene Gesetzgebung auch bezüglich der dort niedergelassenen Schweizer vorbehalten.

Basel und Graubünden, den Konkordatsgrundsätzen nicht abhold, verweisen dagegen den §. 4.

Graubünden und St. Gallen verheißen übrigens auf Verlangen Mittheilung der Rechnungen und Vermögenszustande, und überhaupt möglichste Berücksichtigung billiger Begehren der Heimathbehörden.

No. 8.

Eidgenössisches Konkordat
über
Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen.

Vom 15. Heumonat 1822.

(Ges. Samml. Bd. II. Nr. 196. B.)

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin haben, in Hinsicht auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende, gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1. Als Niedergelassener wird betrachtet derjenige Schweizer, welcher sich mit legalem Heimathschein seines Kantons in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansäßig macht.

2. Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsortes lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterbe- und Erbfall aber der heimathlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.*)

3. Die Erbsverlassenschaft **ab intestato** eines Niedergelassenen ist nach den Gesetzen seines Heimathortes zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit, zu testiren, sowie in Hinsicht auf den Inhalt (**materia**) des Testamentes ebenfalls die Gesetze des Heimathkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu Errichtung eines Testamentes nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Ortes, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insofern der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimathkantons dazu berechtigt ist, unterliegen in Hinsicht auf ihren Inhalt ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimathortes des Ehemannes.

In Folge obigen Grundsatzes hat bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten der Richter des Heimathortes zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4. In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen besitzt und in einem derselben ansäßig ist, wird er als unter dem Gesetze dieses seines Wohnortes stehend angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich

*) Vergl. §. 971. des bürgerl. Gesetzbuches.

an ihren Wohnort begeben haben und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren zuletzt gestanden sind.

5. Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs verfällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, blos an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6. Wenn ein Niedergelassener in mehreren Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Anmerkung. Zug, ohne dem Konkordat beizutreten, huldigt unbedingt dem Grundsatze, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhaltnissen nach den Gesetzen der Heimath behandelt werden.

Basel anerkennt die §§. 1 und 2. und für Intestaterbschaften die Gesetze und den Richter der Heimath; für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen müssen die Gesetze und das Forum des Wohnortes unbedingt behauptet werden.

Freyburg halt daran fest, daß eine Erbverlassenschaft nach den Gesetzen des Ortes, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sei und daß Eheverträge den Gesetzen des Ortes, wo sie abgeschlossen werden, unterliegen.

Die Stande Graubünden, Waadt, Wallis, Genf und Neuenburg lehnten das Konkordat unbedingt, St. Gallen mit der Erklärung ab, es werde nicht Einsprache gegen die Gesetze und das Forum des Heimathkantons des Niedergelassenen erheben, wenn solche auf dort liegendes Vermögen angewendet werden wollen.

No. 9.

Verordnung
über
Verlassenschaftsfälle, Versieglungen, amtliche Vermögensverzeichnisse (Beneficia Inventarii) und erbschaftliche Schuldenrüfe.

Vom 16. Wintermonat 1846.

(Ges. Samml. Bd. II. Nr. 194.)

(Mit Berichtigungen und Verweisungen auf die spätern Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung.)

Wir Landammann und Kleiner Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß Wir, in Revision des Regierungsbeschlusses vom 16. Christmonat 1803. über Verlassenschaftsversieglungen und Beneficia Inventarii, zum Behuf übereinstimmender Vollziehung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, und im Einverständniß mit dem Tit. Obergericht, als Aufsichtsbehörde über die Bezirksgerichte,

verordnet:

§. 1. In Erbschaftsfällen, bei welchen Personen nicht eigenen Rechts oder Abwesende betheiligt sind, liegt der betreffenden Gemeindsbehörde (§. 2.) sofort nach dem bekannt gewordenen Hinscheide des Erblassers die gesetzliche Pflicht ob:

a. wenn der Erbfall Personen nicht eigenen Rechts betrifft, die Versieglung, und wo der Fall eines gerichtlichen Vermögensverzeichnisses (§. 4.) nicht

vorhanden ist, zugleich die waisenamtliche Verlassenschaftsaufzeichnung; und

b. wenn der Erbfall Landesabwesende beschlägt, je nach Umständen entweder blos die Versieglung oder die Versieglung und Verlassenschaftsaufzeichnung zugleich vorzunehmen.

Die Versieglung kann übrigens auch von Erben eigenen Rechts für den Fall des §. 4. hienach verlangt werden.

(Gemeinde-Organisationsgesetz vom 26. November 1841. §. 97. und bürgerl. Gesetzbuch §. 300 ff. u. 971.)

§. 2. Die Anlegung der Siegel liegt in allen Fällen der Gemeindsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen ob.

War der Erblasser nicht Bürger am Wohnorte, so ist von seinem Hinscheide sofort die Heimathbehörde zu benachrichtigen, und das Verlassenschaftsverzeichniß nur dann von der Wohnortsbehörde aufzunehmen, wenn es von der heimathlichen Waisenbehörde verlangt oder bei Ausländern sonst vorläufig erforderlich ist.

Ist der Wohnort abwesender Erben nicht bekannt, so ist denselben durch den Gemeinderath des Wohnorts des Erblassers ein Pfleger zu bestellen.

(Eidgen. Konkordat vom 15. Juli 1822. über die Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, und bürgerl. Gesetzbuch §§. 283. 284. u. 974.)

Von Todesfällen besoldeter Staatsbeamteter, die in seiner Gemeinde sich zugetragen, hat der Gemeindeammann überdies ohne Zögerung dem Bezirksamtmann zu Handen des Kleinen Rathes Kenntniß zu geben.

(Gemeinde-Organisationsgesetz §. 76.)

§. 3. Die Siegelanlegung geschieht durch den Ammann und Gemeindeschreiber, oder bei deren Verhinderung durch zwei Mitglieder des Gemeinderathes; die Aufnahme der waisenamtlichen Verlassenschaftsverzeichnisse durch zwei Mitglieder des Gemeinderathes und den Gemeindeschreiber.

(Gemeinde-Organisationsgesetz §§. 159 und 160.)

§. 4. Will die Erbschaft nicht ohne vorausgegangene gerichtliche Ausmittlung ihres Vermögens- und Schuldenstandes angetreten werden, so kann von Seite der muthmaßlichen Erben, — oder, wo es der

Fall (§. 1. a.), von Seite der Waisenbehörde, statt der gemeinderäthlichen Verlassenschaftsaufzeichnung, sofort die Wohlthat des amtlichen Vermögensverzeichnisses (Beneficium Inventarii) beim Bezirksgerichte nachgesucht werden; zu welchem Behuf nachzuweisen ist, daß die Verlassenschaft nach §. 1. sofort nach dem Hinscheid des Erblassers gehörig unter Siegel gelegt worden sei.

(Bürgerl. Gesetzbuch §. 972.)

§. 5. Bei Bekanntmachung der Bewilligung eines amtlichen Vermögensverzeichnisses wird das Bezirksgericht mit derselben die Aufforderung an die Gläubiger oder Bürgschaftsansprecher des Erblassers verbinden, ihre Ansprachen schriftlich und bei Strafe des Verlustes der Forderungsrechte inner der gesetzlich anzuberaumenden Frist der verschreibenden Gerichts- oder Gemeindeschreiberei (§. 6.) einzugeben.

Die Frist soll auf weniger nicht als dreißig und höchstens neunzig Tage von der Bekanntmachung an bestimmt werden, und es ist diese letztere jedenfalls dreimal in das Amtsblatt des Kantons einzurücken, unbeschadet weiteren gesetzlichen oder sonst nöthig erfundenen Bekanntmachungswegen, als: Anschlag am Wohnorte des Erblassers, Verlesung von den Kanzeln, Einrückung in andere Blätter, namentlich auch in das heimatbliche offizielle Blatt, wenn der Erblasser kein Kantonsbürger war.

(Zivilprozeßordnung §§. 303 und 304.)

§. 6. Das Bezirksgericht läßt das amtliche Vermögensverzeichniß durch die Gerichtskanzlei, oder, wenn es verlangt wird und das Gericht ihn tauglich erachtet, durch den Gemeindeschreiber des Orts abfassen, und setzt den betreffenden Gemeinderath von seiner Verfügung in Kenntniß.

(Bezirksgerichtliches Organ. Gesetz vom 22. Dezember 1852. §. 55.)

Dieser hat zwei Mitglieder des Gemeinderathes abzuordnen, welche die Schätzung des aufzuzeichnenden Vermögens entweder selbst bestimmen, oder sie — wenn es von den betheiligten Erben ausdrücklich verlangt

wird — durch Beiziehung von besondern beeidigten Schätzern bestimmen lassen.

Auch die als Eigenthum Dritter angesprochenen Gegenstände sind als solche im Verzeichniß anzumerken.

§. 7. Wenn die angelegten Siegel zum Behuf der Aufzeichnung abgenommen werden müssen, so kann dieses und die unmittelbar nachher vorzunehmende Wiederversieglung anders nicht als durch denjenigen Beamteten, der die Siegel angelegt hat (§. 3.), geschehen. Wären die Siegel nicht unversehrt gefunden worden, so ist dieses im Eingange des Vermögensverzeichnisses zu bemerken.

Die Siegel sollen von jedem Andern unberührt gelassen werden und die Erben, bei Vermeidung gesetzlicher Verantwortung und Folgen, sich jeder eigenmächtigen Verfügung über das erbschaftliche Vermögen so lange gänzlich enthalten, bis sie sich über den Antritt der Erbschaft werden erklärt haben. (§§. 10 und 11.)

(Bürgerl. Gesetzbuch §. 982.)

Dem Bezirksgericht steht zu, die inzwischen nöthigen Verwaltungs- und Alimentations-Verfügungen zu treffen.

(Bürgerl. Gesetzbuch §. 976.)

§. 8. Bei der Aufzeichnung des Vermögens werden die verzeichnenden Beamteten aus den Hausbüchern und Schriften, so wie von den Hinterlassenen des Erblassers, und da, wo es der Fall ist, aus den Pfand- und Fertigungsbüchern möglichst genau erforschen, wer an den Erblasser Forderungen zu machen habe

Die Pfandforderungen sind ohne Zuthun des Gläubigers dem Hauptgute nach und mit dem laufenden Zinse zu verzeichnen und aufzunehmen. (Bürgerl. Gesetzbuch §. 606.)

Der Schreiber hat sodann die übrigen Gläubiger, welche ihre Ansprachen in der ersten Hälfte der Eingabsfrist nicht eingegeben haben, spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der letztern zur Eingabe ihrer Ansprachen schriftlich aufzufordern.

(Regierungs-Kreisschreiben vom 4. Mai 1820. und 23. September 1824.)

§. 9. Das gerichtliche Vermögensverzeichniß, in welches das Vermögen und die eingegebenen Schuldansprachen spezifizirt aufzunehmen sind und in welchem auch besonders anzumerken ist, an wen und wann die in §. 8. vorgeschriebenen Aufforderungen erlassen wurden, ist von dem Schreiber in einer Ausfertigung auf Stempel abzufassen und spätestens vier Wochen nach Ablauf der Eingabsfrist dem Bezirksgericht vorzulegen, welches die Zustellung an die Erben verfügt und bescheinigen läßt.

Die Originalausfertigung ist hingegen, mit den Bekanntmachungs-Bescheinigungen, den Originalansprachen und übrigen Beilagen zusammengebunden, im Gerichtsarchiv aufzubewahren.

§. 10. Die Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher die Erben sich über Ausschlagung der Erbschaft zu erklären haben, läuft von der Zustellung des amtlichen Vermögensverzeichnisses an, es sei denn, daß das Bezirksgericht rechtzeitig um Verlängerung der Bedenkzeit angegangen und diese von demselben bewilligt worden wäre.

Die Erklärung über die Ausschlagung einer Verlassenschaft, über welche ein amtliches Vermögensverzeichniß aufgenommen worden, hat in allen Fällen beim Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk der Erblasser gewohnt, zu geschehen. Nicht-Ausschlagung innert der bestimmten Bedenkfrist wird als Annahme der Erbschaft betrachtet.

(Bürgerl. Gesetzbuch §§. 977 bis 979.)

§. 11. Die Siegel sollen nur von dem Beamteten, welcher sie angelegt, auf die stillschweigende oder ausdrückliche Annahme oder auf die Ausschlagungs-Erklärung hin endlich eröffnet und abgenommen werden.

§. 12. Wer eine Erbschaft ohne vorausgegangenes amtliches Vermögensverzeichniß (Beneficium Inventarii) angetreten hat, kann verlangen, daß das Bezirksgericht die Erbschaftsgläubiger zur Eingabe ihrer Ansprachen auffordere. (Schuldenruf.)

Der gerichtliche Schuldenruf ist unter Androhung des Rechtsnachtheiles des Verlustes des Forderungs-

rechtes bekannt zu machen und nach Anleitung der §§. 5 und 8. hievor zu behandeln, mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß der vom Bezirksgerichte zu bestimmende Schreiber (Gerichts- oder Gemeindeschreiber) kein Verzeichniß des Vermögens, sondern nur dasjenige der eingegebenen Schuldansprachen zu verfassen und dem Gericht nach Vorschrift des §. 9. zu Handen der Betheiligten einzureichen, den Aufsatz aber sammt den Original-Eingaben und Beilagen in das Gerichtsarchiv niederzulegen hat.

(Zivilprozeßordnung §§. 303 und 304.)

§. 13. Wer wegen Unkenntniß der Bekanntmachung eines gerichtlichen Rufes (Beneficium Inventarii oder Schuldenruf §§. 5 und 12.) es unterläßt, seine Ansprache in vorgeschriebener Zeit einzureichen, kann sich, wenn er diese Unkenntniß eidlich beschwört, auf seine Kosten, innerhalb Jahresfrist vom Tage des Auslaufes der Eingabefrist an, durch die betreffende Gerichtsbehörde wieder in den vorigen Stand setzen lassen.

(Zivilprozeßordnung §. 303.)

§. 14. Die Wiederherstellung (§. 13.) gegen die Auskündung eines amtlichen Vermögensverzeichnisses (§. 5.) ist jedoch auf die Wirkung beschränkt, daß der Erbe nicht weiter in Anspruch genommen werden kann, als die von ihm angetretene Erbschaft reicht.

(Zivilprozeßordnung §. 303.)

§. 15. Sind die Erben eines Verstorbenen nicht bekannt, so sind dieselben durch gerichtliche Bekanntmachung öffentlich aufzuforden *), sich über ihre Erbansprüche innert einer angemessenen, jedenfalls nicht unter sechszig Tage festzusetzenden Frist auszuweisen, mit der Bedrohung gegen die Ausbleibenden, daß, nach Ablauf der Frist, die als nächste Erben Angemeldeten vom Bezirksgericht sofort in den Besitz der Erbschaft eingewiesen werden würden, den allfälligen Näherrechten Dritter immerhin unbeschadet, welche gegen

*) §. 975. des bürgerl. Gesetzbuches schreibt vor:
Ist der Erbe unbekannt, so hat das Gericht einen Erbschaftsruf zu erlassen und inzwischen für die Verlassenschaft einen Pfleger zu bestellen.

die Erbbesitzer auf gesetzlichem Wege geltend zu machen wären.

Diese Besitzeinweisung soll ebenfalls gerichtlich bekannt gemacht, und bis sie erfolgt ist, die Verlassenschaft gleich einer unter der Wohlthat des amtlichen Vermögensverzeichnisses ruhenden Erbschaft behandelt werden.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung, welche an die Stelle des Regierungs-Beschlusses vom 16. Dezember 1803. und theilweise der Regierungs-Kreisschreiben vom 4. Mai 1820. und 23. Herbstmonat 1824. tritt, soll besonders gedruckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht, öffentlich angeschlagen und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 16. Wintermonat 1846.

No. 10.

Eidgenössisches Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

(Vom Bundesrath durch Beschluß vom 3. Dezember 1856. in Kraft erklärt auf 1. Jenner 1857.)

(Ges. Samml. Bd. IV. Nr. 120.)

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf und (mit

dem 15. März 1857.) Aargau, haben nachfolgendes Konkordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1. Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezielt sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der konkordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2. Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und in so fern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zu Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während 10 Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3. Eine Verletzung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4. Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechtes nicht begangen:

1. durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, in so fern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
2. durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;

3. durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4. durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5. Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdies die noch unverkauften Exemplare zu Handen des Autors zu konfisziren.

Art. 6. Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7. Die Uebertretungen des Konkordates sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8. Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9. Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde nach Art. 7. der Bundesverfassung Einsicht davon genommen hat.



Nr. 11.

Eidgenössisches Konkordat
über
Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Durch Aargauisches Dekret vom 11. Mai 1853. und Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1853. in Vollzug gesetzt auf den 1. August 1853.

(Ges. Samml. Bd. IV. Nr. 37. B.)

Die Kantone Zürich, Bern, Zug, Freyburg, Aargau und Neuenburg sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen.

§. 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den im §. 2. aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§. 2. Gesetzliche Gewährsmängel sind:

a. Bei Thieren des Pferdegeschlechts:

1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle. (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung.) Währschaftszeit 20 Tage.
2) Alle Arten von Dampf. (Engbrüstigkeit.) Währschaftszeit 20 Tage.

3) Verdächtige Druse, Rotz und Hautwurm. Währschaftszeit 20 Tage.
4) Still- oder Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage.

b. Beim Rindvieh:

1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle. (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung, mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen.) Währschaftszeit 20 Tage.
2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes.

§. 3. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf- oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§. 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§. 5. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die konkordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Grenzen des Konkordatsgebietes überschritten haben.

§. 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.

§. 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§. 8. Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährszeit, oder aus einem andern Grunde den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§. 9. Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich, jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung, vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In letzterem Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämmtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§. 10. Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Befindens die Tödtung des Thieres nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Verzuge ist.

§. 11. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§. 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

§. 13. Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens

der Medizinalbehörde sofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Giebt der Uebergeber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.

§. 14. Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend.

§. 15. Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, so wie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres, sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.

§. 16. Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.

Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§. 17. Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert, und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.

§. 18. Durch dieses Konkordat werden alle frühern damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Anmerkung. Obigem Konkordat sind nachträglich noch beigetreten: die Kantone (1854.) Solothurn, Basel-Land, Waadt, (1855.) Basel-Stadt und (mit Ausnahme des §. 5.) Thurgau.

Nachtrag.

Der Niederlassungsvertrag mit Sardinien, angerufen unter Nro. 1. des Anhanges (pag. 180.) und unter Nro. 2, b. (Noten zu pag. 193. 194 und 197.) ist mit dem 1. Juli 1857. außer Wirksamkeit getreten.

Dagegen bleibt der Handelsvertrag zwischen Sardinien und der Schweiz vom 8. Juni 1851. (Schweiz. off. Samml. Bd. II. S. 406.) in Kraft, dessen Art. 1—3. die Gleichhaltung der beidseitigen Angehörigen in Bezug auf Niederlassung, Gewerbsausübung und Besteurung gegenseitig zusichern und sie von der persönlichen Militärdienstleistung befreten.

Sach-Register.

Vorbemerkung. Die einfachen Zahlen zeigen die §§. des Gesetzbuches an; die mit „Seite" bezeichneten die Seitenzahl des beigegebenen Anhanges zu demselben.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.



R.

S.

T.

U.

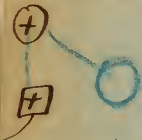
V.

W.

Z.



afel
n d. Eltern



rwandten
hwister Kinder
keine Successi
n ist der
entfernen "

